Friedrich Meili (1848 - 1914)

Lebensbild eines vielseitigen Zürcher Juristen

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

MARIANNE RUNGE
von Stein (Kt. Aargau)

genehmigt auf Antrag der Herren
Prof Dr. Karl Siegfried Bader und
Prof Dr. Claudio Soliva

1978
Econom-Druck AG
Basel

1979

Friedrich Meili (1848 - 1914)

Lebensbild eines vielseitigen Zürcher Juristen

DISSERTATION

der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Zürich
zur Erlangung der Würde eines Doktors der Rechtswissenschaft

vorgelegt von

MARIANNE RUNGE
von Stein (Kt. Aargau)

genehmigt auf Antrag der Herren
Prof Dr. Karl Siegfried Bader und
Prof Dr. Claudio Soliva

1978
Econom-Druck AG
Basel

Die Rechts- und staatswissenschaftliche Fakultät gestattet hierdurch die Drucklegung vorliegender Dissertation, ohne damit zu den darin ausgesprochenen Anschauungen Stellung zu nehmen.

Zürich, den 8. November 1978

Der Dekan:
Prof. Dr. J. Rehberg

UNIV.
LEIDEN
BIBL.

INHALTSUEBERSICHT

INHALTSUEBERSICHT	I
INHALTSVERZEICHNIS	II
QUELLEN	V
LITERATUR	IX
ABKUERZUNGEN	XI
1. TEIL: BIOGRAFIE	1
2. TEIL: DARSTELLUNGEN	61
ANHANG	
A MEILIS VORLESUNGEN	XIV
B MEILIS PUBLIKATIONEN	XX

INHALTSVERZEICHNIS

1. Teil BIOGRAFIE

I	HERKUNFT	1
	1 Eltern	1
	2 Geschwister	4
II	JUGEND- UND STUDIENZEIT	6
III	ANWALT UND GUTACHTER	9
IV	DOZENT	12
	1 Wirken an der Universität 1880-1912	12
	a Privatdozent und Extraordinarius 1880-1890	12
	b Schaffung eines Extraordinariats für IPR, modernes Verkehrsrecht und Rechtsvergleichung	13
	c Probleme bei der Erweiterung des Lehrstuhles zum Ordinariat 1895	15
	d Beschränkung der Professur auf IPR 1904	21
	e Rücktritt und Tod 1913/14	23
	f Nachfolger für IPR	26
	2 Wirken am Polytechnikum 1880-89	27
	3 Lehrmethoden	32
	4 Kritik am Universitätsstudium	33
V	RICHTER	35
VI	VERTRETER AN INTERNATIONALEN KONFERENZEN	36
	1 Die Haager Staatenkonferenzen für IPR 1893, 1894, 1900 und 1904	36
	2 Internationale Konferenz über den Luftverkehr in Paris 1910	40

VII SCHRIFTSTELLER 41
1 Das Werk 41
a Umfang und Inhalt 41
b Schwerpunkte 42
c Zweck 42
2 Zeitgenössische Beurteilung 45
3 Spätere Beurteilung 46

VIII WEITERE WIRKUNGSBEREICHE 49

IX PERSOENLICHKEIT 50

X FAMILIAERES 53

XI AUSZEICHNUNGEN 55

XII VERMAECHTNIS 56
1 Legat an die Zentralbibliothek Zürich 56
2 Friedrich Meili-Fonds 58

2. Teil DARSTELLUNGEN

VORBEMERKUNGEN 62

I MODERNES VERKEHRSRECHT 64
1 Telegrafenrecht 64
2 Postrecht 68
3 Telefonrecht 71
a Bau und Errichtung der Telefonanstalten und die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse 72
b Aus der Benützung und dem Betrieb der Telefonie entstehende Vertragsverhältnisse und Rechtspflichten 75
c Telefonstrafrecht 78
4 Automobilrecht 79
5 Recht der Luftschiffe 85

II INTERNATIONALES PRIVATRECHT 89
III PRIVATRECHTSVEREINHEITLICHUNG 95
IV EIDGENOESSISCHE RECHTSSCHULE 102

QUELLEN

A Biografien, Nekrologe, Nachschlagwerke

(Die römischen Zahlen geben die Bandzahl an)

Adressbuch der Stadt Zürich

Der grosse Brockhaus, XII (Leipzig 1932)

Der neue Brockhaus, 5 Bände (Wiesbaden 1973-75)

Deutsches biografisches Jahrbuch, Ueberleitungsbände I 1914-16 (Berlin und Leipzig 1925), II 1917-20 (1928)

Egger A., NZZ 1914 Nr. 88; SJZ X (1913/4) S 252 (zit. Egger; nach SJZ)

ders., Rektoratsreden und Jahresberichte der Universität Zürich I (1913/14) S 63

Enzyklopädie des Eisenbahnwesens 2.A, VII (1915)

Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte II/12 (Berlin 1974)

Historisch-biografisches Lexikon der Schweiz, VII Bände und Supplementband (Neuenburg 1921-34)

Huber E., DJZ XIX (1914) S 212; ZfVöR VIII (1914) S 190 (zit. nach DJZ)

Illustrierte Technische, Sondernummer (ZH 1926) S 154

Kaufmann J., ZintR, XXIV (1914) S 367

Keller E., NZZ 1913 Nr. 116

Kohler J., ZfVöR VIII (1914) S 187

Luzerner Tagblatt vom 20. Januar 1914

Meyers Lexikon 7.A, XI (Leipzig 1929)

Meyer von Schauensee P., NZZ 1914 Nr. 162; Archiv VII (1914) S 381 (zit. nach NZZ)

Zürcher E., ZStrR XXVII (1913) S 1

Zürcherische Freitagszeitung vom 23. Januar 1914, Beilage 4

Zürcher Wochenchronik XI (1909) Nr. 18, S 169

B Archivmaterial

Bundesarchiv Bern

E 8 (B) Bd. 92	u.a. Professoren der ETH
E 13 (A) Bde. 1-9	Haager Uebereinkünfte über IPR

Staatsarchiv Zürich

III AAf 1 1 (1754/5)	Regierungsetat des Kantons Zürich, seit 1754
III E f 1	u.a. Universitätsordnungen der Universität Zürich
E III 51.10 S 46 51.12 S 262	Bürgerfamilienregister der Gemeinde Hettlingen
U 95 2 (Fz. 15)	Universität, Finanzen (F. Meili-Fonds 1915-20)
U 105 a 2 (Fz. 2)	Staatswissenschaftliche Fakultät, allgemeines (Unterricht im allg. 1909-26)
U 105 b (Fz. 10)	Staatswissenschaftliche Fakultät, allg. (Schenkungen)
U 105 e 2 (Fz. 34)	Staatswissenschaftliche Fakultät, einzelne Professoren (Meili 1885-1912)
U 105 g 1 (Fz. 25)	Staatswissenschaftliche Fakultät, einzelne Privatdozenten (Meili 1880-85)

Universität Zürich

Dekanat der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät	Friedrich Meili-Fonds I (1916-32)
Rektoratsarchiv	118 9 Professoren, F. Meili Verzeichnis der Studierenden I, seit 1833 Vorlesungsverzeichnisse, seit 1833

Universitätsarchiv	Sitzungsprotokolle der staatswissenschaftlichen Fakultät I (11.11.1836-1.11.1901) und II (13.11.1901-15.1.1916)

Zivilstandsamt der Stadt Zürich

Bürgerreg., Bürgerblatt, Blatt Meili Tab. 10

C Handschriften

Briefe von Meili an:

J.C. Bluntschli	ZBZ, HA, FA Bluntschli 9.557, 1873-80 (2 Briefe)
A. Boretius	Staatsbibliothek preussischer Kulturbesitz, Berlin, Sammlg. Darmstaedter, 2h (29) 1893: Meili, 1915. 43, 1870-71 (2 Briefe)
K. Dilthey	Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek, Göttingen, Nachlass Dilthey 139, Zürich 1877 (2 Briefe)
E. Huber	BAB, Archiv Huber, Korrespondenz, 1896-1912 (51 Briefe) (+ 1 Briefentwurf Hubers an Meili)
L. Forrer	ZBZ, HA, MsZ II 554.38, 1902-12 (8 Briefe)
F.v.Martitz	Staatsbibliothek preussischer Kulturbesitz, Sammlg. Darmstaedter 2h (29) 1893: Meili, 1921.97, 1890-92 (4 Briefe)
W. Mittermaier	Universitätsbibliothek Heidelberg, Heid. HS 3443, 1901 (1 Brief)
S. Vögeli	ZBZ, HA, MsT 311.146, 1883 (2 Briefe)
G.v.Wyss	ZBZ, HA, FA v. Wyss IX, 325g, 1882-92 (3 Briefe)

Briefe an Meili von:

H. Fromageot	ZBZ, HA, Briefsammlung ZB (Fromageot) 1912 (3 Briefe)
P. Laband	ZBZ, HA, Briefsammlung ZB (Laband) 1886 (1 Brief); Universität Zürich, Forschungsstelle für Rechtssprache..., aufgelöste Autographensammlung FA Rübel, Zürich, 1905 (1 Brief)

Korrespondenzfragmente

Universität Zürich, Forschungsstelle für Rechtssprache, Rechtsarchäologie und rechtliche Volkskunde, aus aufgelöster Autographensammlung FA Rübel, Zürich, 1890-1906 (7 Briefe).

LITERATUR

(Auch vorn QUELLEN A; Bibliografie Méili s. Anhang B)

ETH 1855-1955	I, ZH 1955
Fritzsche H.	Der Schweizerische Juristenverein 1861-1960, Basel 1961
	Probleme der Gesetzgebung über IPR in der Schweiz in ZSR NF XLVI (1927) S 233
Gagliardi E./Nabholz H./Strohl J.	Die Universität Zürich 1833-1933; zit. Gagliardi
Gruner E.	Die schweizerische Bundesversammlung 1848-1920 I, Biografien, Bern 1966
Gutzwiller M.	Der Einfluss Savignys auf die Entwicklung des Internationalprivatrechts Freiburg i.Ue. 1923
	Internationalprivatrecht der Haager Konferenzen: Vergangenheit und Zukunft in Jahrbuch für int. R'verkehr II (1945) S 48
	50 Jahre Internationalprivatrecht in RabelsZ XXIII (1958) S 403
	Elemente der Rechtsidee Basel u. Stuttgart 1964
	Geschichte des Internationalprivatrechts, Basel u. Stuttgart 1977
Heusler A.	Zur Frage einer eidgenössischen Rechtsschule, Basel 1891, SA aus ZSR NF X (1891)
Kahn F.	Abhandlungen zum internationalen Privatrecht von Franz Kahn, Hg. O. Lennel u. H. Lewald 2 Bde. München u. Leipzig 1928
Kegel G.	Internationales Privatrecht 4.A, München 1977
Largiadèr A.	Das Staatsarchiv Zürich 1837-1937, ZH 1937
	Geschichte der Stadt und Landschaft Zürich 2 Bde. ZH 1945

Locher A.	Die Unterstützung der kantonalen Hochschulen durch den Bund ZH 1904 (StAZ III E f 1)
Niederer W.	Die Frage der Qualifikation als Grundproblem des IPR, ZH 1940
	Einführung in das IPR, 3.A, Zürich 1961
Oftinger K.	Schweizerisches Haftpflichtrecht I 3.A, ZH 1969; II/1 2.A ZH 1960
Rabel E.	Aufgabe und Notwendigkeit der Rechtsvergleichung in ges. Aufsätze III, Arbeiten zur R'vergleichung 1919-1954 Hg. G. Leser, Tübingen 1967
Schulthess H. (Hg.)	Schweizer Juristen der letzten hundert Jahre, ZH 1945
Thormann P.	Zivilgesetzbuch und Strafgesetzesentwürfe in Festgabe E. Huber zum 70. Geburtstag, Bern 1919
Tuor P.	Das schweizerische Zivilgesetzbuch 8. bereinigte u. ergänzte A, ZH 1968
Vischer F.	Internationales Privatrecht in Schweiz. PrivatR I (1969) S 511, Basel u. Stuttgart 1969
Wieacker F.	Privatrechtsgeschichte der Neuzeit, 2. neubearb. A, Göttingen 1967
Wolf E.	Grosse Rechtsdenker der deutschen Geistesgeschichte, Tübingen 1939

ABKUERZUNGSVERZEICHNIS

(Inkl. abgekürzt zitierte Gesetze, Materialien und Zeitschriften; ohne Berücksichtigung allgemein gebräuchlicher Abkürzungen)

A	Auflage, Archiv
aaO	am angeführten Ort
Abh.	Abhandlung
ADB	Allgemeine Deutsche Biografie
aOR	Schweizerisches Obligationenrecht vom 14. Juni 1881 (AS NF V S 635)
Archiv	Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie, seit 1907/8
Art.	Artikel (im Singular oder Plural)
AS	Amtliche Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen
BAB	Bundesarchiv Bern
Bd.	Band
BG	Bundesgesetz
Böhm'sZ	Zeitschrift für int. Privat- und Strafrecht, seit 1891; ab Bd. XI herausgegeben von Niemeyer
BS	Bereinigte Sammlung der Bundesgesetze und Verordnungen 1848-1947
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mai 1874 (SR 101)
DJZ	Deutsche Juristenzeitung, seit 1896
ED	Erziehungsdirektion
EDI	Eidgenössisches Departement des Innern
EHG	BG betr. die Haftpflicht der Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmungen und der Post, vom 28. März 1905 (BS 2, S 810)
EJPD	Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
ElG	BG betr. die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen vom 24. Juni 1902 (BS 4, S 766)
ETH	Eidgenössische Technische Hochschule, bis 1911 Eidgenössische Polytechnische Schule
ExpK	Expertenkommission
FA	Familienarchiv
FamReg.	Familienregister
ff	und folgende (Seiten, Noten usw.)
Fz.	Faszikel
G	Gesetz
gew.	gewidmet

HA	Handschriftenabteilung
HBL	historisch-biographisches Lexikon (der Schweiz)
Hg.	Herausgeber
HR	Handelsrecht
int.	international
IPR	Internationales Privatrecht
i.S.	in Sache
i.V.m.	in Verbindung mit
Jahrbuch	Jahrbuch der internationalen Vereinigung für vergleichende R'wissenschaft und Volkswirtschaftslehre Berlin, seit 1895
Jahrh.	Jahrhundert
Kod.	Kodifikation
loc.cit.	loco citato = am angegebenen Ort
m.a.W.	mit anderen Worten
MFG	BG betr. den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932 (BS 7, S 595)
N	Note, Fussnote
NAG	BG betr. die zivilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen und Aufenthalter vom 25. Juni 1891 (SR 211.435.1)
Nek.	Nekrolog
NF	Neue Folge
NZZ	Neue Zürcher Zeitung seit 1780
o.D.	ohne Datum
o.J.	ohne Jahr (= Jahresangabe)
o.O.	ohne Ort (= Ortsangabe)
op.cit.	opere citato = im angegebenen Werk
OR (revOR)	BG über das Obligationenrecht vom 30. März 1911/18. Dezember 1936 (SR 220)
OS	Officielle Sammlung der seit der Annahme der Verfassung vom Jahre 1831 erlassenen Gesetze, Beschlüsse und Verordnungen des Eidgenössischen Standes Zürich, seit 1831
Prot.	Protokoll(e)
publ.	publice (öffentlich)
PVG	BG betr. den Postverkehr vom 2. Oktober 1924 (Postverkehrsgesetz) (SR 783.0)
R	Recht, Reglement
RabelsZ	Zeitschrift für ausländisches und internationales Privatrecht, seit 1927
Reg.	Regierung; Register
RekA	Rektoratsarchiv der Universität Zürich
RG	Rechtsgutachten
RR	Regierungsrat

S	Seite, Sommersemester
SA	Sonderabdruck
sc.	scilicet = das heisst, nämlich
SchKG	BG über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889 (SR 281.1)
SJZ	Schweizerische Juristen-Zeitung, seit 1905
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechtes
StAZ	Staatsarchiv Zürich
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 101)
StPR	Strafprozessrecht
StrR	Strafrecht
SVG	BG über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958 (SR 741.01)
UG	Gesetz über das gesamte Unterrichtswesen des Kantons Zürich, vom 23. Dezember 1859 (OS XII (1859) S 243)
Univ.	Universität
u.U.	unter Umständen
VE	Vorentwurf; Vorentwurf des EJPD zum ZGB vom 15. November 1900
VO	Verordnung
VR	Verkehrsrecht
W	Wintersemester
Z	Zeitschrift
ZBZ	Zentralbibliothek Zürich
ZfVöR	Zeitschrift für Völkerrecht und Bundesstaatsrecht, seit 1906
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins, seit 1865
ZBl.	Zentralblatt; Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung, seit 1900
ZintR	Zeitschrift für internationales Privat- und Strafrecht, seit 1891
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (RS 210)
ZH	Zürich
ZPR	Zivilprozessrecht
ZSR NF	Zeitschrift für Schweizerisches Recht, seit 1882
ZStR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht, seit 1888

1. TEIL

B I O G R A F I E

I HERKUNFT

1 Eltern

Meilis Familie stammte aus Hettlingen bei Winterthur. Sein Vater Friedrich[1] war dort 1816 zur Welt gekommen und in einfachen Verhältnissen aufgewachsen. Nachdem er die Altagsschule verlassen hatte, arbeitete er bis zu seinem 16. Altersjahr auf der Notariatskanzlei Winterthur, dann eine Zeitlang auf dem Statthalteramt Regensberg, schliesslich auf der Bezirksgerichtskanzlei Zürich. Mit 20 wurde er Substitut des Regensberger Gerichtsschreibers. Als dieser versetzt wurde, kehrte jener nach Zürich zurück. Schon vor seinem ersten zürcher Aufenthalt hatte Meili sich durch Selbststudium juristisches Wissen angeeignet. In Zürich dann hatte er die Gelegenheit wahrgenommen und an der neuen, 1833 eröffneten[2], Universität so oft als möglich juristische Vorlesungen besucht. Seinen zweiten Aufenthalt nun wollte er dazu benutzen, seine juristischen Studien durch ein Examen abzuschliessen. Bevor er aber irgendeine Prüfung abgelegt hatte, folgte er 1838, 22-jährig, einem Ruf an das Bezirksgericht Hinwil, wo er vorerst Substitut des Gerichtsschreibers und, nach dessen Rücktritt, 1843 Gerichtsschreiber wurde. Neun Jahre nach seiner Uebersiedlung nach Hinwil legte Meili, Versäumtes nachholend, vor dem zürcher Obergericht ein Examen ab, das ihn befähigte, als Kantonsprokurator die Advokatur zu betreiben. Erst 23 Jahre später, 1870,

1 Zu Meilis Vater: HBL V (1929) S 67; Illustrierte Technische S 154/55; StAZ E III 51.10 S 46. Zu dessen Zeit: Largiadèr, Geschichte II S 100ff; A. Hauser, Schweiz. Wirtschafts- u. Sozialgeschichte, ZH/Erlenbach/Stuttgart

2 Gagliardi S 177ff, insb. S 190 N 2 1961

legte der nun 54-jährige sein Gerichtsschreiberamt nieder und eröffnete in Hinwil ein eigenes Advokaturbüro, welches er bis zu seinem Tod im Jahre 1878 mit grösstem Erfolg betrieben hat.[3]

Die Hinwiler schätzten ihren Gerichtsschreiber, dem sie und ihre Gemeinde manche Neuerung zu danken hatten. Gerne bestätigten sie ihn immer wieder in seinem Amt, welches vor allem in den politisch brisanten 30er und 40er Jahren an dessen Träger keine geringen Anforderungen gestellt hat.[4] 1845 wählten sie Meili in den zürcher Grossen Rat, dem dieser bis 1848 angehört hat.[5] Jahrelang war er Vorstandsmitglied bzw. Präsident des hinwiler Gemeinnützigen Vereins. Als Bezirksschulpfleger hatte er sich massgeblich an der Schaffung der hinwiler Sekundarschule beteiligt. 1850 übertrug man ihm die Aufsicht über das hinwiler Gefangenenwesen.[6] "Und wenn das ziemlich abseits gelegene Hinwil seit 1876 mit dem besten Verkehrsmittel von damals, der E i s e n b a h n E f f r e t i k o n - H i n w i l, bedacht

3 Einmal habe Meili 70 pendente Fälle ob gehabt, denn arm u. reich habe bei ihm Rat gesucht u. gefunden. Schwierigere Rechtsfragen habe er mit seinem Sohn Friedrich besprochen (Ill. Techn. S 155).
4 Ill. Techn. aaO; Largiadèr II S 140ff.
5 StAZ III AAf 1 92 (1845/6). Laut HBL u. Ill. Techn. loc. cit. soll Meili bereits 1839 als zürcher Grossrat im sog. Straussenhandel (HBL VI (1931) S 573) eine nicht unbedeutende Rolle gespielt haben. Dem widerspricht der Regierungsetat des Kt. ZH (vgl. StAZ loc.cit. 86 (1839) ff).
6 Dazu das Pamphlet: Criminalprozess wegen ger. Verläumdung etc. (Bez.ger.schreiber Meili) contra alt Gefangenwart Hemmig, vom Verurtheilten, Hemmig, seinen Freunden u. Bekannten durch Auszüge aus den Akten mitgetheilt. ZH 1860 (StAZ III Ca 12). Laut Hemmig hatte Meili aus Eigennutz u. zum Schaden des Staates Gefangene ohne Entlöhnung auf

wurde, so hat dies die Gemeinde hauptsächlich der Einsicht und den eifrigen Bemühungen des Hrn. Gerichtsschreibers Meili zu verdanken."[7]

Von Meilis Mutter wissen wir wenig. Anna Luise Angst ist 1819 geboren worden. Sie hat sich 1838, 19-jährig, mit dem um drei Jahre älteren Friedrich Meili, der eben von Zürich nach Hinwil übersiedelt war, verheiratet und zwischen 1839 und 1859 zehn Kinder geboren. Sie ist am 25. Februar 1914, 36 Jahre nach ihrem Ehemann und 6 Wochen nach ihrem Sohn Friedrich, im Alter von 95 Jahren in Hinwil gestorben.[8]

seinem Gutsbetrieb (der Schrift ist zu entnehmen, dass Meili eine Schweinezucht, Rinder, Weide- u. Rebland besessen hat) arbeiten lassen. Ferner soll er Gefangene eigenmächtig vorzeitig aus der Haft entlassen haben. Im Winter habe er auf Kosten der Gefangenen Heizholz gespart ("Hr. Meili hat nun auch bei der grössten Kälte nur zweimal täglich,... gewöhnlich aber nur einmal, einfeuern lassen, welches Geschäft leider seine Ehefrau fast immer besorgte, weil sie das Holzsparen am besten verstand" S 9). usw. Meili bestritt nicht, die Gefangenen, die beschäftigungslos in ihren Zellen zu sitzen hatten, für sein Gut bzw. für den Neubau des Ger.gebäudes zur Arbeit herangezogen zu haben; allerdings gegen Entschädigung. Diese Gefangenen hatten von Missständen im Gefängnis berichtet, was Meili veranlasst hatte, eine Untersuchung durchführen zu lassen. Hemmig wurde entlassen u. rächte sich mit Verläumdungen, wofür Meili ihn gerichtlich belangte. Der Prozess endete vor der Criminalabteilung des zürcher Oberger. mit der Verurteilung Hemmigs zu 4 Wochen Gefängnis u. Fr. 50.- Busse unter o/e Kostenfolge. Meili wurde zu seiner Rehabilitation die einmalige Veröffentlichung des Urteils in einer zürcher Zeitung auf Kosten des Verurteilten bewilligt (Urteil des OG v. 8.2.1860, mit den Motiven abgedruckt auf S 104 ff des eingangs zit. Pamphlets).

7 Ill. Techn. aaO

8 StAZ E III 51.12 S 262

2 Geschwister

Von den 10 Kindern, die Anna Luise Meili ihrem Mann geboren hat, sind zwei im Kindesalter gestorben. Der 1839 geborene Sohn Julius war Kaufmann in Persien und Bahia, in letzterem Land zudem schweizer Konsul. Für seine Verdienste um die numismatische Wissenschaft ist ihm 1907, wenige Wochen vor seinem Tod (26. September 1907) von der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich die Ehrendoktorwürde verliehen worden.[9]

Jakob August, geboren 1853, war in jungen Jahren nach Argentinien ausgewandert, wo er 1886 gestorben ist.[10]

Jakob Arthur, das jüngste der 10 Kinder, war Jurist wie sein Bruder Friedrich. Von 1892 an arbeitete er in dessen Anwaltsbüro.[11] Als Friedrich 1895 seine Anwaltstätigkeit aufgab, übernahm Arthur die Praxis, die seit 1892 in der zürcher Bahnhofstrasse untergebracht war.[12] 1921 siedelte Arthur nach Hinwil über, wo er am 10. Oktober 1938 ohne Nachkommenschaft starb. Seine Frau Lina, geborene Ziegler, starb am 4. Juli 1946 in Wetzikon.

Von Theophil Meili wissen wir lediglich, dass er von 1842-1899 gelebt hat.

Alfred wurde 1845 geboren. Weitere Daten fehlen.

Juliana Lina, geboren 1846, war seit 1870 mit einem gewis-

9 Archives héraldiques suisses (1908) S 137; HBL V S 67
10 StAZ E III 51.10 S 46
11 Brief Meili an G. v. Wyss v. 17.4.1892 (Briefkopf)
12 Adressbuch der Stadt ZH. Friedrich hatte sein Büro 1892 von der Rämistr. 37 in die Bahnhofstr. 54 u. 1894 in die Nr. 44 verlegt.
13 Zivilstandsamt ZH, Bürgerreg. Arthur hatte sich am 26.4.1905 in ZH eingebürgert, Friedrich bereits am 25.4.1882 (loc.cit.).

sen Gottfried Oetiker von Männedorf verheiratet. Magdalena Luisa Meili lebte von 1856 bis 1932.[14]

14 Sämtliche Angaben StAZ E III 51.10 S 46 u. 12 S 262

II JUGEND- UND STUDIENZEIT

Friedrich, geboren am 2. April 1848, war der Drittjüngste. Kindheit und Primarschulzeit verlebte er in Hinwil und besuchte in Zürich das Gymnasium.[1] Wiederholt soll Gerichtsschreiber Meili den Gymnasiasten zur juristischen Mitarbeit herangezogen und dadurch in ihm Interesse und Vorliebe für die Jurisprudenz geweckt haben.[2] Am 20. Oktober 1866 immatrikulierte sich Meili an der staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.[3] Nach vier Semestern zog er nach Deutschland, um seine Studien an den Universitäten Leipzig (1868-1869) und Berlin (1869-1870) fortzusetzen bzw.,an der Universität Jena (1870), zu beenden.[4]

Aus Meilis Studienzeit sind uns nur wenige Einzelheiten bekannt. Er hatte in "eingehendster Weise" das Pandektenstudium betrieben,[5] in Leipzig bei Wächter[6], dessen Lehren er später heftig bekämpfte, IPR gehört.[7] In Berlin, so erfahren wir von seinem Studienkollegen Eugen Huber[8], habe er

1 HBL V (1929) S 65; Zürcher Wochenchronik S 169
2 Egger S 252
3 RekA, Verzeichnis der Studierenden I,Nr. 3135; abgemeldet am 7.8.1868
4 Huber S 212
5 Gutachten R'schule (1890) S 77 N 2. Er hatte bei Regelsberger in ZH "die ganze Materie", bei Wächter, Leipzig, "ausgewählte Partien", bei Bruns, Berlin, nochmals "die ganzen Pandekten" u. bei Eck, ebenfalls Berlin, "die römisch-rechtlichen Privatrechtsrepetitorien" gehört (loc. cit.). Dazu Anhang B Nr. 12, 56.
6 Carl Joseph Georg Sigismund, v., 1797-1880, ADB XL, Neudruck der 1. A v. 1896, Berlin 1971; F. Elsener in Festschrift Hermann Baltl, Innsbruck 1978, S 193ff
7 Hauptfragen IPR (1910) S 24
8 1849-1929, Schulthess S 323ff; insb. S 326

den Entschluss gefasst, das moderne Verkehrsrecht zu seinem Spezialfach zu machen.[9]

Eine direkte Beeinflussung von Meilis späterem Wirken durch seine Lehrer lässt sich heute nicht mehr nachweisen. Seine Dissertation über das Telegrafenrecht, mit welcher er im Herbst 1870 in Jena promoviert hat[10], war unter dem Patronat des italienischen Juristen Filippo Serafini[11] entstanden.[12] Dass Meili die genannte Schrift den beiden deutschen Rechtslehrern Victor Böhmert[13] und Alfred Boretius[14], die er von seiner zürcher Studienzeit her gekannt haben muss, gewidmet hat, hat offensichtlich weniger einen fachlichen oder persönlichen, als vielmehr einen politischen Grund. Das geht aus zwei Briefen Meilis an Boretius, die erwähnte Dedikation betreffend, mindestens im Bezug auf Boretius, hervor. "... namentlich auch im Hinblicke auf die elenden Angriffe, die Sie von der zürcher. Regierung erlitten haben, möchte ich die zitirte Schrift neben

9 Huber aaO
10 Kaufmann S 367. Das genaue Datum der Promotion lässt sich nicht ermitteln. Noch nach Ausbruch des deutsch-franz. Krieges (am 19.7.1870) hatte Meili sich in Berlin aufgehalten u. an seiner Diss. gearbeitet (Int. Unionen (1889) S 10). Am 1.12.1870 machte er Boretius Mitteilung von seiner Promotion (Brief Meili an Boretius v. 1.12.1870).
11 1831-1897, Meyers Lexikon S 130; Tuor S 5; Meili, Kod. schweiz. Privat- u. StrR (1901) S 10 N 3, Anhang B Nr.90
12 TelegrafenR (1873) S 6 N 8
13 1829-1918, Nat.ökonome, Univ. ZH u. ETH W 1860 - W 1874, Gagliardi S 657-61, 961
14 1836-1900, Germanist, Univ. ZH S 1868 - W 1870, Gagliardi S 660-68, 961; H. Brunner in Z f. R'geschichte XXI, germanist. Abteilung (1900) S Xff

Hrn. Prof. Dr. Böhmert auch Ihnen widmen...",[15] lesen wir im Brief vom 1. Dezember 1870. Und am 20. Januar 1871 schrieb er an Boretius: "... Wie Sie aus der Schrift sehen, habe ich auf Ihren Wunsch jede polemische Einleitung weggelassen, wiewohl eine derartige Polemik gegen das schandbare Benehmen der zürch. Reg. gegen Sie auch von einer derartigen wissensch. Stätte aus vielleicht nicht ganz unpassend gewesen wäre...". Da Boretius und Böhmert um 1870 an der juritischen Fakultät der Universität Zürich die einzigen deutschen Professoren waren, ist nicht auszuschliessen, dass Meili mit der Widmung den zürcher Behörden für ihr ungehöriges Benehmen deutschen Dozenten gegenüber eine Rüge hatte erteilen wollen.[16]

15 Zu den im Brief erwähnten Angriffen, Gagliardi S 661. Dazu auch Boretius selbst in seinen von seiner Frau Agathe hg. Briefen (A. Boretius, Ein Lebensbild in Briefen 1849-1874, Berlin 1900, S 243-289), worin auch Meili erwähnt ist als ein fleissiger u. talentierter Student, "mit dem ich Anfangs in Konflikt gerieth. Er wollte durchaus in blossen Hemdsärmeln in der Vorlesung sitzen, da es ihm zu warm erschien. Ich liess mir das aber nicht gefallen und nöthigte ihn, den Rock anzuziehen..." (S 288/9).

16 Auch später hat Meili sich für dt. Dozenten eingesetzt (Brief Meili an Dilthey v. 8.7.1877). Carl Dilthey, Archäologe, (1839-1907; Gagliardi S 711-14, 981) war 1877 mit dem zürcher RR zus'gestossen, weshalb er Meili als Fürsprech engagiert hatte. Im genannten Brief schildert Meili Dilthey, wie er RR Zollinger aufgesucht u. die Gelegenheit wahrgenommen habe, diesem "dringend zu empfehlen, man möchte die deutschen Professoren nicht ständig vor den Kopf stossen sondern sie in allen Richtungen entgegenkommend behandeln, dieweil die Schweiz froh sein müsse, wenn die deutschen Gelehrten hieher kommen und hier bleiben..."

III ANWALT UND GUTACHTER

Nach seiner Promotion im Herbst 1870 kehrte Meili nach Hinwil zurück.[1] Anfang 1871 legte er vor dem zürcher Obergericht das Staatsexamen ab.[2] Ein Jahr später eröffnete er in Zürich ein Advokaturbüro[3] und wurde "rasch einer der angesehendsten und meistbeschäftigten Rechtsanwälte".[4] Seine vielseitige internationale Ausbildung[5], seine ausgezeichneten Fremdsprachenkenntnisse[6] - eine Rarität bei den deutschsprachigen Juristen der damaligen Zeit[7] -, sicherlich auch seine tiefe Vertrautheit und dauernde Beschäftigung mit eidgenössischem und kantonalem sowie ausländischem Recht und seine hohe Auffassung von Recht und

1 Brief Meili an Boretius v. 1.12.1870
2 Brief Meili an Boretius v. 20.1.1871
3 Genaue Daten fehlen. In der Zeit bis zur Praxiseröffnung hatte Meili in Hinwil, wahrscheinlich im Büro seines Vaters, gearbeitet, (Huber S 213; RekA 118 9, Nek.)
4 Egger S 252
5 Kaufmann S 367. Im Winter 1875/6 (RekA v. 15.1.1914) u. 1889/90 (Doktrin IPR (1891) S 4 N +++) hatte Meili an der Ecole de Droit in Paris franz. R, insb. franz. KollisionsR, studiert. Im Herbst 1877 hatte er sich 5 Wochen lang zu Studienzwecken in London aufgehalten, um sich, "gegen Geld & gute Worte", von einem engl. Advokaten "die wesentlichsten Particularitäten des engl. Rechts & Processes" auseinandersetzen zu lassen. "Leider musste ich nach 1 Monat wieder zurück. Die gerichtslustigen Klienten verlangten mich so stürmisch, dass ich nachgab." (Brief Meili an Dilthey v. 6.11.1877)
6 Kaufmann aaO. Meili beherrschte die franz., engl., italien. u. latein. Sprache, was aus seinen Schriften u. anderen Fakten hervorgeht. Ferner hatte er Kenntnisse in holländisch, spanisch u. alt-griechisch.
7 Ges.gebung u. R'studium (1896) S 65/6; Gutzwiller, 50 Jahre IPR S 406

Gerechtigkeit[8] sicherten ihm "ein gewisses Uebergewicht über die meisten seiner engeren Fachgenossen".[9]

Die Thematik seiner Gutachten, die wenigen vorhandenen Rechtsschriften[10], Bemerkungen in seinen Büchern und andere Hinweise[11] lassen darauf schliessen, dass Meili sich auch als Anwalt - wie als Dozent und Schriftsteller -[12] vorallem mit modern-rechtlichen Fragen, d.h. mit Fragen aus dem modernen Verkehrs- und Industrierecht[13], dem IPR, dem schweizerischen Handels- (Obligationen-) und Konkursrecht auseinandergesetzt hat.

Zugunsten einer ordentlichen Professur an der Universität

8 "Man fühlte es immer wieder aus seinen eindringlichen Darstellungen heraus, dass ihm das Recht eine heilige Sache ist." (Egger S 254)
9 Kaufmann aaO
10 Anhang B Nr. 97 ff
11 So z.B. das Vermächtnis der engl. Baronin Espérence v. Schwartz (U 105 e 2 (34) v. 10.8., 7. u. 19.9., 2. u. 31.10.1899): Die Baronin hatte Meili "in einer schwierigen Rechts-Situation aus dem Gebiet des internationalen Privatrechts konsultirt", u. dieser hatte ihr ein ausführliches Gutachten erstattet (7.9.1899). Die Baronin zeigte sich dadurch erkenntlich, dass sie der Univ. ZH zugunsten des Lehrstuhles für IPR, dessen Inhaber Meili war, 100 Pfund Sterling vermachte.
12 Hinten IV, VII
13 Das mod. VR umfasste alle Spezialbestimmungen die damaligen Kommunikations- u. Transportmittel betreffend. IndustrieR meinte Teile des ImmaterialgüterRs (Anhang B Nr. 1-36).

Zürich gab Meili 1895 seine Anwaltspraxis[14] auf[15]. Die bereits in den 70er Jahren aufgenommene Gutachtertätigkeit setzte er dagegen in grossem Umfang fort und wurde im Laufe der Zeit ein weltweit bekannter und gefragter Rechtskonsulent[16].

14 In Meilis Anwaltsbüro hat, das bleibe nicht unerwähnt, 1888/9 "der erste weibliche Jurist der Schweiz und Deutschlands", Dr. iur. Emilie Kempin-Spyri (1853-1901, Gagliardi S 842/3, 965), gearbeitet (mod. Verkehrs- u. Transportanstalten (1888) S X). Als Emilie Kempin sich an der Univ. (n.b. für röm. R, engl. u. amerikan. R) habilitieren wollte, wehrte sich Meili "entschieden gegen die Gewährung des Gesuches". Zum einen ständen ihre juristischen Fähigkeiten in Frage, zum andern sei an die Konsequenzen der Berufung einer Frau als Dozentin zu denken (UnivA, Sitzungsprotokolle I v. 4.5.1888).

15 Art. 135 Ziff. 3 UG v. 23.12.1859

16 Verschiedentlich war Meili für RG ausgezeichnet worden: 1894 hatte ihn das Königreich Portugal zum Commandeur de l'ordre de St. Thiago do merito scientifico letterario e artistico ernannt (RG Anhang B Nr. 112); 1898 war ihm vom österreichischen Kaiserhaus das Ritterkreuz des Franz Joseph Ordens u. 1901 des Ordens der eisernen Krone III. Kl. überreicht worden (RG Nr. 114, 140); 1906 hatte ihn die königl.-niederl. Reg. zum Kommandeur des Oranje-Nassau-Ordens ernannt (RG Nr. 143).

IV DOZENT

1 Wirken an der Universität 1880-1912

a Privatdozent und Extraordinarius 1880-1890

Als 31-jähriger bewarb sich Meili im November 1879 bei der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich um die Venia legendi an der staatswissenschaftlichen Fakultät der kantonalen Universität[1]. Er beabsichtige, schrieb er in seinem Habilitationsgesuch, über IPR, modernes Verkehrsrecht und vergleichende Rechtswissenschaft zu lesen.[2] Auf Einladung der juristischen Fakultät hin hielt er am 30. Januar 1880 seine Probevorlesung über Schuldexekution und Konkurs gegen Gemeinden (1880) und wurde eine Woche später habilitiert.[3] Die Erlangung der Lehrbewilligung am eidgenössischen Polytechnikum war daraufhin lediglich eine Formsache.[4]

Zwischen 1880 und 1885 hielt Meili an der Universität als Privatdozent Vorlesungen über Eisenbahnrecht, Recht der PTT-Anstalten, Markenschutz, Fabrikgesetzgebung und zürcherischen Zivilprozess.[5]

1 StAZ U 105 g (25) v. 8.11.1879. Zus. mit dem Habilitationsgesuch hatte Meili seine bisherigen Veröffentlichungen eingereicht, denn eine eigentliche Habilitationsschrift wurde erst ab W 1887/88 verlangt (RR-Beschluss v. 23.6.1887 betr. Aenderung des VI. Titels (§ 38II) der Univ. Ordnung, StAZ III E f 1; Gagliardi S 815 N 2).
2 StAZ loc.cit.
3 StAZ aaO. v. 20. u. 24.1.1880; RekA 118/9 v. 6.2.1880
4 Meili war von 1880-1889 PD an der ETH; ETH I S 293/4; hinten S 27ff
5 StAZ U 105 e 2 (34) v. 12.6. u. 8.7.1885

Im Sommer 1885 wurden ihm Titel, Rang und Befugnisse eines ausserordentlichen Professors mit Sitz und Stimme in der Fakultät erteilt.[6] In den folgenden fünf Jahren kündigte Meili nun verschiedentlich internationalprivatrechtliche Vorlesungen an. Ferner hielt er seminaristische Uebungen im Obligationen- und Zivilprozessrecht ab.[7]

b Schaffung eines Extraordinariats für IPR, modernes Verkehrsrecht und Rechtsvergleichung 1890

Zehn Jahre lang hatte Meili an der Universität ohne Besoldung und ohne genaue Umschreibung seines Wirkungskreises gearbeitet. Ende 1889 nun ersuchte er die Fakultät, bei der Erziehungsdirektion den Antrag zu stellen, ihn, bei genauer Umschreibung seiner Lehrverpflichtung, mit

6 RekA v. 11.7.1885 (dazu loc.cit. v. 8.7.; Sitzungsprotokolle I v. 31.10; StAZ aaO v. 12.6.1885). Die staatswissenschaftl. Fak. der Univ. ZH bestand 1885 aus 7 Dozenten, die im Laufe ihres Wirkens folgende Fächer gelehrt hatten (die angegebenen Seitenzahlen beziehen sich auf Gagliardi): HEINRICH FICK: röm. R., WechselR, als erster Eisenbahn- u. AssekuranzR, "kurze Vorlesungen über die Entwürfe des" OR u. HRs (S 525, 836, 961); GUSTAV VOGT: "demokratisches Staatsrecht", BundesstaatsR, allg. StaatsR, VölkerR, VerwaltungsR, volkswirtschaftliche Kolloquien, dazu "jedes Semester eine Spezialvorlesung, um die Aufmerksamkeit der Zuhörer auf Einzelforschung hinzulenken" (S 671, 961); JOHANN JAKOB TREICHLER: schweiz. PrivatR, schweiz. R'geschichte, aushilfsweise zürcher. R u. franz..ZivilR (S 672, 961); KARL v. LILIENTHAL: StrafR (S 670, 962); ALBERT SCHNEIDER: röm. R (S 669, 962); ALOYS v. ORELLI: dt. u. schweiz. PrivatR, BundesstaatsR, "Teile des internationalen Rechts", KirchenR, ZPR (S 524, 961); AUGUST SARTORIUS v. WALTHERSHAUSEN: Nat.ökonomie (S 831, 962).

7 RekA Winter 1889/90. Bzgl. seminarist. Uebungen, Gutzwiller, Elemente S 11 N 2

einem Gehalt auszustatten. Nur eine materielle Unterstützung würde es ihm erlauben, zugunsten der Fakultät "in höherem Masse als bis anhin von seiner Thätigkeit als Advokat zu abstrahiren."[8] Die Fakultät empfahl der Erziehungsdirektion, Meili bei Ausrichtung eines Gehaltes zu Vorlesungen über IPR und modernes Verkehrsrecht zu verpflichten.[9]

Die Erziehungsdirektion gelangte am 12. Februar 1890 mit dem Antrag an den Regierungsrat, es sei an der staatswissenschaftlichen Fakultät, unter Berufung von Professor Meili, ein ausserordentlicher Lehrstuhl für IPR, vergleichendes Recht, modernes Verkehrsrecht sowie eidgenössisches und zürcherisches Privatrecht zu errichten. Gleichzeitig seien Meili Titel, Rang und Befugnisse eines ordentlichen Professors zu erteilen.[10] Bei einer Lehrverpflichtung von 4-6 Wochenstunden sei ihm ein Jahresgehalt von Fr. 3000.- zu gewähren.[11] Der Regierungsrat folgte grundsätzlich dem Antrag der Erziehungsdirektion, liess aber bei der Umschreibung des Lehrstuhles das zürcherische und schweizerische Privatrecht beiseite.[12] Den Beginn der

8 RekA loc.cit.
9 RekA loc.cit.
10 gemäss Art. 130 UG v. 25.12.1859
11 StAZ aaO v. 12.2.1890
12 StAZ loc.cit. Es ist zu erwähnen, dass der RR dem Antrag der ED auch im Bezug auf Meilis Besoldung nicht gefolgt war, sondern diese auf lediglich Fr. 2000.- festgesetzt hatte. Daraufhin hatte sich Aloys v. Orelli (1827-92, Gagliardi S 524 ff, 961) anerboten, von seinem Fr. 3500.- betragenden Jahresgehalt (bei reduzierter Lehrverpflichtung), unter der Bedingung der Berufung Meilis auf den neuen Lehrstuhl, Fr. 1000.- an diesen abzutreten, welches Angebot die zürcher Regierung annahm (StAZ aaO v. 13.2.1890; Gagliardi S 524 N 1).

6-jährigen Amtszeit setzte er auf den 15. April 1890 fest.[13]

Damit hatte die Universität Zürich als erste im ganzen deudeutschen Sprachraum einen, wenn auch vorläufig ausserordentlichen, Lehrstuhl für IPR, modernes Verkehrsrecht und vergleichendes Recht erhalten.[14]

c Probleme bei der Erweiterung des Lehrstuhls zum Ordinariat 1895

Im Januar 1895 erklärte sich Meili der Fakultät gegenüber bereit, "unter gleichzeitiger Niederlegung des Advokaturberufes die volle Stundenzahl eines Ordinarius zu übernehmen".[15] Die Fakultät beantragte daraufhin bei der Erziehungsdirektion die Erweiterung des Extraordinariats um schweizerisches und zürcherisches Privatrecht und um

13 RekA v. 11.3.1890

14 An "keiner der deutschen 20 Universitäten und an keiner österreichischen Universität" bestand 1890 (auch Jahre später noch nicht) ein Lehrstuhl für IPR (Ges.gebung u. R'studium (1896) S 56/7). Wo "vereinzelt ganz kleine..., einstündige Vorlesungen" über IPR gehalten wurden, geschah dies entweder durch PD oder durch Professoren des Straf- oder des VölkerRs (op.cit. S 56). Das VR wurde lediglich an den 3 Univ. Berlin, Bonn u. Breslau in Form von eisenbahnrechtlichen Vorlesungen u. z.T. gar durch Beamte "des Ministeriums der öffentlichen Arbeiten", so in Berlin, gelesen (op.cit. S 54). Nicht anders stand es mit dem vergl. R, das einzig Josef Kohler in Berlin, n.b. als erster im dt. Sprachgebiet, zum Gegenstand eines Kollegs gemacht hatte (op.cit. S 50 N 3; Neue Aufgaben (1892) S 36). Dagegen hatten an engl., am., franz., italien. u. belgischen Univ. bereits vorher Lehrstühle mindestens für IPR bestanden (Kod. int. Civil- u. HR (1891) S III).

15 StAZ U 105 a 1 (2a) v. 7.2.1895

schweizerisches Betreibungs- und Konkursrecht[16] sowie die Umwandlung desselben in ein Ordinariat.[17]

Durch die Presse erfuhr Meili am 6. Mai 1895, dass ihm der Regierungsrat eine ordentliche Professur im obgenannten Umfang, bei einem Jahresgehalt von Fr. 4500.-, übertragen hatte.[18] Diese Nachricht war erfreulich, soweit sie die Erweiterung des Lehrstuhles betraf. Meilis Missfallen wurde jedoch dadurch geweckt, dass das Gehalt, das, abgesehen davon, dass es ihm angesichts der umfangreichen Lehrverpflichtung von 10 bis 12 Wochenstunden unangemessen niedrig schien, ohne seine Mitsprache festgesetzt worden war. Er habe "die Ordnung der Besoldungsfrage stets als eine Sache der v e r t r a g l i c h e n Verständigung angesehen", schrieb er anderntags an die Erziehungsdirektion. Seit Jahren versteure er ein Einkommen von Fr. 10'000.-. Die eigenmächtig festgesetzten Fr. 4500.- stünden dazu in keinem Verhältnis. Er überlege sich daher ernsthaft, ob er die ordentliche Professur überhaupt annehmen solle.[19] Unentschlossen sei er auch deswegen, weil er eben im Begriffe sei, sich beim eidgenössischen Schulrat um die Uebertragung eines Teils der durch Treichlers[20] Ausscheiden freigewordenen Professur am Polytechnikum zu bewerben[21].

16 Meili hatte bereits seit 1891 regelmässig SchKR gelesen (Anhang A)
17 StAZ loc.cit.
18 StAZ aaO v. 7.5.1895
19 StAZ loc.cit.
20 1822-1906; v. 1876-95 oP für allg. R'lehre u. Verw.R an der ETH; ETH I S 293; Gagliardi S 672 ff, 961

Die Erziehungsdirektion hatte offenbar keine Veranlassung gesehen, auf Meilis Ausführungen einzugehen, denn am 21. Juni verzichtete dieser auf die erweiterte Professur. Er ziehe es unter den gegebenen Umständen vor, im bisherigen Anstellungsverhältnis zu verbleiben, teilte er dem Regierungsrat mit.[22]

Die Fakultät, zur Vernehmlassung aufgefordert, empfahl der Erziehungsdirektion nachdrücklich, die ganze Angelegenheit mit Meili zu besprechen, denn dieser sei unbestrittenermassen der berufenste Vertreter des schweizerischen Obligationenrechts, des zürcherischen Privatrechts und des schweizerischen Betreibungs- und Konkursrechts.[23] Aber die Erziehungsdirektion war der Auffassung, dass von Verhandlungen mit Meili nach dessen definitiver Verzichtserklärung und "angesichts seiner Prätentionen in finanzieller Beziehung keine Rede" mehr sein könne.[24]

Empört erklärte Meili dem Regierungsrat am 11. Juli seinen Rücktritt vom Lehramt: "In Ergänzung meiner Eingabe vom 21. v. M. erkläre ich weiter, dass ich mich veranlasst sehe, von meiner Lehrtätigkeit an der hies. Universität gänzlich zurückzutreten & zwar a u f E n d e S e p t b r d s J s. Mit Hochachtung Professor Dr. Meili".[25] Dem Dekan

21 StAZ loc.cit. Meili bewarb sich um die allg. R'lehre; hinten S 30. Er bat den Erziehungsdirektor, seine Kandidatur am Polytechnikum durch amtliche Einflussnahme zu unterstützen.
22 StAZ aaO v. 21.6.1895
23 StAZ aaO v. 27.6.1895
24 StAZ aaO v. 9.8.1895
25 StAZ aaO v. 11.7.1895

der staatswissenschaftlichen Fakultät gegenüber drückte er sein grosses Bedauern aus über den unglücklichen Verlauf der Dinge und bedankte sich bei den Fakultätsmitgliedern dafür, dass sie in seinem "Kampf um Recht & Anstand treu & energisch" zu ihm gehalten hätten.[26]

Erneut wurde die Fakultät zur Stellungnahme, insbesondere im Bezug auf eine etwaige Wiederbesetzung der durch den Rücktritt freigewordenen Fächer, aufgefordert. Wiederum versuchte diese, die Erziehungsdirektion zu Verhandlungen mit Meili zu bewegen. Hinsichtlich der freigewordenen Disziplinen behielt sie sich einstweilen Beschlussfassung vor, fand aber grundsätzlich, dass bezüglich den internationalprivatrechtlichen Fächern bei einer nicht sofortigen Wiederbesetzung "keine Gefahr im Verzuge" liegen würde.[27]

Inzwischen hatte Meilis Rücktrittserklärung die Studenten der juristischen Fakultät auf den Plan gerufen. Diese gelangten am 23. Juli an die Erziehungsdirektion mit der ergebenen Bitte, man möge sie bei ihrem Bestreben, "diese ausgezeichnete Lehrkraft der Universität zu erhalten", unterstützen und "das Möglichste... versuchen, um Herrn Prof. Meili zur Rückgängigmachung seines Entschlusses zu bewegen."[28]

Gleichentags erhielt auch Meili von den Studenten einen

26 StAZ aaO v. 12.7.1895
27 StAZ aaO v. 9.8.1895
28 StAZ aaO v. 23.7.1895; NZZ dato Nr. 204, 2. Abendblatt

Brief: "Wohl in keinem von der Frage Ihres Rücktritts in Mitleidenschaft gezogenen Kreise hat die Kunde von demselben ein lebhafteres Bedauern hervorgerufen, als gerade bei den Studierenden der staatswissenschaftlichen Fakultät, die in erster Linie von den Folgen desselben betroffen werden. Wir, denen es vergönnt gewesen ist, Ihrem schönen und mit so vielen unschätzbaren Erfahrungen aus dem Gebiete der praktischen Jurisprudenz bereicherten Vortrage zu folgen, der sich zum grossen Teile auch in Materien bewegte, die trotz ihrer hervorragenden Wichtigkeit für das moderne Rechtsleben auf andern Universitäten kaum zur Behandlung gelangen, haben vor andern das deutliche Gefühl des schweren Verlustes, den die Niederlegung Ihrer ebenso langjährigen, als fruchtbaren Lehrthätigkeit für unsere Fakultät bedeuten würde.
Und deshalb ist es nur der Ausdruck unserer innersten und aufrichtigsten Empfindung, wenn wir an Sie, hochverehrter Herr Professor, mit der Bitte gelangen, von Ihrem Entschlusse zurückzukommen und der zürcherischen Hochschule und ihrer studierenden Jugend eine Lehrkraft zu erhalten, die unersetzlich wäre..."[29]

Meili bedankte sich mit bewegten Worten für diese Anteilnahme und schilderte den Studenten in Kürze den Verlauf des bisherigen Geschehens, das ehrenhafte und kollegiale Verhalten der Fakultätsmitglieder erneut betonend. "Wenn also jetzt die Commilitonen an mich appellieren, auf meinen Entschluss zurückzukommen, so kann ich nur sagen, dass ich v e r s u c h t habe, mir nach langer Thätigkeit

29 NZZ loc.cit.

eine akademische Stellung zu verschaffen, welche mit meinen Ansprüchen einigermassen harmoniert."[30]

Der Inhalt aller drei Briefe war am 25. Juli 1895 auf der Titelseite des zweiten Abendblattes der NZZ kommentarlos publiziert worden.

Die Erziehungsdirektion liess sich durch das Vorgehen der Studenten nicht beeindrucken. 14 Tage nach der Veröffentlichung der Briefe empfahl sie dem Regierungsrat, Meilis Rücktrittserklärung nichts entgegenzusetzen.[31] Der Regierungsrat folgte dieser Empfehlung jedoch nicht, sondern delegierte noch am gleichen Tag zwei Ratsmitglieder, die sich nun unverzüglich mit Meili in Verbindung setzten, um "darüber zu unterhandeln, unter welchen Bedingungen er seine Lehrtätigkeit an der Hochschule fortsetzen würde."[32] Nach längerer Besprechung erklärte sich Meili bereit, die ordentliche Professur bei einem Jahresgehalt von Fr. 6000.- zu übernehmen. "Natürlich läuft diese Besoldung vom 1. Oktober 1895 an."[33]

In den folgenden neun Jahren las Meili regelmässig IPR, modernes Verkehrsrecht, Immaterialgüterrecht, Schuldbetreibung und Konkurs- sowie Bundeszivilrecht.[34]

30 NZZ loc.cit.
31 StAZ aaO v. 9.8.1895
32 StAZ aaO v. 21.9.1895
33 StAZ aaO v. 16. u. 21.9.1895
34 Anhang A. Schon kurz nach Vorliegen von Hubers Teilentwürfen hatte Meili Vorlesungen über das zukünftige ZGB gehalten (Brief Meili an Huber v. 20.2.1898).

d Beschränkung der Professur auf IPR 1904

1904 liess sich Meili auf sein "Altenteil des IPR" setzen.[35] Seine Professur wurde neu umschrieben und umfasste nunmehr ausschliesslich internationalprivatrechtliche Fächer. Die Lehrverpflichtung wurde auf 4 bis 6 Wochenstunden, das Jahresgehalt auf Fr. 4000.- herabgesetzt.[36] Diese Entlastung ermöglichte es ihm, sich intensiver als bis anhin doktrinell und akademisch mit dem IPR zu befassen.[37]

Durch die Beschränkung seiner Professur wurden die andern von Meili vertretenen Fächer frei. Das moderne Verkehrsrecht verschwand als solches vom Lehrplan. Einzelne Teilgebiete davon tauchten später in kleinen Spezialvorlesungen wieder auf.[38] Ueber Rechtsvergleichung hielt ein Privatdozent 1932 erstmals wieder eine Vorlesung.[39] Das Schuldbetreibungs- und Konkursrecht wurde noch zu Meilis Lebzeiten, im Sommer 1911, erneut Bestandteil eines Ordinariats.[40]

35 Brief Meili an Huber v. 22.1.1904
36 StAZ U 105 e 2 (34) v. 28.1.1904
37 StAZ aaO v. 17.1.1904
38 Als erstes das EisenbahntransportR im W 1935, Gagliardi S 966 Nr. 104.
39 Gagliardi S 966 Nr. 102. Ueber Meilis rechtsvergl. Vorlesungen fehlen nähere Angaben, da entsprechende Kollegienhefte fehlen. Es ist aber anzunehmen, dass es ihm weniger um die theoretische als um eine rein kasuistische Behandlung der Materie gegangen war, wie aus seinen Schriften u. den Titeln der Vorlesungen hervorgeht (Anhang A).
40 Inhaber des Ordinariats war Ernst Hafter (1876-1949, Gagliardi S 962; 812, 838/9)

Für schweizerisches Zivilrecht errichtete die Regierung auf Meilis Veranlassung hin[41] 1904 ein Extraordinariat, welches sie bereits ein Jahr später zu einem Ordinariat erweiterte. Vertreter des neuen, vorerst ausserordentlichen, Lehrstuhles wurde der 29-jährige August Egger,[42] der zuvor ein Jahr lang als Privatdozent an der Universität Berlin tätig gewesen war.[43]

41 Egger S 253

42 1875-1954; Gagliardi S 962, 815 ff, 821/2, 842; W. Hug, A Egger u. das schweiz. R (ZH 1956); H. Fritzsche NZZ v. 20.12.1954, Morgenausgabe S 6

43 Bei der Berufung Eggers hatte Meili tatkräftig mitgeholfen, denn es galt nicht zuletzt, den von der Reg. gestellten Kandidaten Hermann Wächter (1860-1916, Gagliardi S 836, 965) zu verdrängen (Briefe Meili an Huber v. 10., 20., 23.5.1904). Zus. mit Hermann Ferdinand Hitzig (1868-1911, Gagliardi S 840 ff, 962) reiste Meili nach Berlin, um den jungen PD, der ihm nur aus dessen Diss. (privatrechtl. Schutz der Bauhandwerker BE Diss. 1901) bekannt war (ges.geber. Kampf (1901) S 9 u. N 1), persönlich zu begutachten. Der günstige Bescheid der beiden Zürcher sowie Empfehlungen von Otto v. Gierke u. Eugen Huber bewirkten dann Eggers Berufung (Fritzsche loc.cit.).

e Rücktritt und Tod 1913/4

Ein Herz- und Augenleiden, das "in einem plötzlichen Ansturm" ausgebrochen war[44], zwang Meili im Juni 1912, bei den Behörden um seine Entlassung nachzusuchen. Diese sowie die Fakultät beredeten ihn aber, das Demissionsgesuch in ein zweisemestriges Urlaubsbegehren umzuwandeln, was Meili tat.[45] Sein Gesundheitszustand besserte sich jedoch nur langsam, so dass er schon im darauffolgenden November endgültig seinen Rücktritt erklärte. Das blessierte Auge bedürfe noch der grössten Schonung, und er werde mindestens ein Jahr lang jede Anstrengung und Aufregung von sich fern zu halten haben. "Solange dürfen nun aber die Vorlesungen über internationales Privatrecht nicht ausgesetzt werden." Durch seinen Rücktritt könnte die Lehrstelle ungesäumt neu besetzt werden; "denn ich denke, dass die Fortführung der von mir innegehabten Professur keinem Zweifel unterliege". Am besten würde es sein, den Lehrstuhl um vergleichendes Recht zu erweitern. "Die Bewältigung dieser zwei Materien war in frühern Tagen stets meine Absicht..."[46]

Um das Band, das ihn mit der juristischen Fakultät verknüpfte, "nicht definitiv zu zerreissen", ersuchte Meili in seinem Rücktrittsschreiben die Regierung um die Uebertragung einer Honorarprofessur. "Es ist nicht ausgeschlossen, dass ich später, wenn ich mich ganz erholt haben werde, noch kleinere Vorlesungen halten möchte... Ich möchte

44 Zürcher S 1
45 RekA 118 9 v. 25.6.1912; StAZ U 105 e 2 (34) v. 18.11.1912
46 StAZ loc.cit.

mich dann doch nicht dazu speziell & neu habilitiren..."[47] Auch seien noch verschiedene internationalprivatrechtliche Semesterarbeiten, Dissertationen und Prüfungen ausstehend, die zu begutachten bzw. abzunehmen ihm nach seinem Ausscheiden aus der Fakultät nicht mehr erlaubt sein würde. Die Studenten hätten aber ein Recht darauf, dass ihr Wissen und ihre Arbeiten von i h m geprüft würden.

Die Fakultät hob in ihrem Antrag an den Regierungsrat Meilis grosse Verdienste um die Universität, der er zu internationalem Ruhm und Ansehen verholfen habe, hervor und empfahl den Behörden, es wie die Fakultät als Ehrensache zu betrachten, Meilis persönliche und sachliche Anträge einstimmig und "aufs wärmste zu befürworten". Meili sollte nach 27-jährigem Wirken der Rücktritt "unter den ehrenvollsten Bedingungen gewährt" werden. Vorallem aber sei ihm die gewünschte Honorarprofessur zu übertragen. Der Regierungsrat möge den ausdrücklichen Wünschen des Zurücktretenden und der ganzen Fakultät keine Bedenken entgegensetzen.[48]

Erziehungsdirektion und Regierungsrat gewährten Meili den Rücktritt per 15. April 1913 und setzten ihm ein Ruhegehalt von jährlich Fr. 3000.- aus. Von der Uebertragung einer Honorarprofessur hatte die Erziehungsdirektion in ihrem Antrag an den Regierungsrat "aus grundsätzlichen Erwägungen" heraus abgeraten. Der Regierungsrat behielt sich in dieser Frage Beschlussfassung vor.[49]

47 StAZ loc.cit.
48 RekA v. 16.1.1913
49 RekA loc.cit.

Seine Enttäuschung über den abschlägigen behördlichen Bescheid drückte Meili in einem Brief an die Fakultät vom 8. April 1913 aus: "Ich bitte um Entschuldigung, dass ich als g e w e s e n e r Professor diese Eingabe an die Fakultät mache. Indessen hoffe ich auf gef. Nachsicht auch deswegen, weil ich erst am 15. April in mein reguläres Nichts verschwinde."[50]

Am 14. Januar 1914, ein Jahr nach dem regierungsrätlichen Entscheid, kam der Dekan der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät in einer Eingabe an die Erziehungsdirektion nochmals auf die Frage der Ernennung Meilis zum Honorarprofessor zurück. Am 8. Januar habe der Senat die neue Universitätsordnung verabschiedet. Diese trete zwar erst auf das Sommersemester 1914 in Kraft. Die Erziehungsdirektion werde jedoch ersucht, von der neuen Regelung in Meilis Fall schon jetzt Gebrauch zu machen. Es sei allerdings höchste Dringlichkeit geboten, denn nach "den letzten Nachrichten geht es Herrn Prof. Meili recht schlecht... Es würde sich vielleicht um die letzte Ehrung eines Sterbenden handeln."[51]

Die Regierung hatte keine Gelegenheit mehr, diese letzte Ehrung zu erwägen, denn einen Tag nach der Eingabe des Dekans, am frühen Morgen des 15. Januar 1914, starb Meili.[52]

50 StAZ aaO v. 8.4.1913
51 StAZ aaO v. 14.1.1914. Mit der neuen Univ.ordnung v. 8.1.1914 (§ 60 Abs. 1; StAZ III E f 1) war die Honorarprofessur institutionalisiert worden; auch Gagliardi S 814-16
52 Egger S 253

f Nachfolger für IPR

In den anderthalb Jahren zwischen Meilis Rücktritt und Tod hatte die Fakultät verschiedene, wenn auch erfolglose Anstrengungen unternommen, einen geeigneten Nachfolger für dessen Lehrstuhl zu finden.[53]

Nach Meilis Ableben musste über diese Frage erneut befunden werden. Da man die Lehrstelle wegen ihres engen Lehrbereiches nicht ausschreiben wollte[54], blieb nur die Möglichkeit, aus den eigenen Reihen einen Kandidaten zu stellen. Man fand diesen in der Person Heinrich Giesker-Zellers.[55] Giesker hatte sich 1913 mit einer internationalrechtlichen Arbeit[56] habilitiert und seine Lehrtätigkeit im Sommersemester 1914 als Privatdozent aufgenommen. Im Winter 1914/15 hatte er erstmals eine zweistündige und von

53 RekA Sitzungsprotokolle II v. 29.11.1912, 11.1., 15.2. u. 24.7.1913. Man hatte die Berufung Karl Neumeyers, München, Kebedgys, Lausanne, in Erwägung gezogen u. wieder fallengelassen; von einer Ausschreibung der Lehrstelle hatte man abgesehen, weil das Lehrgebiet, auch um R'vergl. erweitert, für ein Ordinariat zu eng war. Einige Fak.mitglieder waren der Auffassung, die Wiederbesetzung des Lehrstuhles eile nicht, während u.a. Max Huber befürchtete, dass bei einer nicht sofortigen Wiederbesetzung die Professur aufgehoben werden könnte. Meili selbst hatte der Fak. Arthur K. Kuhn aus Philadelphia für einen Lehrauftrag per SS 1914 für vergl. R (anglo-am. u. schweiz. PrivatR) empfohlen (v.11.1.1913 u. StAZ aaO v. 8.4.1913).

54 RekA aaO v. 31.1.1914

55 1885-1919, Univ. ZH Rek.rede 1919/20; NZZ 1919 Nr. 589; Gagliardi S 964

56 R'anwendungsnormen

da an regelmässig ein- und mehrstündige Vorlesungen über Teile des IPR gehalten. Im November 1918 wurde er zum ausserordentlichen und auf den 15. April 1919 zum ordentlichen Professor für IPR ernannt. Giesker sollte sein Ordinariat jedoch nie antreten. Der 34-jährige starb am 19. April 1919 an einem Gripperückfall.[57]

Ein Jahr später hielt Paul Mutzner[58] ein zweistündiges Kolleg über IPR, und Georg Franz von Cleric[59] las über internationales Strafrecht. Hans Fritzsche[60], der sich 1919 habilitiert hatte und ein Jahr später ausserordentlicher Professor für schweizerisches Zivilprozessrecht geworden war, wurde schliesslich auf das Wintersemester 1924/5 ein Ordinariat übertragen, das neben schweizererischem Zivilprozessrecht internationales Privat- und Zivilprozessrecht umfasste.[61]

2. Wirken am Polytechnikum 1880-89

Meili hatte, wie früher erwähnt, am eidgenössischen Polytechnikum von 1880 bis 1889 eine Privatdozentur inne.[62]

57 Vorn N 55
58 1881-1949, Fritzsche, Juristenverein S 206 N 157; Gagliardi S 908; RekA Vorlesungsverzeichnisse S 1920
59 1885-1931, Jahresbericht Univ.ZH 1931/2 S 60; Gagliardi S 964; RekA loc.cit.
60 1882-1972, Jahresbericht L 1972/3 S 101
61 Gagliardi S 963; Jahresbericht aaO; RekA aaO W 1919/20ff. Im S 1921 hatte Fritzsche int.ZPR u. KonkursR gelesen (1 Std.), im S 1922 IPR (3 Std., 63 Hörer), im W 1922/3 IPR (2 Std., 74 Hörer), im S 1923 staatsvertragl. IPR (1 Std., 46 Hörer), schliesslich im S 1924 IPR (3 Std., 97 Hörer).
62 Vorn S 12 N 4

Seiner Lehrtätigkeit am Polytechnikum war allerdings kein grosser Erfolg beschieden. Weder für die erste, auf das Sommersemester 1881 angekündigte, Vorlesung[63] noch für die folgenden hatten sich je Studenten des Polytechnikums eingeschrieben. Die wenigen Hörer - erstmals im Sommer - semester 1886 deren zwei -, die Meili in den acht Jahren seines Wirkens am Polytechnikum hatte, waren Universitäts-studenten.[64]

Trotzdem begehrte er 1886 die Ernennung zum Titularprofessor.[65] Das EJPD unterbreitete dem EDI den Vorschlag, Meili in Anerkennung seiner Verdienste "um die Entwicklung des vaterländischen Rechts" die Stellung eines Titularprofessors einzuräumen.[66]

Das EDI gelangte mit einem entsprechenden Antrag an den hiefür zuständigen eidgenössischen Schulrat, der das Begehren mit der Begründung ablehnte, dass Titularprofessuren bis anhin nur an Privatdozenten übertragen worden seien, "welche als solche durch ihre Lehrthätigkeit der Schule wesentliche Dienste geleistet" hätten, "namentlich einen Theil des obligatorischen Unterrichtes, der ihnen vom Schulrathe übertragen war, in ausgezeichneter Weise besorgt hatten und in bestehende Lücken wirksam & nützlich eingetreten" seien. "Dem Herrn Dr. Meili stehen in dieser Rich-

63 BAB E 8 (B) Bd. 92 v. 2.8.1886. Meili hatte einen Lehrauftrag für mod. VR, HR u. Marken-, Muster- u. ModellR erhalten (BAB aaO v. 4.12.1889; ETH S 294).
64 BAB loc.cit.
65 BAB aaO v. 19.4.1886
66 BAB loc.cit.

tung aber leider durchaus keine Ansprüche zur Seite." Für die Verleihung des Titels eines ausserordentlichen Professors am Polytechnikum seien für den Schulrat ausschliesslich diejenigen Verdienste des vorgeschlagenen Kandidaten massgebend, die der S c h u l e zugute gekommen seien. Von dieser Praxis wolle man nicht abweichen.[67] Würde der Schulrat dem Antrag des EDI folgen, brächte dies "sachliche & persönliche Inkonvenienzen der gröbsten Art mit sich..., die der Schulrath von der Anstalt entschieden ferne halten zu müssen glaubt." Der Bedarf an juristischen Kollegien, der an einer polytechnischen Schule ohnehin gering sei, werde durch die Herren Fick und Treichler zur Genüge gedeckt; "was indessen Hrn. Meili nicht hindert, in frische Concurrenz einzutreten."[68]

Drei Jahre später unternahm Meili erneut einen Versuch, sich am Polytechnikum zu etablieren. Entweder ernenne ihn der Schulrat zum Titularprofessor, bei genau umschriebenem Wirkungskreis, oder er sehe sich gezwungen, von einer Fortsetzung seiner Lehrtätigkeit an der genannten Hochschule Abstand zu nehmen.[69] Dass der Schulrat sich für den Alternativvorschlag entscheiden und ihn, unter Verdankung der geleisteten Dienste, entlassen würde, damit hatte Meili offensichtlich nicht gerechnet.[70]

Schon zwei Wochen nach dem Bescheid des Schulrates an

67 BAB aaO v. 2.8.1886
68 BAB loc.cit. Treichler las allg. R'lehre u. Verw.R, Fick OR u. EisenbahnR.
69 BAB aaO v. 28.11.1889
70 BAB loc.cit.

Meili fasste die juristische Fakultät den Beschluss, bei der Erziehungsdirektion zu beantragen, diese möchte dem eidgenössischen Schulrat die Schaffung eines gemeinsamen Lehrstuhles für IPR, modernes Verkehrsrecht und vergleichende Rechtswissenschaft für beide zürcher Hochschulen sowie die Berufung Meilis auf denselben vorschlagen. Der erwähnte Lehrstuhl hätte solange zu bestehen, bis "eventuell eine eidgenössische Hochschule ins Leben tritt".[71] Sollte sich der Schulrat gegen diesen Vorschlag aussprechen, sei Meili für die genannten Fächer am Polytechnikum wenigstens ein Lehrauftrag zu erteilen.[72]

Der Schulrat, dem der Vorschlag wunschgemäss unterbreitet worden war, lehnte die Schaffung eines für beide Hochschulen gemeinsamen Lehrstuhles entschieden ab. Ueber "versuchsweise Abhaltung einzelner speziell dem Polytechnikum zugeordneter Vorlesungen" durch Meili besprach sich der Schulrat mit jenem persönlich.[73] Den erhofften Lehrauftrag hat Meili nicht erhalten. Auch als er sich 1895 um die Uebertragung eines Teils der Professur Treichlers bewarb[74], blieb seine Bewerbung unberücksichtigt, was ihn endlich zur bitteren Bemerkung veranlasste, gegen ihn seien "zweifellos unterirdische Mächte" tätig.[75]

71 RekA 118 9 Winter 1889/90 Nr. 103; Sitzungsprotokoll v. 6.12.1889. Zur eidg. R'schule,für deren Errichtung Meili sich leidenschaftlich eingesetzt hat, hinten S 102; Anhang B Nr. 89, 108.
72 RekA loc.cit.
73 StAZ U 105 e 2 (34) v. 12.2.1890
74 Vorn S 16 u. 17 N 21
75 NZZ v. 25.7.1895 2. Abendblatt. "Wenn zu gunsten meiner Kandidatur am Polytechnikum geltend gemacht wird, ich habe das ganze Verkehrsrecht und Industrierecht litte-

Woran Meili wirklich gescheitert war, geht aus einem Schreiben des Präsidenten des eidgenössischen Schulrates an das EDI vom 4. Dezember 1889 hervor: "Es zeigt sich eben immer wieder, dass unserer Schule Vorlesungen aus dem Gebiete des Rechts nicht viel nützen, welche ein von der Universität ausgehender Dozent an beiden Anstalten zugleich ankündigt; er bleibt dabei, wie ein Universitätsprofessor vor einer juristisch gebildeten Zuhörerschaft vorzutragen. Die Studierenden des Polytechnikums verlangen aber eine andere, für sie besonders zubereitete Kost, wenn sie ihnen schmecken soll. Ein Dozent für Vorlesungen aus dem Gebiete des Rechts wird an unserer Schule Anklang finden & Nutzen stiften können, bloss wenn er seinen Vortrag ganz auf die Art unserer Schule, deren Verständniss & Bedürfniss anpasst. Prof. Dr. Treichler that so & hat Erfolg. Wenn andere geschätzte Dozenten ebenso verfahren wollten, könnten sie ebenfalls auf Erfolg zählen & der Schule nützen & der Schulrath dürfte dann auch ihnen voraussichtlich mit Lohn, Aufträgen & Entschädigungen entgegenkommen..."[76]

rarisch behandelt, so erwidert man, die Hauptsache sei die allgemeine Rechtslehre. Wäre ich bis anhin Professor des Civilrechtes gewesen, so würde man ohne Zweifel sagen, das sei für das Polytechnikum nicht die Hauptsache, sondern das Verkehrs- und Industrierecht! Und wie soll ich auch geeignet sein für die allgemeine Rechtslehre, nachdem ich erst 24 Jahre lang die Advokatur betrieben und erst 15 Jahre doziert habe!"

76 BAB aaO v. 4.12.1889

3. Lehrmethode

Meili war in verschiedenster Hinsicht ein aussergewöhnlicher Lehrer. Er habe stets das persönliche Interesse der Studenten erregt, und diese hätten viel von ihm gesprochen.[77]

Ungewöhnlich für die damalige Zeit waren nicht nur die Lehrfächer, die Meili vertrat[78], sondern auch die formelle Gestaltung seiner Vorlesungen, die in Wirklichkeit Kolloquien, Konversatorien waren: "Auf das Diktat einiger prägnanter Sätze folgte die Erläuterung in freier Rede und Gegenrede unter Herbeiziehung praktischer Fälle vorwiegend aus der eigenen Erfahrung des Lehrers; jeder Hörer konnte Fragen stellen oder abweichende Ansichten vortragen."[79] Er sei stets geneigt gewesen, "das Gute und Richtige herauszuhören, ja selber sich anregen und belehren zu lassen."[80] Besonders für die vorgerückteren Studenten sei diese Art der Stoffvermittlung ausserordentlich fruchtbar gewesen und habe ihm "die dankbare und begeisterte Anerkennung gerade der besten unter ihnen" eingetragen.[81] Meili habe es verstanden, "die Schüler international denken zu lehren, als begeisterter Jurist sie für ihre Studien zu begeistern und zwischen sich und ihnen ein geistiges Band zu knüpfen, das die Studienzeit" überdauert habe.[82] Manche haben bei ihm dissertiert.[83]

77 Egger S 254
78 Vorn S 15 u. N 14
79 Kaufmann S 370
80 Egger aaO
81 Egger aaO; ähnlich Kaufmann aaO
82 Kaufmann aaO; ähnlich Keller. Die Genannten waren Meilis Schüler gewesen.
83 Egger aaO

Nach Meilis Kollegienheften suchen wir im Archiv der Universität vergebens. Meili hat nie schulgerechte derartige Hilfsmittel verwendet, "sondern nur systematisch geordnete Materialien, die sichtlich mit grösster Hingabe an die Sache gesammelt und von Jahr zu Jahr nachgetragen und ergänzt worden sind.[84] Diese Materialien verarbeitete er in freiem geistreichem Vortrag von oft sehr stark subjektiver Färbung."[85] Manchen Vorlesungen legte er die eine oder andere seiner Publikationen zugrunde. Bei der Ankündigung der Vorlesung verwies er auf die entsprechende Schrift.[86]

4. Kritik am Universitätsstudium

"Nach meiner Ueberzeugung gibt es in der Welt kein conservativeres Institut als die Universitäten." Neuerungen gebe es kaum und sollten trotzdem "einmal solche vorkommen, so hängen sie zusammen mit einem 'revolutionären' Kopfe oder mit einem Manne von geschickt operierender Initiative oder mit einem frischen Luftzuge, der von Seite der Regierung her weht. Daher kommt es, dass an den Universitäten Alles beim alten Schematismus verbleibt und dass man dort mit einer gewaltigen Fiction operiert, mit der Fiction, als ob die Welt stille stehe..."[87]

Der fühlbarste Mangel der Universitätsbildung liege in der grossen Einseitigkeit des juristischen Studiums. Ganze

84 Egger aaO
85 Egger aaO
86 Anhang A
87 Eidg. R'schule. Votum (1892) S 12

"H a u p t t h e i l e unsers Rechtslebens werden auf der Seite gelassen, das m o d e r n e R e c h t wird ignoriert, das i n t e r n a t i o n a l e R e c h t verkümmert, das v e r g l e i c h e n d e R e c h t unbeachtet gelassen, das s o c i a l e R e c h t vergessen."[88] Diese Disziplinen, die alle mit dem modernen Leben zusammenhingen, müssten endlich Eingang finden in die Lehrpläne sämtlicher Rechtsfakultäten im deutschsprachigen Raum.[89] Nicht "bloss die Sonne Homers und Vergils, sondern auch die Sonne der juristischen Neuzeit" müsse die Rechtsstudenten bescheinen. "Unser ganzes Sinnen und Trachten in der Jurisprudenz ist antik, ist dem Leben eines ausgestorbenen Volkes zugewandt..."[90] Damit sei nicht der Abschaffung des römischen Rechts das Wort geredet. Dieses sei und bleibe Grundlage und Ausgangspunkt des Rechtsstudiums.[91] "W a s i c h w i l l i s t, d a s s d i e m o d e r n e G e s e t z g e b u n g n i c h t b l o s s a l s G e d ä c h t n i s s t o f f, s o n d e r n a l s e b e n b ü r t i g e s M a t e r i a l n e b e n d e m P a n d e k t e n r e c h t b e h a n d e l t w e r d e."[92] Sicher fühle er, der er mitten im praktischen Leben stehe, die Mängel der Universitätsbildung "etwas ernsthafter... als ein Jurist, der a u s s c h l i e s s l i c h Professor ist und die Dinge nur von der Studierstube aus ansieht."[93]

88 loc.cit.
89 Vorn N 14
90 Ges.gebung u. R'studium (1896) S 44
91 Das röm.R vom Studienplan unserer Univ.en streichen, "wäre ungefähr so, wie wenn in der Kunstgeschichte die ganze niederländische Schule als der Berücksichtigung unwert weggelassen würde" (op.cit. S 46).
92 op.cit. S 45
93 Votum S 13

V RICHTER

Von 1905-1912 war Meili Präsident des zürcherischen Kassationsgerichts, nachdem er diesem Gericht seit 1899 als Ersatzmann und seit 1904 als Mitglied angehört hatte.[1] Seit 1907 war er ferner ordentliches Mitglied des dem Zentralamt für den internationalen Eisenbahntransport beigeordneten Schiedsgerichts.[2]

Von August Egger, der unter Meilis Präsidium zuerst Ersatzrichter und später Miglied des Kassationsgerichts war,[3] erfahren wir, dass Meili ein überaus geschickter Richter gewesen sei, dem seine "reiche Lebenserfahrung und seine intime Kenntnis des zürcherischen Privat- und öffentlichen Rechtes... eine ungemein prompte Amtsführung""ermöglicht hätten. "Auch gehörte er durchaus zu jenen Richtern, die das Ergebnis mehr interessiert als die Begründung, und die denn auch oft genug intuitiv das richtige Urteil erschauen, bevor sie die Begründung kennen."[4] Meili sei ein durchaus moderner Richter gewesen, der jedem Formalismus abhold, einer möglichst freien Rechtsprechung das Wort redete. "Er praktizierte die Ideen der Freirechtsbewegung[5], bevor diese an die Oeffentlichkeit getreten war."[6]

1 StAZ III AAf 1 145 (1899/1900) ff
2 Enzyklopädie Eisenbahnwesen VII S 265
3 NZZ v. 20.12.1954, Morgenausgabe, S 6
4 S 255
5 Eine vor dem 1. Weltkrieg entstandene Schule, die den R'positivismus u. die Begriffsjurisprudenz bekämpfte (Wieacker S 579 ff).
6 Kaufmann S 370. Dazu Ges.gebung u. R'studium (1896) S 18/9.

VI VERTRETER AN INTERNATIONALEN KONFERENZEN

1. Die Haager Staatenkonferenzen für IPR 1893, 1894, 1900 und 1904

Als Delegierter des Bundesrates vertrat Meili, zusammen mit dem lausanner Professor Ernest Roguin[1], die Schweiz an den vier ersten Haager Staatenkonferenzen für IPR.[2] Meili war ein sehr begeisterter und engagierter Konferenzteilnehmer. Er pflegte die Konferenzen als seine Praktika des IPR zu bezeichnen.[3] Die arbeitsreichen Tage im Haag zählte er später zu den schönsten in seinem Leben.[4]

Meili hatte es sich zur Aufgabe gemacht, im Haag gegen die beinahe uneingeschränkte Vorherrschaft des Staatsangehörigkeitsprinzips[5] zu opponieren.[6] "Die Ansicht ist zwar weit verbreitet, aber sie ist in meinen Augen durchaus unrichtig, dass die collisio statutorum einzig zweckmässig ge-

1 1851-1939, Schulthess S 393 ff
2 Dazu allg. BAB 13 (A) Bde. 1-9; Actes de la Conf. de la Haye charchée de réglementer div. matières de droit int. privé (12.-27.9.1893); Actes de la 2e Conf... (25.6.-13.7.1894); Actes de la 3e Conf... par le droit int. privé (29.5.-18.6.1900); Actes de la 4e Conf... (16.5.-7.6.1904). Ueber den Inhalt der Konv. in kürze: Gutzwiller IPR der Haager Konf. S 58 ff
3 Kaufmann S 369
4 Egger S 254
5 Kegel S 89
6 Die 4 ersten Haager Konf. standen ganz im Zeichen der lex patriae (Gutzwiller, IPR der Haager Konf. S 56; Niederer S 69, 71 N 30).

ordnet werden könne durch Annahme des einen oder andern Prinzips und durch dessen Verwendung für das ganze internationale Privatrecht, vielmehr muss versucht werden, in den einzelnen Materien eine Versöhnung der beiden Grundsätze[7] herbeizuführen."[8] Es müsse derjenige Einfluss genau festgestellt werden, "den einesteils die Gesetzgebung des Domizils oder des Aufenthaltes geltend machen darf und den andernteils die Fortdauer des publizistischen Bandes, welches die Individuen mit dem nationalen Staate verknüpft, beansprucht und rechtfertigt."[9]

Meili konnte sich mit dieser sententia media, wie er die Versöhnung der beiden Prinzpien bezeichnete[10], im Haag nicht durchsetzen. Ausser Dänemark, Norwegen und der Schweiz, die sich in ihrem internen Kollisionsrecht dem Domizilprinzip verschrieben hatten, waren sämtliche Teilnehmerstaaten der lex patriae verpflichtet. Dazu kam, dass die Vertreter Dänemarks und Norwegens wenig für die Durchsetzung des Domizilrechts taten und die Schweizer bei Abstimmungen durch Stimmenthaltung oft nicht einmal moralisch unterstützten.[11] Dennoch trat Meili an allen vier Konferenzen, und auch im Hinblick auf eine fünfte Konferenz[12], mit unvermindertem Einsatz für seine Mittelmeinung ein.

7 Dem Staatsangehörigkeitsprinzip stand das Domizil- bzw. Territorialitätsprinzip gegenüber.
8 Int. Zivil- u. HR (1902) I S 164
9 loc.cit.
10 loc.cit.
11 Zukunft int. Privat- u. StrR (1906) S 126. Zu Meilis grossem Bedauern hatten die anglo-amerikan. Staaten, die ebenfalls auf dem Boden des DomizilRs standen, an keiner der Konf. teilgenommen. Sie hätten ein gewisses Gleichgewicht herstellen können (loc.cit.).
12 Die nächste der bisher insges. 13 Haager Konf. für IPR

Franz Kahn[13] äusserte sich in seiner Abhandlung über die dritte Konferenz etwas ungehalten über die schweizerischen Delegierten, durch die das Staatsangehörigkeitsprinzip "eine eigenartige und hartnäckige Anfechtung" erfahren habe.[14] Meili erwiderte, dass Kahns Ausführungen "nicht gerade von einem verständnisvollen Eindringen in die Position, welche die schweizerische Gesetzgebung einnimmt, noch von einem Erkennen der ganz singulären Stellung der Schweiz mit ihren massenhaften Ausländern" zeugten.[15]

fand erst 1925 statt (Kegel S 102). Meili hatte noch 1910 das weitere Gelingen des Haager Werkes u.a. davon abhängig gemacht, dass das DomizilR weit mehr berücksichtigt werde, als dies bisher der Fall gewesen sei (Hauptfragen IPR (1910) S 55)

13 1861-1904, Zitelmann in BöhmsZ XV (1905) S 1

14 Abh. II S 189. Anlass dazu gaben Meilis Ausführungen zur ErbRskonv., die in der 3. Konf. zur Diskussion stand (Das ErbR war Gegenstand verschiedener Konf., eine Konv. ist erst in der 9. Konf. zustande gekommen; Gutzwiller, IPR der Haager Konf. S 68, 73/4; Kegel S 104-6). Meili hatte den ganzen Akt der Erbfolge in Anlehnung an Art. 22 NAG (mit umgekehrten Vorzeichen) neben der lex patriae fakultativ der lex domicilii unterstellen wollen (Zukunft S 123; dazu Vischer S 641f). Dazu Kahn (S 191): "Der archaisierende Gedanke dieser 'professio juris' (von Meili selbst so eingeführt) ist so unglücklich, dass sich ausser den schweizerischen Delegierten keine Stimme dafür erhoben hat, wie er auch in der gesamten Literatur unseres Wissens einzig von M e i l i vertreten wird... Es bleibt zu hoffen, dass die schweizerischen Delegierten, nachdem sie sich von der Undurchführbarkeit ihrer Vorschläge überzeugt haben, nicht weiter mit einer schwer verständlichen Hartnäckigkeit an diesem absonderlichen Gedanken festhalten oder gar, wie von Meili angekündigt worden ist..., an dieser Klippe die ganze Erbrechtskonvention scheitern lassen wollen."

15 Zukunft S 124

Wohl hätten die Haager Konferenzen gezeigt, dass die Zukunft des IPR im Gebiete des Familien-, Vormundschafts-, Erb- und wohl auch Personenrechts der lex patriae gehöre.[16] Es sei jedoch "ein bedenklicher Irrtum zu glauben, dass die bedingungslose Einführung der lex patriae den Sieg eines grossen und fruchtbaren Gedankens darstelle, das direkte Gegenteil ist wahr."[17]

Im Gegensatz zu Kahn warfen die Schweizer[18] ihren Delegierten vor, sie hätten es nicht verstanden, an den Konferenzen dem Domizilrecht zum Durchbruch zu verhelfen und attestierten ihnen Unfähigkeit. Wenn die Schweizer nicht in der Lage seien, im Haag ihre Interessen zu vertreten, würden sie "besser mit den Engländern und Amerikanern sagen: hands off!"[19]

Meili warnte die Schweizer vor der Ueberheblichkeit, von den übrigen Vertragsstaaten zu verlangen, dass sie "sich dem in ihrem Gebiete geltenden Rechte" anschmiegten. "Die Schweiz bildet keinen Erdkreis für sich, wie dies etwa England von sich behauptet. Sie ist umgeben von grossen und mächtigen Nationen, mit denen sie zusammenleben muss."[20] Vor allem aber sollte die Schweiz nicht vergessen, dass auch sie bis zum Inkrafttreten des NAG 1891 auf

16 op.cit. S 121
17 Int. Zivil- u. HR I S 167 Anm. 2.
18 "Sehe ich recht, so hat... in keinem andern Lande die Kritik so scharfe Akzente gegen die Staatenkonferenzen gefunden, wie in der Schweiz." (Zukunft S 124)
19 op.cit. S 125/6; vorn N 11
20 op.cit. S 126

dem Boden der lex patriae gestanden habe.[21]

Etwa 20 Jahre nach Meilis Tod begannen sich die europäischen Staaten vom Staatsangehörigkeitsprinzip weg zum erneut aufkommenden Territorialismus hinzuwenden.[22]

2. Internationale Konferenz über den Luftverkehr in Paris 1910

Ebenfalls im Auftrag des Bundesrates hatte Meili im Mai 1910 in Paris an der internationalen Luftschiffahrtskonferenz teilgenommen.[23] Diese Konferenz war, nachdem man einen Vorentwurf zu einem Staatsvertrag ausgearbeitet hatte, auf den darauffolgenden November, dann auf unbestimmte Zeit verschoben worden.[24] Meili hat sich über diese Konferenzen, von denen er sehr wahrscheinlich nur der ersten beigewohnt hat, nie geäussert.

21 op.cit. S 126/7. Ueber die Besonderheiten des schweiz. Koll.Rs u. insb. des NAG v. 25.6.1891: Fritzsche, Probleme der G'gebung S 233 ff.
22 Niederer S 69-71
23 StAZ U 105 e 2 (34) v. 29.4.1910
24 K. Volkmann, Int. LuftR, Berlin 1913 S 14, 116
25 StAZ aaO v. 29.5.1910

VII SCHRIFTSTELLER

1. Das Werk

a Umfang und Inhalt

In den 43 Jahren seines Wirkens hat Meili annähernd 150 Titel veröffentlicht, davon ein Drittel Rechtsgutachten.[1] Es waren durchwegs moderne, gesetzlich, kasuistisch und - gerade in der Schweiz - doktrinell kaum erfasste Disziplinen, mit denen Meili sich zeit seines Lebens praktisch und literarisch auseinandergesetzt hat, und die ihn, in der Formulierung August Eggers (S 253), auf vielen einsamen führerlosen Wanderungen durch fast weglose Gegenden geführt haben.

Thematisch lässt sich das Werk in vier Gebiete einteilen: modernes Verkehrs- und Industrierecht, internationales Privatrecht und vergleichende Rechtswissenschaft, schweizerisches Zivil-, Prozess- und Konkursrecht sowie Probleme der juristischen Ausbildung und der modernen Gesetzgebung[2]. Das Hauptgewicht liegt beim modernen Verkehrsrecht, d.h. dem Recht der Post-, Telefon-, Telegrafenanstalten einschliesslich des Rechts der drahtlosen Telegrafie, sodann dem Automobil- und Luftschiffrecht[3] einerseits, dem internationalen Privatrecht, umfassend internationales Zivil- und Handelsrecht, internationales Zivilprozessrecht, internationales Konkursrecht sowie inter-

1 Anhang B
2 Dieselben Themen finden wir in den meisten RG behandelt (loc.cit. Nr. 97-147)
3 loc.cit. Nr. 1-37

nationales Straf- und Strafprozessrecht[4] andererseits. Grundsätzlich interessierte sich Meili für alle modernrechtlichen Fragen, im Vordergrund seiner wissenschaftlichen Betrachtungen aber stand das Zivilrecht. Daneben war er stets bestrebt, auch die strafrechtliche Seite einer Materie zu durchleuchten.

b Schwerpunkte

Galt Meilis schriftstellerische Aufmerksamkeit in den 70er und 80er Jahren überwiegend den verkehrsrechtlichen Fragen, so standen das letzte Jahrzehnt des 19. und das erste des 20. Jahrhunderts ganz im Zeichen des internationalen Rechts. Meilis publizistisch aktivste Zeit fällt in die 90er Jahre.

Als Meilis Hauptwerke können die zwischen 1902 und 1911 erschienenen Lehr- und Handbücher zum internationalen Zivil- und Handelsrecht (1902), internationalen Zivilprozessrecht (1904/06), internationalen Konkursrecht (1909) und internationalen Straf- und Strafprozessrecht (1910), ferner das zusammen mit Arthur Mamelok herausgegebene internationale Privat- und Zivilprozessrecht aufgrund der Haager Konventionen (1911) bezeichnet werden.

c Zweck

Seine Bücher, betonte Meili wiederholt, sollten vor allen Dingen der Praxis dienen, "d.h. der Advokatur und dem Richteramte", sie sollten ferner eine "taugliche Grundla-

4 loc.cit. Nr. 38-72

ge schaffen für theoretische Vorlesungen", daneben "anregend wirken und darauf hinweisen, welch' grosses Feld der Thätigkeit hier noch vor uns liegt". Der Doktrin sollte damit passend vorgearbeitet[5] und endlich dem Gesetzgeber mit Anstössen und Vorschlägen an die Hand gegangen werden.

Meili war bestrebt, "dem Gegenstande möglichst viele Seiten abzugewinnen und ihn universalistisch aufzufassen".[6] Grössten Wert legte er auf die Erforschung und Darstellung des geschichtlichen Hintergrundes einer Materie.[7] Aber auch das zeitgenössische Recht anderer Länder zog er in reichem Masse in seine wissenschaftlichen Betrachtungen mit ein. Er wusste seinen Zeitgenossen "unermüdlich zu sagen, was die eine und was die andere Nation... geschaffen hatte und wie sich die Jurisprudenz im einen und andern Lande gestaltete."[8]

Meilis Publikationen sind denn vor allen Dingen Materialiensammlungen, Grundrisse, Skizzen, Programme, tragen sie auch Untertitel wie "Lehrbuch", "Handbuch", "Abhandlung". Die vielen, oft seitenlangen Exzerpte aus der in- und ausländischen Literatur, Gesetzgebung[9] und Rechtsprechung

5 Kod.int. Zivil- u. HR (1891) S VI; ähnlich theoret. Abh. v. Bartolus u. Baldus (1894) Vorwort
6 TelefonR (1885) S 3
7 Insbesondere hat Meili die Geschichte des IPR, die Statutentheorien (Gutzwiller, IPR S 1525), eingehend durchforscht.
8 Kohler S 188
9 Meili druckte in seinen Büchern neben bestehenden Gesetzen auch Gesetzes- u. Vertragsentwürfe wörtlich ab. So auch in seiner Geschichte u. System des IPR (1891), worin er (S 198-209) 2 staatlich geheimgehaltene Vor-

rechtfertigte Meili damit, dass eben die wenigsten Juristen eine so umfassende Bibliothek besässen, "dass sie in der Lage wären, blosse Zitate sofort nachzuschlagen."[10]

Tiefgehende theoretische Deduktionen oder selbständige wissenschaftliche Erörterungen finden wir bei Meili nicht oft. Von der Theorie als solcher hielt er wenig, insbesondere, wenn ihr Zweck nur darin bestand, "das abstrakte Denken zu realisieren".[11] "Wir sind nicht auf der Welt, um der Logik blosse Huldigungen darzubringen, sondern um die vernünftigen Interessen des menschlichen Zusammenseins rationell und gerecht zu ordnen."[12] Seine wissenschaftlichen Erkenntnisse und persönlichen Ansichten pflegte er in prägnanten, durch Sperrdruck vom übrigen Text abgehobenen Sätzen in den Vordergrund zu stellen. Die Begründung fiel in der Regel knapp aus. Zahllose kasuistische Beispiele sowie die erwähnten Exzerpte dienten der Untermauerung seiner Thesen. Die Sprache in Meilis Schriften ist direkt und lebendig. Die Lektüre sei, so hatte ein Rezensent einmal bemerkt, trotz des trockenen

entwürfe zum dt. IPR abdrucken liess, was im dt. Auswärtigen Amt, nicht zuletzt wegen einer Verwechslung, vorübergehend grösste Verwirrung gestiftet hat (Hartwig/Korkisch, geheime Materialien zur Kod. des dt. IPR (1973) S 33/4, 191-93).

10 Int. ZPR (1904/6) S IV. Dass selbst öffentliche, ja Spezialbibliotheken (Seminarien, Univ.bibliotheken), im dt. Sprachraum in den von Meili bearbeiteten Disziplinen, insb. dem IPR, ein unverzügliches Nachschlagen der Zitate in den wenigsten Fällen ermöglicht hätten, entnehmen wir Gutzwiller, 50 Jahre IPR S 406.

11 RG eidg. R'schule (1890) S 53

12 Kod. AutomobilR (1907) S 113

Stoffes[13] "geradezu spannend."[14]

2. Zeitgenössische Beurteilung

Meilis schriftstellerisches Werk ist bei den Zeitgenossen grundsätzlich als das aufgefasst worden, was es war: das Werk eines Praktikers. Bei der kritischen Würdigung gingen die Meinungen dagegen stark auseinander.
Die einen hoben das überaus reiche Angebot an geschickt und fachkundig zusammengestelltem juristischem Material in- und ausländischer Provenienz als grossen Gewinn für Doktrin und Praxis hervor, priesen "die wohltuend subjektive Schreibweise"[15] und würdigten die ausserordentlichen Fachkenntnisse des Autors sowie die enorme Leistung und Ausdauer, die das Werk dem Verfasser abverlangt hatte.[16]
Die andern - die Mehrheit - begegneten Meili und dessen Publikationen mit schroffer Ablehnung, tiefer Verachtung[17], allenfalls einem mitleidigem Lächeln.[18] Seine Schriften

13 Zivil- u. Strafprozess des Kt. ZH u. des Bundes (1882)
14 ZBJV XVIII (1882) S 150
15 ZStrR XXIV (1911) S 228
16 ZBJV XXII (1886) S 294; XXIV (1888) S 480; XLIII (1907) S 200; XLVII (1911) S 260, 655; ZSR NF IV (1885) S 469; XXVII (1908) S 482; XXVIII (1909) S 144; XXX (1911) S 152; ZStrR 1889 S 261; 1892 S 298; 1901 S 472; 1908 S 535, 1909 S 206; 1911 S 228; Archiv II (1908/9) S 574
17 Kaufmann S 370/1: "Meili ist von vielen verkannt worden und er hatte unversöhnliche Gegner, die wohl mit daran schuld sind, dass er, zumal in seiner Heimat, etwas isoliert war. Seine grosszügigen gesetzgeberischen Forderungen und seine von Weitblick und Idealismus getragenen Wünsche fanden hier nur zu oft taube Ohren; trotzdem setzte er seinen Weg unbeirrt fort."
18 Prof. M Gutzwiller, in einem Gespräch mit der Schreibenden am 26.11.1975

seien blosse Kompilationen ohne den geringsten wissenschaftlichen Gehalt, warfen sie Meili vor.[19]

Sicher könne nicht bestritten werden, dass Meili die grundlegenden Prinzipien unerreichbar geblieben seien, und dass er auf einer bestimmten Stufe aufgehört habe zu graben, "weil das Material, das er zu Tage förderte, so mannigfaltig war, dass ein Menschenleben nötig schien, es auch nur einigermassen zu überschauen", schreibt Josef Kohler in seinem Nekrolog (S 189). Ob man denn "von einem jeden die letzte Vertiefung verlangen" könne? Wie Meili so sei auch von Bar[20] auf einem gewissen Punkte stehen geblieben, "aber beide Männer waren doch die grossen Bahnbrecher, welche uns die Wege wiesen."[21]

3. Spätere Beurteilung

Meilis Schriften haben Teile der Rechtswissenschaft, wenn auch nicht beeinflusst, so doch zumindest bereichert, und zwar in zweifacher Hinsicht.
Einmal vermittelt das mit viel Fachkenntnis und Akribie zusammengetragene juristische Material einen breiten, sachlichen Ueberblick über die damalige Doktrin in den verschiedenen Ländern Europas und im anglo-amerikanischen Raum, so dass die Darstellungen heute von historischem

19 Kaufmann S 369; ZSR NF IV (1885) S 469; XXVII (1908) S 359
20 Carl Ludwig, 1836-1913, Neue dt. Biografie I (Berlin 1952) S 579/80
21 Kohlers Aeusserungen beziehen sich auf das von Meili bearbeitete IPR.

Interesse sind.[22] Zum andern sind es Meilis spezialrechtsgeschichtlichen Arbeiten - es sind dies Studien zu den Werken verschiedener Juristen aus früheren Jahrhunderten, die sich mit der collisio statutorum auseinandergesetzt haben[23] -, die wegen ihres grossen Zitatenreichtums[24] noch heute[25] für den Erforscher der Geschichte des IPR eine wertvolle Hilfe darstellen.[26]

22 Dazu etwa Oftinger I S 1; II/1 S 402; M. Guldener, schweiz. ZPR 2.A, ZH 1958 S 599; H. Fritzsche, Schuldbetreibung u. Konkurs, 2 Bde. 2.A, ZH 1954/5 II S 378; Gutzwiller, IPR u. Haager Konf. S 59-64 (div. Stellen)

23 Anhang B Nr. 41, 45, 47, 49. Meili hat aus den Werken der Juristen Bartolus, Baldus, Molinaeus, Argentraeus, Ulricus Huber sämtliche Stellen exzerpiert, die sich auf die collisio statutorum beziehen. Die Exzerpte hat er in eigener Systematik geordnet u. publiziert.

24 Prof. Gutzwiller in einem Brief an die Schreibende v. 26.12.1975 ("... Aus einem seiner zahlreichen Beiträge zum int.Pr.Recht gibt er ⟨sc. Meili⟩ einmal die häufigsten Quellenstellen aus dem römischen und kanonischen Recht an und man merkt bei dieser Gelegenheit, mit welcher Sicherheit er nicht nur die justinianischen Bücher..., sondern auch die einzelnen Teile des Corpus iuris canonici zitiert...". Auffallend sei ferner, wie wenige Schreib- u. Druckfehler die latein. Texte aufwiesen.

25 All diesen Arbeiten ist nicht von Anfang an Beachtung geschenkt worden (Int.Zivil- u. HR (1902) I S 84 Anm. 5): "Die juristischen Zeitschriften der Schweiz nahmen, wie ich gut begreife, von jenen historischen Studien keine Notiz: der Stoff liegt ihnen eben zu ferne, so bleiben sie darüber stumm, und sie registrierten nicht einmal die Thatsache der Publikationen, die beiläufig gesagt, mit grosser Mühe verknüpft waren." Die 1908 erschienenen Schriften Bartolus als Haupt u. hauptsächlichste Entwicklungsperioden des int.StrRs sind dagegen in ZStR XXI (1908) S 534/5 kurz besprochen worden.

26 Gutzwiller, IPR-Geschichte, Vorwort S IX: "Dankbare Erinnerung sei auch FRIEDRICH MEILI gewidmet, welcher durch seine Editionen des BARTOLUS, BALDUS, DUMOULIN,

Insgesamt waren Meilis Publikationen jedoch weder von der Art noch von der Thematik her dazu geschaffen, ihre eigene Zeit zu überdauern. Die Dissertation ist die einzige Schrift, die eine zweite Auflage erfahren hat.

Meili habe sich, so Gutzwiller[27],,"zeitlebens als 'Dilettant', als bescheidener Herold einer juristischen Zeitenwende gefühlt."

D'ARGENTRE und ULRICUS HUBER sowie mit seinen Aufhellungen des 'historischen Debüts der Doktrin' das geschichtliche Interesse wachgehalten und durch reiches Schrifttum gefördert hat." Auch Niederer S 20 N 6, 37-42 (div. Stellen); Kegel S 77-82 (div. Stellen) verweisen auf Meilis in N 23 aufgeführte Schriften.

27 50 Jahre IPR S 404

VIII WEITERE WIRKUNGSBEREICHE

Jahrzehntelang war Meili Mitglied des Schweizerischen Juristenvereins und hatte über verschiedene Themen referiert, so über die Erfinderpatente, den Schutz der Fabrikmarken, Muster und Modelle (1878), die Verpfändung und Zwangsliquidation von Eisenbahnen (1879), das BG betreffend die Erfinderpatente (1888), die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule (1891),die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle (1907), die Grundlagen einer internationalen Regelung des Konkursrechts vom Standpunkt der Schweiz aus (1911).[1]

Als Mitglied der Grossen Expertenkommission für die Redaktion des ZGB, vom Bundesrat 1901 eingesetzt[2], sowie der Expertenkommission für die Revision des OR[3] hatte Meili seinen Beitrag an die von ihm so sehr begrüsste Vereinheitlichung des schweizerischen Zivilrechts geleistet.[4]

Meili war auch Mitarbeiter an verschiedenen juristischen Zeitschriften.[5]

1 Fritzsche, schweiz. Juristenverein S 80/1; 83; 150/; 171/2; 186/7.
2 Protokolle der ExpK 1901-3, als Manuskript vervielfältigt, 2 Bde.
3 Protokolle 1908/9, als Manuskript vervielfältigt, 1 Bd.
4 Hinten S 95. Hauptgegenstand der 50 Briefe Meilis an Huber ist das im Entstehen begriffene ZGB.
5 Archiv (Gründungsmitglied); ZStR (do); ZfVÖR (seit Gründung ständiger Mitarbeiter).

IX PERSOENLICHKEIT

Obwohl Meili ausschliesslich in Zürich gewirkt hat[1], war er ein Kosmopolit, der in internationalen Dimensionen dachte. Aus seinen Schriften tritt uns eine aufgeschlossene, gegenwartsbezogene, fortschrittsgläubige Persönlichkeit entgegen, "die das, was sie geworden ist, in erster Linie sich selbst verdankt"[2]. Die technischen Errungenschaften seiner Zeit faszinierten ihn sehr. Mit seinen vielen verkehrsrechtlichen Schriften wollte er "den glücklichen Technikern" zeigen, dass auch die Juristen "Anteil an ihren grossen Triumphen nehmen"[3]. Seine Schriften sind durchsetzt von begeisterten Huldigungen an das moderne Recht und seine Zeit. "Das internationale Leben der Gegenwart eröffnet neue und grosse Horizonte, und die modernen Juristen werden vor die schönste und höchste Aufgabe gestellt, die es gibt: den praktischen Bedürfnissen neue Geleise und Formen zu verschaffen."[4]

Meili war dennoch kein Schwärmer. Die jahrzehntelange praktische Tätigkeit hatte ihn davor bewahrt, "sich in der schwindelnden Höhe einer Atmosphäre" zu bewegen, "die von dem Boden der menschlichen Thätigkeit so endlos entfernt ist".[5]

1 Einem Brief Meilis an Huber v. 30.5.1897 ist zu entnehmen, dass die Fak. ihn 1892 für eine neue Professur in Strassburg vorgeschlagen, die zch.Reg. den Vorschlag aber abgelehnt hatte.
2 Kaufmann S 368
3 Stellung der Automobile (1902) S 6
4 Mod. Fortbildung des IPR (1909) S 33
5 Doktrin IPR (1891) S 17; hinten S 93/4 u. 94 N 24

Politisch war Meili nie hervorgetreten. "Gelegentlichen kritischen Bemerkungen, die er während den Vorlesungen machte, konnte ich entnehmen, dass Meili sich zu den Zürcher Liberalen bekannte und kein Freund der demokratischen Führer war, welche Ende der sechziger Jahre im Kanton Zürich die unmittelbare Volksherrschaft eingeführt haben."[6]

Ein ausführliches und illustratives Bild vom Menschen, vom Privatmann Meili geben uns August Egger und Josef Kohler[7] ab. Egger schildert uns den "Mann mit dem charakteristischen, feinen Kopf, mit der hohen freien Stirn, der starken Nase und den feinen, durchgeistigten, lebenssprühenden Zügen um den scharfgeschnittenen Mund und das starke Kinn" als "eine vornehme, distinguierte, weltmännische

6 Zch. Freitagszeitung. Dass Meili für die zürcher Demokraten schon in jungen Jahren wenig übrig gehabt hat, geht aus dem bereits vorn S 8 N 16) zittierte Brief Meilis an Dilthey v. 8.6.1877 hervor, wo er schreibt: "Gemäss meinem Versprechen habe ich mich heute in das democratische Revier des H. Dr. Stössel im Obmanamte begeben wollen, allein diese Excellenz war natürlich nicht anwesend, weil sie an der Hand der grossen Vorbilder mit der Bierwissenschaft beschäftigt ist & zum Wole des Volkes faul ist." An seinen Freund Ludwig Forrer, der n.b. ein feuriger Demokrat war, genannt der Löwe von W'thur (Gruner S 68), schrieb Meili am 11.12.1902 (Tag der Wahl Forrers zum Bundesrat): "Ich begreife, dass Dir im Grunde die volle öffentliche Tätigkeit besser passt & mehr zusagt, als das stille & einsame Warten in einem internationalen Bureau. Die letztere Tätigkeit ist im Grunde eher gut für Professoren, die nach Abtödtung jeglichen politischen Ehrgeizes nur mit ihren Büchern leben."

7 1849-1919, A. Osterrieth, J. Kohler. Ein Lebensbild, Berlin 1920; Handwörterbuch zur dt. R'geschichte II/12, Berlin 1974, S 925

Erscheinung. Er hielt auf Form und sie kleidete ihn prächtig. Manch 'allemanische' Härte und Formlosigkeit in den Umgangsformen und in der Lebensart hat er seinen engern Landsleuten nie nachsehen können. Das haben alle leicht begriffen, die ihn näher kannten. Denn er war von grosser natürlicher Liebenswürdigkeit. In seinen Kreisen, in denen er sich wohl fühlte, entwickelte er einen goldenen Humor und eine feine Ironie, die seiner selbst am wenigsten schonte... Mit seinen Kollegen verband ihn ein herzliches kollegiales Verhältnis, den jüngern Mitgliedern der Fakultät aber war er mehr als nur Kollege ein wahrhaft väterlicher, selbstlos besorgter Freund, Berater und Förderer."[8] Fernerstehenden gegenüber habe Meili "eher verschlossen und ablehnend" gewirkt.[9]

In den Augen Josef Kohlers war Meili eine "kräftige, kernige Persönlichkeit mit lebhaften Aspirationen und nicht ohne eine gewisse Leidenschaftlichkeit; dabei aber ein lauterer Charakter, ohne Falsch und ohne gleissenden Schein; ein moderner Mensch und ein Schweizer durch und durch..."[10]

8 S 255; ähnlich Kaufmann S 370; Keller
9 Egger, Rektoratsrede S 65
10 S 190. Mit dem "Schweizer" meinte Kohler die schweizerische Universalität, die sich auch bei Meili bewährt habe. "Hat doch die Schweiz den grossen Vorzug, dass sie das deutsche, das französische und das italienische Wesen, die sonst in selbständige, bald befreundete, bald gegnerische Staaten getrennt sind, in sich vereinigt." (aaO S 187)

X FAMILIAERES

Meili hatte sich 1880 mit Maria Bertha Morel[1], einer Tochter Bundesrichter Josef Karl Pankraz Morels[2], verheiratet und mit ihr "in überaus glücklicher Ehe" gelebt. Maria Bertha Meili sei eine hochintelligente, geistig lebhafte Frau von vornehmem Wesen und feiner Lebensart gewesen.[3] Sie starb nach langer, schwerer Krankheit am 11. Oktober 1902.[4] Beider einziges Kind, Eugen, war am 30. September 1881 zur Welt gekommen und am 29. September 1904 völlig unerwartet gestorben.[5] Der 23-jährige war Student der Handelshochschule St. Gallen gewesen.[6]

Der Verlust seiner Nächsten hatte Meili verständlicherweise sehr mitgenommen. Am 1. Januar 1905 schrieb er an seinen Freund Ludwig Forrer[7]: Ich "stehe jetzt vollkommen verlassen u. einsam da. Für mich ist dieses Fatum doppelt schwer, da ich all mein Glück nur in der Familie, in der engsten Familie meine ich, gesucht u. auch gefunden habe. Deswegen kommen manchmal böse Stimmungen über mich, in denen ich am liebsten alles wegwerfen würde. Nur die Freude an den grossen Horizonten des internat.

1 1857-11.10.1902, Zivilstandsamt ZH
2 1825-1900, HBL V (1929) S 161; Gruner S 572
3 Egger S 255
4 Vorn N 1
5 Zivilstandsamt; NZZ v. 30.9.1904, Morgenblatt. An Eugens Todestag hielt Meili in St. Louis, Missouri, USA, am Weltjuristenkongress eine Rede über die Haager Konf. (Anhang B Nr. 52; hinten S 55)
6 Zivilstandsamt
7 1845-1921, HBL III (1926) S 201; Gruner S 67/8

Lebens hält mich noch aufrecht u. ich bin sehr dankbar dafür, dass mich alte Bekannte nicht völlig vergessen, zumal viele ja sich über mich setzen wie Du...".[8]

In den Jahren der familiären Vereinsamung hatte sich Meili denn auch ausschliesslich mit dem internationalen Recht befasst. Seine grossen Hand- und Lehrbücher zum IPR sind zur Hauptsache in dieser Zeit entstanden. Es war ihm vergönnt gewesen, "seine grossen Pläne durchzuführen und das ganze grosse Gebiet des internationalen Rechts systematisch zur Darstellung zu bringen."[9] Das habe ihm den Lebensabend verschönt und ihn die Qualen seiner Krankheit für Stunden vergessen lassen.[10]

8 Forrer war v. 1902-1912 Bundesrat (NZZ v. 11.12.1974 Nr. 514 S 35).
9 Egger Rektoratsrede S 64
10 Egger loc.cit.

XI AUSZEICHNUNGEN

Akademische Ehrentitel sind Meili unseres Wissens keine verliehen worden. Auch fehlen ihm zugedachte Festschriften. Von seiten der Schweiz erschöpfte sich die Honorierung seines unermüdlichen Wirkens in einigen Aufträgen des Bundesrates an ihn.[1] Weniger zurückhaltend zeigte sich das Ausland. So ernannte ihn die Juristische Gesellschaft zu Berlin 1888 zu ihrem Ehrenmitglied.[2] Dasselbe tat 1908 die American Bar Association, Abteilung Comparative Law.[3] Dieser Verein und die Organisatoren der Weltausstellung von St. Louis, Missouri, USA, hatten Meili bereits vier Jahre zuvor eingeladen, in St. Louis am Weltjuristenkongress über die europäischen Staatenkonferenzen zu referieren.[4] Das illustre Institut de droit international hatte ihn 1887 zum associé und 1906 zum membre ernannt.[5] Vom Königreich Dänemark erhielt Meili 1909 "in Anerkennung für seine Schriften betreffend das elektrische Recht" das Kommandeurkreuz des Daneborg-Ordens II. Klasse.[6] Für Rechtsgutachten sind ihm von verschiedenen ausländischen Regierungen weitere Ehrungen zuteil geworden.[7]

1 Vorn VI; Anhang B Nr. 102, 108
2 Zürcher Wochenchronik S 169
3 Wochenchronik aaO
4 Anhang B Nr. 52; vorn S 53 N 5. Meili hat sich sehr auf diese Amerikareise gefreut (Briefe Meili an Huber v. 9.10.1903 u. 23.7.1904).
5 Wochenchronik aaO. Zum Institut: Int.Zivil- u. HR (1902) I S 12-14. Meili hielt sehr viel vom Schaffen dieser internationalen Akademie, wie er es nannte (loc.cit.).
6 Wochenchronik aaO
7 Vorn S 11 N 16

XII VERMAECHTNIS

1. Legat an die Zentralbibliothek Zürich

Meili vermachte den grössten Teil seines Vermögens der Universität Zürich zuhanden der projektierten Zentralbibliothek[1] und der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät.[2]

Der Zentralbibliothek hinterliess er "in Ergänzung der schon 1911 vollzogenen Schenkung" die gesamte juristische Bibliothek samt Büchergestellen mit der Auflage, dass alle Bücher "und jedenfalls diejenigen über das internationale Privatrecht, über vergleichendes Recht & Völkerrecht in einer besondern Abteilung der Zentralbibliothek aufgestellt werden." Er lege sehr grossen Wert darauf, dass die ganze Bibliothek "im Interesse der Universität beisammen" bleibe. Er habe der Kantonsbibliothek zu Handen der Zentralbibliothek absichtlich bereits einen Teil seiner Bibliothek "(etwas über 3000 Schriften)" zukommen lassen, und weitere Schenkungen würden folgen,

1 Meili war offenbar der Auffassung gewesen, dass die z.Z. der Testamentserrichtung im Mai 1913 projektierte ZBZ (H. Escher, Entstehungsgeschichte u. Baubeschreibung der ZB in Neujahrsblatt, hg. ZBZ auf das Jahr 1919 Nr. 3, ZH 1918 S 23-25: Am 1.3.1914 hatten die Stadtzürcher, am 28.6.1914 (Tag v. Sarajewo) die Kantonsbürger ihre Zustimmung zum Neubau gegeben, Monate später war mit dem Bau begonnen worden) Univ.bibliothek werden würde. Bis anhin war die Kt.bibl. Univ.bibl. gewesen (Largiadèr, StAZ S 42).

2 Wörtliche Abschrift des handschriftlichen Testaments v. 21.5.1913 Ziff. I u. II (Univ.ZH, Dekanat). Seine Intestaterben hatte Meili, da diese "hinlänglich begütert"

damit er noch zu seinen Lebzeiten Einfluss auf die Aufstellung seiner Bibliothek nehmen könne. Denn, so hatte er schon im November 1912 anlässlich seines Rücktritts vom Lehramt und im Zusammenhang mit der Uebergabe der 3000 Bände an die Kantonsbibliothek, beschwörend ausgerufen: "Z ü r i c h m u s s e i n H a u p t s i t z d e s i n t e r n a t i o n a l e n R e c h t s w e r d e n."[3]

Und Zürich hätte durchaus ein Zentrum des internationalen Rechts werden können, wäre die einzige Voraussetzung dafür eine hervorragende Spezialbibliothek gewesen, denn Meilis nahezu 6400 Schriften umfassende Bücherei liess an Vollständigkeit auf dem Gebiet des internationalen Rechts nichts zu wünschen übrig.[4] Für die Kantonsbibliothek, der Meilis Büchersammlung nach dessen Tod im Januar 1914 zu treuen Händen übergeben worden war, hatte jedoch von Anfang an festgestanden, dass der Zentralbibliothek die Fortführung von Meilis Bücherei finanziell "nicht zugemutet werden" könne.[5]

seien, auf den Pflichtteil gesetzt. Den Weinvorrat, die nicht juristischen Bücher, das Mobiliar des Studierzimmers hinterliess Meili August Egger; den übrigen Hausrat teilte er unter Verwandten, Bekannten u. seinen Hausangestellten auf (Ziff. III).

3 StAZ U 105 e 2 (34) v. 18.11.1912

4 ZBZ, Katalog Meili Z 22. Neben zeitgenössischen Publikationen aus aller Welt enthält Meilis Bibliothek "eine sehr schöne u. fast vollständige Sammlung der historischen Arbeiten über die collisio statutorum (aus Italien, Frankreich, Deutschland, Niederlande)" (StAZ U 105 e 2(34) v. 18.11.1912).

5 StAZ U 105 b (10) v. 24.2.1914

Meilis Bibliothek war nie nachgeführt worden. Ebensowenig hatte ihr die Zentralbibliothek einen separaten Raum zugewiesen, was dem Wunsch des Testators entsprochen hätte. Im Predigerchor, wo die Kantonsbibliothek domiziliert war,[6] hatte man sie als Präsenzbibliothek aufgestellt. Nach Fertigstellung des neuen Zentralbibliothekgebäudes liess man sie im Frühjahr 1917 in den Neubau und dort ins Magazin bringen, wo sie rasch in Vergessenheit geriet, zumal sie auch zunehmend an Aktualität verlor.[7]

2. Friedrich Meili-Fonds

Der juristischen Fakultät fielen Fr. 5000.-, die nuda proprietas von Meilis Erbteil am Nachlass seines Bruders Julius sowie diverses Mobiliar zu. Unter den Mobilien befand sich eine Salonuhr, die, so fand Meili, "vielleicht für das Zimmer der juristischen Fakultät passen" würde, "da speziell die Juristen stets wissen müssen, wie spät es ist."[8]

Mit dem Kapital errichtete die Fakultät 1915 den Fried-

6 Heute befindet sich dort das StAZ

7 Meilis Bibl. war nach der Uebernahme durch die Kantonsbibl. provisorisch katalogisiert worden. Der Umzug vom Predigerchor ins Magazin der ZBZ erfolgte im April oder Mai 1917 (Neujahrsblatt, hg. ZBZ 1919 Nr. 3 S 44, 1. Bericht ZBZ 1914-17 S 17). Die definitive Katalogisierung war nach dem Umzug vorgenommen worden (1. Bericht aaO) u. zwar nach formalen Gesichtspunkten: dem Format der einzelnen Bücher. Der Separatkatalog trägt die Signatur Z 22 Meili 1 ff (bis 6384).

8 Testament Ziff. II 3. Die Uhr, ein Geschenk der Fam. v. Orelli an Meili (loc.cit.) hängt heute, inzwischen mit einem elektrischen Werk versehen, im Dekanat der jur. Fak.

rich Meili-Fonds, eine fakultätsinterne, unselbständige Stiftung, deren Zweck August Egger in einem Reglement, von der Fakultät am 31. Juli 1915 genehmigt, wie folgt umschrieben hat:[9]

"§ 6. Die Zinsen sollen ausschliesslich für die Zwecke der staatswissenschaftlichen Fakultät verwendet werden.

§ 7. Wenn die Fakultät nicht nach § 8 einen andern Zweck als dringlicher erklärt, soll mit den Zinsen besonders die Drucklegung von Dissertationen erleichtert werden. Die betreffenden Arbeiten müssen von der Fakultät mit Anerkennung abgenommen worden sein und es muss aus den Eingaben des Petenten hervorgehen, dass auch die persönlichen Verhältnisse die Subventionierung rechtfertigen. Wenn diese Voraussetzungen bei mehreren Bewerbern zutreffen, sollen diejenigen Arbeiten bevorzugt werden, welche den Spezialarbeitsgebieten Prof. Meilis entnommen sind.

§ 8. Auch von den Subventionierungen nach § 7 abgesehen, sollen die Mittel zuerst zur Förderung der Disziplinen des internationalen Rechts, des Völkerrechts und der modernrechtlichen Spezialdisziplinen dienen (z.B. Bücheranschaffungen, Preisarbeiten, Studienaufenthalte für diese Zwecke im Ausland).

§ 9. Das Kapital darf nur bei einstimmigem Beschluss der Fakultät und nach eingeholter Zustimmung der Erziehungsdirektion angegriffen werden."

Die Studenten der juristischen Fakultät wurden am 31. Oktober 1915 durch einen Anschlag am Schwarzen Brett auf die Existenz und den Zweck des Fonds aufmerksam gemacht. Die jährlichen Zinsen, so informierte das Dekanat, beliefen sich zur Zeit auf ungefähr Fr. 1200.-. Entsprechende

9 Dekanat, Statuten v. 1.9.1915; StAZ U 95 2 (15) v. 30.10.1915

Gesuche seien beim Dekan einzureichen.[10] Im Februar 1916 war erstmals von diesem Angebot Gebrauch gemacht worden. Die Auszahlungen erfolgten in der Regel in Form von zinslosen Darlehen, ausnahmsweise à fonds perdu. Der Fonds weist heute einen Aktivsaldo von rund Fr. 50'000.- aus.[11]

10 Dekanat aaO
11 Auskunft des Dekanats

2. TEIL

DARSTELLUNGEN

VORBEMERKUNG

Wie früher dargelegt[1], kennzeichnet sich Meilis schriftstellerisches Werk durch seinen ungewöhnlich grossen Umfang und seine thematische Vielfalt, ferner durch das weitgehende Fehlen theoretischer Deduktionen des Verfassers. Letzteres erübrigt im folgenden weitgehend die Auseinandersetzung mit dem doktrinellen Teil der Schriften. Umfang und thematische Weitläufigkeit zwingen zu weiteren Einschränkungen, einmal, um den Rahmen der vorliegenden Arbeit nicht zu sprengen, zum andern, um unnötige Wiederholungen zu vermeiden. Denn Ziel unserer Untersuchung ist es, Meilis Ideen und Ansichten aufzuzeigen, seine legislativen Vorstellungen, Vorschläge, Wünsche und Hoffnungen nachzuvollziehen, einen Eindruck darüber zu vermitteln, auf welche Weise er sich dem Leser offenbart hat. Um dieses Ziel zu erreichen, haben wir bestimmte von Meili bearbeitete Teilgebiete oder einzelne Themen herausgegriffen und unter den genannten Gesichtspunkten dargestellt. Es ist darauf geachtet worden, dass die Auswahl auch thematisch das gesamte Werk repräsentiert. Wenn wir vor allem zwei Rechtszweige, von denen im ersten Teil verschiedentlich die Rede war, nämlich das Industrie- und Autorrecht sowie die vergleichende Rechtswissenschaft, nachstehend nicht zur Darstellung bringen, geschieht dies, weil Meili sie literarisch nicht ernsthaft[2] bzw. überhaupt nicht[3]

1 Vorn S 41
2 Das Industrie- u. AutorR hat Meili offensichtlich im Vorbeigehen u. ohne Begeisterung zur Darstellung gebracht. Die Kritiken vor allem an seinen Prinzipien des PatentRs (1890) u. seiner Entscheidsammlung über

behandelt hat. Eine Unterteilung bei dem zu besprechenden Stoff in Darstellungen und Rechtsgutachten drängt sich nicht auf, da bei Meili keine unterschiedliche Bearbeitung festgestellt werden konnte. Auf die damalige Doktrin wird nur soweit eingetreten, als dies für das bessere Verständnis der Meilischen Ausführungen notwendig ist.

lit... Eigentum (1891) sind entsprechend schlecht ausgefallen (ZStrR III (1890) S 481/2 (Stooss); ZBJ V XXVII (1891) S 177-88, auf S 277/8 lesen wir: "...Leider können wir darüber ⟨sc. Prinzipien⟩ nicht so viel Gutes sagen als wir gerne wollten, denn in formeller und materieller Beziehung bietet die Schrift Anlass zu unerwünschten Ausstellungen. Herr Meili schreibt und veröffentlicht so Vieles und so Vielerlei, dass man Mühe hat ihm zu folgen, allein seine Ausführungen leiden darunter so sehr, dass ihm das stylum semper vertas angelegentlich in Erinnerung gerufen werden muss. Auch der Inhalt trägt offenbar Spuren dieser jagenden Eile, worunter das Ganze schwer leidet..."; ZSR NF X (1891) S 337-46, S 471-73).

3 Vergl. R'wissenschaft im streng juristischen Sinn (Rabel S 2ff) hat Meili nie betrieben (Meyer v. Schauensee). Seine einzige diesbezgl. Schrift, seine 1898 erschienenen Institutionen sind u. wollen nicht mehr sein als ein unvollständiger Grundriss (op.cit. S III).

I MODERNES VERKEHRSRECHT

1 Telegrafenrecht[1]

Mit seiner Dissertation "Das Telegraphen-Recht. Eine civilistische Abhandlung"[2] begann Meili 1870 seine literarische Tätigkeit. Der damaligen Lehre folgend, unterstellte er die rechtlichen Beziehungen zwischen Telegrafenverwaltung und Benützer dem Zivilrecht, insbesondere, bis zum Inkrafttreten des OR am 1. Januar 1883[3], den Sätzen des gemeinen römisch-deutschen Rechtes.[4] Zwar bestanden in ganz Europa Telegrafengesetze und -verordnungen, und 1865 war in Paris ein internationaler Telegrafenvertrag zustande gekommen, der verschiedentlich erneuert und modifiziert worden war.[5] Diesen Erlassen haftete jedoch nach Meilis Ueberzeugung ein gemeinsamer Mangel an: Die Telegrafenverwaltungen wurden ausdrücklich oder stillschweigend von jeglicher Haftpflicht für fehlerhafte Uebermittlung telegrafischer Depeschen entbunden. "Mit seltener Uebereinstimmung ist darnach zu Gunsten der Telegrafenverwaltung ein den elementaren Normen des Privatrechtes widersprechendes Privilegium geschaffen worden."[6]

Um diese "Verkörperung des Negationsprincips"[7], diesen

1 Den ersten brauchbaren elektromagnetischen Schreibtelegrafen hatte 1837 der Amerikaner Morse konstruiert (Der neue Brockhaus III S 606; V S 234).
2 2. A 1873 (Anhang B Nr. 1)
3 aOR v. 14.6.1881
4 TelegrafenR S 24-129
5 op.cit. S 131 ff; TelefonR (1885) S 216-21
6 TelefonR S 220
7 TelegrafenR S 196

"Rechtsnihilismus"[8] zu beseitigen, forderte Meili de lege ferenda die Unterwerfung der Telegrafenverwaltungen unter eine strenge Haftpflicht nach dem römisch-rechtlichen Vorbild des receptum nautarum, cauponum, stabulariorum[9]. Danach hätten die Telegrafenverwaltungen "für den dolos, culpos und casuell von der Administration d. h. dem gesammten Beamtenorganismus sowohl durch die unrichtige Beschaffenheit als auch die Verspätung des Transportes einer Willenserklärung zugefügten Schaden" zu haften. "Von der Prästation des Casus" auszunehmen wäre die vis maior.[10] Eventuell liesse sich diese Haftpflicht auf fehlerhaft übermittelte oder zugestellte rekommandierte, d.h. doppelte bezahlte, Telegramme beschränken. Subeventuell könnten anstelle der Telegrafenadministration, also des Fiskus beim staatlichen, der betreffenden Gesellschaft bei privat geführten Telegrafenunternehmen[11], die Vorsteher der einzelnen Telegrafenstationen "im Sinne des Receptums für tenent erklärt werden".[12]

Nach dem Inkrafttreten des neuen OR unterstellte Meili das Telegrafenhaftpflichtrecht den Bestimmungen dieses

8 Int. Unionen (1889) S 10
9 TelegrafenR S 197/8; M. Kaser, Röm.R, 8. neubearb.A, München 1974 S 187/8
10 TelegrafenR S 197
11 Die Monopolisierung der Telegrafenbetriebe, für die Meili sich von Anfang an ausgesprochen hatte (op.cit. S 23), erfolgte 1874 (Art. 36 BV).
12 op.cit. S 198

Gesetzes. In diesem nämlich finde sich "keine Spur davon..., dass die eidgenössische Telegraphengesetzgebung als lex specialis bezüglich der zivilistischen Haftpflicht vorbehalten sei".[13] Auch sei eine Subsumtion der Telegrafenbetriebe unter Art. 64 und 349 OR (Art. 61 und 342 revOR) ausgeschlossen.[14] Der Anwendung des ius commune, insbesondere der Art. 50ff, 350ff und 449ff OR (Art. 41ff, 363ff, 440ff revOR) würde somit nach seiner Interpretation nichts im Wege stehen. Nun habe das OR den Schadensbegriff - er wolle ihn "den Begriff der R e c h t s n e r v o s i t ä t nennen"[15] - allerdings ausserordentlich weit gefasst, so dass nunmehr nicht nur der pekuniäre Schaden, sondern jede "ernsthafte Kränkung und Schädigung... unter das id quod interest subsumirt werden" könne.[16] Auf diese "kolossalen Konsequenzen aufmerksam zu machen", wolle er immerhin nicht versäumen.[17]

Im Laufe der Zeit modifizierte Meili seine Reformvorschläge dahingehend, dass er, nach anglo-amerikanischem Vorbild, die Einteilung der Telegramme in

- gewöhnliche, ohne jede Haftpflicht
- rekommandierte, mit Anspruch auf eine fixe Entschädigung (z.B. Fr. 100.-) gegen Bezahlung einer Zusatztaxe (z.B. 50%)
- versicherte, mit Anspruch auf gruppenweise abgestufte Versicherungssummen gegen Bezahlung von Prämien

13 TelefonR S 249
14 op.cit. S 250
15 op.cit. S 252
16 op.cit. S 251
17 op.cit. S 252

postulierte.[18] Dadurch würde dem Benützer die Möglichkeit gegeben, die für ihn geeignetste Depeschenart auszuwählen. "Meiner Ansicht nach wäre mit dieser Ausstattung des Telegraphenrechts allen Bedürfnissen des Verkehrs ein Genüge gethan."[19]

Als Meili ein letztes Mal auf die "schreiende Ungerechtigkeit" im Telegrafenhaftpflichtrecht zu sprechen kam, waren seit seiner ersten Veröffentlichung beinahe zwanzig Jahre vergangen.[20] Geändert hatte sich nichts. Noch immer bestehe zugunsten der Telegrafenverwaltung "ein absoluter F r e i b r i e f für jede Nachlässigkeit, jeden Missgriff, jede Verstümmelung, ja für jeden Dolus."[21] Freilich trete er nicht mehr, wie er es im jugendlichen Feuer seiner ersten Liebe zum Telegrafenrecht getan habe, für eine schrankenlose Haftpflicht der Telegrafenbetriebe ein, wie er ja schon damals seiner These eine Eventualthese zur Seite gestellt habe. Er sei sich der Tatsache bewusst, dass der bestehende Rechtszustand zu Konzessionen zwinge. Er gebe die Hoffnung jedoch nicht auf, dass "s p ä t e r der Gedanke der privatrechtlichen Verantwortlichkeit von

18 op.cit. S 246/7
19 op.cit. S 248
20 Int. Unionen S 10
21 op.cit. S 9. Von einer dt. Buchhandlung war Meili 1888 angefragt worden, ob er bereit sei, ein Lehrbuch über das TelegrafenR zu schreiben. Er hatte abgelehnt mit der Begründung, "dass es im Grunde in ganz Europa kein Telegraphenr e c h t, sondern höchstens ein Telegraphenu n r e c h t gebe. Ein L e h r b u c h aber, das diesen letzteren Titel an der Stirne tragen würde, hätte wohl nicht gerade als Zierde des deutschen Buchhandels erklärt werden können!" (loc.cit.)

selber sich entwickeln werde."[22]

2 Postrecht

Auch in Meilis Beiträgen zum Postrecht stand die Haftpflichtfrage im Mittelpunkt. Das schweizerische Postregalgesetz vom 2. Juni 1849[23] regelte allerdings einen Teil des Postgarantierechts. Nach Meilis Dafürhalten war der bestehende Rechtszustand jedoch unhaltbar und eine Revision des genannten Gesetzes dringend notwendig.[24] Im Grunde geniesse die Post die gleichen Privilegien wie die Telegrafenanstalten, während etwa den schweizerischen Eisenbahngesellschaften "in unerbittlicher aber prinzipiell durchaus zu billigender Weise schwere Verpflichtungen auferlegt" worden seien. Es sei offensichtlich, dass der entscheidende Grund für diese Rechtsungleichheit "in der Existenz eines Monopols" liege.[25] Der Staat habe jedoch "kein Recht, da wo er in die Privatrechtssphäre hineingreift und da thätig wird, eine privilegierte Stellung für sich zu verlangen. Er soll meiner Ansicht nach auf diesem Boden im

22 op.cit. S 11. Bekanntlich hat die schweiz.Ges.gebung nicht den von Meili vorgezeichneten Weg eingeschlagen, sondern die Materie dem öffentl.R unterstellt. Die Frage der Haftung der Telegr.verwaltung für falsche Uebermittlung von Telegrammen ist in Art. 35 des BG betr. den Telefon- u. Telegrafenverkehr v. 14.10.1922 (SR VII 784.10) abschliessend geregelt.

23 AS I S 98

24 Reflexionen über das schweiz.PostR (1886) S 34

25 TelefonR S 227; 244. Die schweiz. Eisenbahnen sind erst mit BG betr. Erwerb u. Betrieb von Eisenbahnen durch den Bund v. 15.10.1897, inkraftgetreten am 22.2.1898 (AS NF XVI S 553), bzw. BB v. 21.4.1902 betr. Ankauf der Vereinigten Schweizerbahnen durch den Bund (AS NF XIX S 68) verstaatlicht worden.

Wesentlichen gleich wie ein Privatmann behandelt werden".[26]

Eine Möglichkeit, diese Unbill bis zum Vorliegen eines neuen Postregal-, besser noch eines Postgarantiegesetzes, auszugleichen, sah Meili wiederum, wie beim Telegrafenrecht, in der Anwendung der Normen des OR. Insbesondere stützte er sich auf Art. 466 OR[27] (Art. 455 Abs.3 revOR), der "die Frachtverträge der Post..." in die Spezialgesetzgebung verwies. Während die "bisherigen Commentatoren des Obligationenrechts" diese Bestimmung "übereinstimmend und ausnahmslos aber ohne Begründung"[28] dahingehend interpretierten, dass das ganze Postgarantierecht der lex specialis vorbehalten sei, vertrat Meili die Auffassung, Art. 466 erfasse nur einen Teil davon.[29] Namentlich könnten der Personentransport, Zustellungs- und Bankgeschäfte sowie die Zeitungsspedition nicht darunter subsumiert werden.[30] Ein Vergleich des französischen und italienischen mit dem deutschen Text des Art. 466 ergebe zwar, dass der Gesetzgeber offenbar "d e n g a n z e n S a c h e n t r a n s p o r t d e r P o s t" den Spezialgesetzen habe vorbehalten wollen.[31] Der Personentransport lasse sich aber, "auch wenn man Art. 466 auf eine Streckmaschine bringt", nicht unter diese Bestimmung subsumieren.[32]

Nach seiner Auslegung von Art. 466 würde sich also ein

26 Reflexionen S 62
27 op.cit. S 36-39
28 op.cit. S 46
29 op.cit. S 36-47
30 op.cit. S 42
31 op.cit. S 43
32 op.cit. S 56

Teil des Postgarantierechts nach den Bestimmungen des Postregalgesetzes von 1849 regeln,[33] während ein anderer Teil desselben, insbesondere derjenige betreffend den Personentransport, aufgehoben und durch das ius commune ersetzt würde.[34] Ebenso würden die Bestimmungen des OR auf postalische Tätigkeiten, für die eine Haftpflicht der Postanstalten überhaupt nicht statuiert worden sei, Anwendung finden. Ob dieses Vermischen von lex generalis und lex specialis der Wille des Gesetzgebers gewesen sein könne, bezweifle er und im "Interesse der elegantia juris" würde er auch gerne annehmen, dass das OR "das Postspecialrecht tale quale reserviert" habe; "allein es wird bei dem besten Willen nicht gelingen, diese Ansicht dauernd festzuhalten".[35]

Ob die eben gemachten Ausführungen über den "Einfluss der neuen Gesetzgebung" auf das Postrecht richtig seien oder falsch, bleibe dahingestellt. Wichtig sei, dass "nunmehr energisch und mit dem nöthigen Ernste an eine Revision des alten Postgesetzes" herangetreten werde. Er hoffe, den "Bundesrath und die Postadministration auf die mit dem gegenwärtigen Rechtszustande für sie verbundenen Gefahren aufmerksam gemacht" zu haben. Auch hoffe er, dass das zu erwartende Postspezialrecht "nicht in die alten und unwürdigen Geleise zurückfalle, sondern dass es die allgemeinen Normen des Civilrechts in sich aufnehme, soweit dies vernünftigerweise mit den postalischen Interessen

33 Art. 12, 13, 16, 17 PostregalG; op.cit. S 50
34 Art. 14, 16, 17, 30 PostregalG, op.cit. S 51
35 op.cit. S 55

irgendwie vereinbar ist."[36]

3 Telefonrecht

Neun Jahre nach der Erfindung des ersten praktisch verwendbaren Sprechapparates im Jahre 1876[37] erschien Meilis "Telephonrecht". Er wolle mit der genannten Schrift feststellen, "ob und was die Jurisprudenz mit dieser neuen Technik zu schaffen hat", schrieb er in der Einleitung[38]. Zudem hoffe er, damit die Materie "auch der d e u t s c h e n Jurisprudenz zuzuführen und ihr gewissermaassen das Eintrittsbillet in die Hallen des Rechtes zu verschaffen".[39] "Mit dem Momente, da durch das Telephon Rechtsverhältnisse der Menschen geschaffen oder aufgehoben werden können, wird die Telephonie auch dem Juristen interessant und die 'ars boni et aequi' ist verpflichtet auf die Funktionen derselben einzutreten."[40]

36 op.cit. S 61. Das neue PostregalG ist am 25.4.1894 (AS NF XIV S 385) erlassen, am 5.4.1910 durch das BG betr. das Postwesen (AS NF XXVI S 1015) u. am 2.10.1924 durch das PVG abgelöst bzw. ersetzt worden (Oftinger II/1 S 386). Haftpflichtnormen enthalten das PVG, das EHG (Oftinger aaO S 296, 386ff), im Bezug auf Tötung u. Verletzung von Personen durch die Post im Strassenverkehr das SVG (Art. 58ff. i.V. m.Art. 73).

37 Erfinder des Telefons ist der Deutsche Reis (1861), der Engländer Bell nahm wesentliche Verbesserungen vor (1876) u. Edison konstruierte das erste Kohlekörnermikrophon (1876) (Der neue Brockhaus I S 249, 662; V S 234).

38 op.cit. S 1

39 op.cit. Vorwort

40 op.cit. S 1

Meili schnitt sechs Problemkreise an.[41] Drei davon gilt im folgenden unsere Aufmerksamkeit.

a Der Bau und die Errichtung der Telefonanstalten und die daraus entstehenden Rechtsverhältnisse

Das zentrale Problem im Zusammenhang mit dem Bau von Telefonanstalten sah Meili in der Beeinträchtigung des Privateigentums beim Erstellen von Telefonmasten und dem Ziehen von Drähten[42] auf Privatgrund. Die Behandlung dieses Problems setze die Neuumschreibung des Begriffs des Privateigentums voraus. Am starren Eigentumsbegriff des gemeinen Rechts, der ein uneingeschränktes Recht an der Luftsäule über und der Erde unter dem Grundstück gewährleiste, dürfe schon im Hinblick auf die bevorstehende Luftschiffahrt nicht festgehalten werden.[43] Das "Recht am Luftraume ist begrenzt durch eine rationelle und bestimmungsgemässe Nutzungsmöglichkeit, und wo diese zessirt,

41 1. Verhältnis der Telefonie zur Staatsgewalt. 2. Bau u. Errichtung der Tel.anstalten u. die daraus entstehenden R'verhältnisse. 3. Die mit der öff. Zweckbestimmung der Telefonanstalten zusammenhängenden Konsequenzen - insb. der Kontrahierungszwang u. seine Begrenzung. 4. Aus Benützung u. Betrieb der Telefonie entstehende Vertragsverhältnisse u. R'pflichten. 5. Gemeinsame Verwendung von Telefonie u. Telegrafie. 6. TelefonstrafR

42 "Mit einer ans Schreckhafte grenzenden Frivolität wird vielfach das sogenannte Staatswohl in den Vordergrund gestellt, um leichthin die erworbenen, aber unbequem gewordenen Rechte zu beseitigen." (op.cit. S 83).

43 op.cit. S 88/9; 100 ("Wenn einmal regelmässige Züge der den Himmel erklimmenden Luftschiffahrt eingerichtet sind und die Reisen in den Balloncoupés vor sich gehen, so muss erst recht der Himmel frei sein...").

zessirt auch das Recht."[44] Das gleiche müsse für die "Untererde" gelten.[45] Wichtig sei, "ne telephoniae cultura turbetur".[46]

Aufgrund dieser rechtlichen Ueberlegungen hätte der Gesetzgeber eine allgemeine Rechtspflicht zu statuieren, "wonach jeder Grundeigenthümer die Errichtung e i n e r u n b e s c h r ä n k t e n Z a h l von Telephondrähten über und unter dem Terrain" zu gestatten hätte.[47] Die gleiche Pflicht müsste für das Errichten von Telefonmasten auf dem Grundstück[48] sowie, mit Einschränkungen, von Telefonstützpunkten und -Stationen auf Hausdächern[49] gesetzlich verankert werden.

Andererseits müsste von Gesetzes wegen dafür gesorgt werden, dass sämtlichen Betroffenen derjenige Schaden, "und überhaupt das id quod interest..., der mit der Erstellung der Drähte in dem Luftraum und unter der Erde und mit dem Einführen derselben in die Häuser verknüpft ist", ersetzt würde.[50] Dabei müsse nicht nur an den ökonomischen Schaden gedacht werden, sondern es könnten "überhaupt alle Inkonvenienzen und Unannehmlichkeiten ins Auge "gefasst werden, die in diesem Zusammenhang entstünden. "Das r u h i g e Emporblühen des von mir vertheidigten Rechtssatzes über die Luftsäule und die Untererde kann vielleicht durch eine

44 op.cit. S 94
45 op.cit. S 101
46 op.cit. S 102
47 op.cit. S 104
48 op.cit. S 120-22
49 op.cit. S 122/3; 127ff
50 op.cit. S 105

derartige Sanktion der Schadenersatzpflicht wesentlich gefördert werden."[51]

Freilich müsse sogleich darauf hingewiesen werden, dass der Fixierung einer Schadenersatzpflicht, "namentlich soweit es sich um den Luftraum handelt, eine praktische Relevanz nicht zukommen" werde.[52] "Das Glück, welches der modernen Technik lächelt, ruft ganz andere Konsequenzen, Belästigungen und Inkonvenienzen hervor, welche das von ruhigen Menschen gewünschte Behagen auf eine harte Probe stellen. Sie alle müssen ertragen werden, gleichsam als Dankestribut gegenüber den grossen technischen Fortschritten, an denen jeder tagtäglich mitgeniesst."[53]

Anders lägen die Verhältnisse dagegen im Falle der Errichtung von Stützpunkten und Stationen auf Hausdächern. Hier seien die Eingriffe in das Eigentum derart intensiv, dass dem Eigentümer des Hauses eine gesetzlich verankerte Duldungspflicht nicht mehr generell zugemutet werden könne. In diesen Fällen könnte an eine vertragliche Regelung gedacht werden, etwa in Form einer locatio conductio rei oder eines Innominatkontrakts.[54] Eventuell könnte der Telefonverwaltung unter ganz bestimmten Voraussetzungen gesetzlich ein Expropriationsrecht eingeräumt werden.[55] Eine weitere Möglichkeit wäre "die Konstituirung eines Luftnothweges".[56]

51 loc.cit.
52 loc.cit. Entsprechende Beispiele S 106-10
53 op.cit. S 109
54 op.cit. S 123; 127/8
55 op.cit. S 124; 128
56 op.cit. S 124-26

Von einer vertraglichen Regelung riet Meili ab. "E i n e K u l t u r f r a g e d e s m o d e r n e n L e b e n s d a r f u n m ö g l i c h d e m a r b i t r i u m e i n e s P r i v a t m a n n e s u n d d e n l o k k e r e n S ä t z e n e i n e s m i t j e d e m G r u n d e i g e n t h ü m e r a b z u s c h l i e s s e n d e n P r e c a r i u m s o d e r e i n e s k ü n d b a r e n V e r t r a g e s a u s g e l i e f e r t w e r d e n."[57] Sein gesetzgeberischer Vorschlag laute daher folgendermassen: "Statuirung einer generellen Duldungspflicht mit der Maassgabe, dass für A u s n a h m e f ä l l e der Schaden ersetzt werden müsse."[58]

b Die aus der Benützung und dem Betrieb der Telefonie entstehenden Vertragsverhältnisse und Rechtspflichten

"In der neueren Zeit ist bezüglich des staatlichen Betriebes der Post und der Telegraphie die Ansicht aufgestellt worden, dass die rechtliche Natur der mit der Administration eingegangenen Beziehungen sich nicht nach dem Privatrechte, sondern nach den Grundsätzen des öffentlichen

57 op.cit. S 112

58 loc.cit. Meili erhielt 1888 die Gelegenheit, seine theoretischen Ueberlegungen am praktischen Fall zu erproben, als eine Gruppe bedrohter Grundeigentümer ihn beauftragte, ihre Interessen zu vertreten. Dazu Meili: "Freilich wäre ich in diesem practischen Collegium des Telephonrechts nach meinen frühern Erörterungen... richtigerweise der prädestinirte Anwalt des schweizerischen Staates gewesen, allein ich bin sehr froh, dass ich die bedrohten Grund- und Hauseigenthümer zu vertreten berufen wurde, weil ich auf diese Weise am besten die Gelegenheit erhielt, meine theoretischen Ansichten neu und von einem etwas veränderten Gesichtswinkel aus zu erwägen und auf die Probe zu stellen." (ExpropriationsR S 7).

Rechts bestimme: es handle sich, wurde gesagt, um obligationes ex lege und nicht um Verträge. Ich kann diese neuesten juristischen Konstruktionen nicht billigen."[59] Sicher seien Teile des PTT-Rechts dem ius publicum zu unterstellen, vor allem jener Teil, der mit der öffentlichen Zweckbestimmung der PTT-Anstalten im Zusammenhang stehe.[60] Dagegen dürften insbesondere die Fragen der Haftpflicht der Anstalten keinesfalls dem Privatrecht entzogen werden.[61]

Telefonisch abgegebene Willenserklärungen betrachtete Meili als Aeusserungen inter praesentes.[62] "Die telephonische Unterhaltung steht auf gleichem Boden wie eine Besprechung zwischen zwei Personen, die ein grosses Sprachrohr haben und die auf diese Weise verkehren", oder wie zwischen zwei Blinden. Entscheidend sei der Gehör-, nicht der Sehsinn.[63]

Eine Frage, auf die Meili statt einer juristischen lediglich eine praktische Antwort zu geben versuchte, war die, wer im telefonischen Verkehr das periculum zu tragen habe. Die Theorie sei sich diesbezüglich lediglich "so ziemlich" einig darüber, dass "die allgemeinen Rechtsschemata nicht genügten", um die Frage zu beantworten.[64] Meili ging von hypothetischen Fällen aus, wo Minderjährige, Geistesgestörte, Leute, die sich einen Scherz erlaubten, sich des

59 op.cit. S 175
60 op.cit. S 176; 152ff (Kontranierungszwang)
61 op.cit. S 177, 179
62 op.cit. S 199-202
63 op.cit. S 202
64 op.cit. S 202-05

Telefons bedienten, um irgendwelchen Telefonkorrespondenten rechtliche Anträge zu stellen. Fest stehe, dass der getäuschte Gesprächspartner, der ein Angebot "derartig beschaffener Menschen" annehme, als putativer Kontrahent zu betrachten sei, könne ihm doch nicht ohne weiteres entgegengehalten werden, er habe die Vertragsfähigkeit bzw. den Willensmangel gekannt oder hätte diesen kennen müssen.[65]

Eine rechtliche Lösung für diese Fälle konnte Meili, wie erwähnt, nicht geben. Er beschränkte sich darauf, den Telefonbenützern zu empfehlen, in dieser Hinsicht "dem telefonischen Verkehr ein gewisses Misstrauen" entgegenzubringen und zu sagen: Die "Botschaft hör' ich wohl, allein es fehlt der juristische Glaube."[66] Er bestreite nicht, dass er es begrüssen würde, wenn die Telephonkorrespondenz mit einer vollkommenen Glaubwürdigkeit ausgestattet würde. "Eine feste und möglichst klare Satzung sollte allerdings die Authentizität des telephonischen Verkehrs gewährleisten." Es sei möglich, wenn auch kaum wahrscheinlich, dass einige Geschäfte sich dazu entschliessen könnten, telefonisch abgeschlossene Rechtsgeschäfte "trotz der mit der Technik verbundenen Irrthümer und trotz allfälliger Missbräuche" zum vornherein anzuerkennen. "Sollte eine derartige Vereinbarung auf grösserem oder kleinerem Gebiete wirklich stattfinden, so könnte das bei einer späteren Telephonentwicklung fruchtbar verwerthet werden. Indessen scheint mir prima facie, dass sich eine

65 op.cit. S 210
66 op.cit. S 213

solche Probe kasuistisch nicht bewähren könne."[67]

c Telefonstrafrecht

Mit dem Telefon tauche einmal mehr die grosse Frage auf, ob auf dem Boden des Strafrechts Analogie zulässig sei. Bis anhin seien für die Telefonie keine Strafrechtsbestimmungen erlassen worden. Dagegen seien die übrigen Kommunikations- und Verkehrsmittel (Post, Eisenbahn, Telegraf) unter strengen strafrechtlichen Schutz gestellt worden. Die Doktrin stelle bekanntlich den Satz auf, "dass jedes Delikt, das einer Bestrafung unterliege, vorher als solches haarscharf umschrieben bezeichnet werden müsse."[68] Eine freiere Interpretation stütze sich auf die Rechtsanalogie.[69] Im Telefonrecht sei es angezeigt, der letzteren Auffassung zu huldigen. Der Satz nulla poena sine lege dürfe "nicht bis zur Karrikatur ausgedehnt werden... Die ungenügende oder nicht für alle Fälle des vielgestaltigen Lebens zutreffende Formulierung einer strafrechtlichen Norm darf n i c h t einfach z u G u n s t e n d e s V e r b r e c h e n s gedeutet werden."[70] Die Strafrechtsjustiz dürfe nicht "in eine Buchstabenverknöcherung ausarten..."[71]

Demnach und im Hinblick darauf, dass das Telefon den gleichen Zweck verfolge wie der Telegraf, könne das Telefon strafrechtlich "ohne Zwang" unter die entsprechenden Normen

67 op.cit. S 215
68 op.cit. S 273
69 op.cit. S 274
70 op.cit. S 278
71 loc.cit.

des letzteren subsumiert werden.[72] Dem Gesetzgeber wolle er im übrigen empfehlen, "zumal wo die Technik so unruhig ist", inskünftig "die Normen etwas elastischer zu fassen".[73]

4 Automobilrecht

Meilis erster Beitrag zum Automobilrecht erschien 1902.[74] Einmal mehr stand das Haftpflichtrecht im Mittelpunkt. Meili wollte die Automobile "einer strengen Receptumshaftpflicht im Sinne der Eisenbahngesetzgebung" unterstellen. Danach hätten Automobilisten nicht nur für Fahrlässigkeit, sondern auch für Zufall zu haften. Exkulpationsgründe wären Selbstverschulden des Geschädigten und höhere Gewalt. Die gesetzliche Verantwortlichkeit müsste zum zwingenden Recht erhoben werden.[75]

Fünf Jahre später erschien seine zweite Monografie zum Automobilrecht. In Europa war seit dem Vorliegen der er-

72 op.cit. S 278/9
73 op.cit. S 278
74 Rechtl. Stellung der Automobile. Mit der Erfindung des Verbrennungsmotors der Deutschen Otto u. Lange 1867 (Der neue Brockhaus IV, S 106; V S 234) war die wichtigste Voraussetzung für die Entwicklung der Automobile geschaffen. Die Automobilindustrie entstand Anfang der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts (J. Fondin, l'Automobile, un demi-siècle d'histoire, Lausanne 1968 S 35).
75 Rechtl. Stellung S 34/5. Zur Eisenbahnhaftpflicht: Oftinger II/1 S 293/4 ("Das EHG begründet in klarer Form eine sich als Gefährdungshaftung darstellende Kausalhaftung."; 294).

sten Automobilgesetze[76] und -Gesetzesentwürfe[77] ein emotionsgeladener Streit für und wider das Automobil ausgebrochen. Der Hauptgrund für diesen polemisch geführten Kampf[78] waren die in den genannten Gesetzen und Gesetzesentwürfen statuierten Haftpflichtbestimmungen, die das Auto einer strengen Gefährdungshaftpflicht unterstellten.

Meili hatte es sich zur Aufgabe gemacht, in diesem Streit "e i n e n v e r m i t t e l n d e n S t a n d p u n k t" einzunehmen.[79] Die objektive Würdigung aller Faktoren, fand er, sei die notwendige Voraussetzung einer gerechten legislativen Ordnung. "Und insbesondere ist es dringend geboten, sich in keiner Weise beherrschen zu lassen von der Leidenschaft, in die sich bei dieser Materie so viele Leute verrennen."[80]

Gemäss diesem Grundsatz hatte sich Meili bemüht, dem Automobilrecht möglichst viele Seiten abzugewinnen und es sachlich darzustellen, was ihm offensichtlich gelungen ist.[81] Seine Sympathie dem neuen Verkehrsmittel gegenüber,

76 Holland v. 10.2.1895; Dänemark v. 15.2.1903, Kod. AutomobilR (1907) S 6/7
77 Schweiz 1902; Oesterreich 1904; Deutsches Reich u. Belgien je 1906; op.cit. S 7/8; 60ff
78 op.cit. S 51ff; ZBJV XLIII (1907) S 201
79 Kod. S 12
80 loc.cit. Automobilvereinigungen, Industriemagnaten usw. warfen den legiferierenden Staaten Autofeindlichkeit vor. Die Staaten wollten mit ihren restriktiven Bestimmungen einen aufblühenden Industriezweig ruinieren usw. (S 50ff). Auf der andern Seite war von Automobillandplage, von Automobilunfug usw. die Rede (S 1).
81 Dies bestätigen auch zwei Rezensenten, die im Einzelnen Meilis Auffassung vor allem bzgl. AutomobilhaftpflichtR in keiner Weise teilten in ZBJV XLIII (1907) S 200ff u. SJZ IV (1909) S 75

vor dem "jede unnötige rein bureaukratische Belästigung... schon deswegen" ferngehalten werden sollte, "weil Erfinder aufgemuntert werden müssen und nicht abgeschreckt werden dürfen",[82] verhehlte er trotzdem nicht.

Meili war f ü r die Einführung der Gefährdungshaftung.[83] Er legte seinen Standpunkt mit folgenden Argumenten dar:

Es sei gesagt worden, dass das Automobil weniger gefährlich sei als ein mit animalischer Kraft bewegtes Fahrzeug. Dem sei zuzustimmen, sofern der Lenker desselben ein tüchtiger, vorsichtiger und umsichtiger Mensch sei. Fehlte diese Voraussetzung, so stelle das Automobil jedoch "e i n e e m i n e n t e B e d r o h u n g d e s P u b l i k u m s" dar.[84]

Auch lasse er gelten, dass das Automobil leicht lenkbar sei und augenblickliche Richtungsänderungen gestatte. In dieser empfindlichen Lenkvorrichtung, die "überaus fein, fast dürfte man in einem Bilde sagen, äusserst nervös" sei, liege aber gerade die grosse Gefahr. Sie stelle an den Lenker "ausserordentliche Anforderungen hinsichtlich

82 op.cit. S 12

83 Dass die Automobile juristisch den Eisenbahnen "angehängt" werden sollten, wie er es 1902 gefordert hatte (R'stellg S 40), davon war Meili nach dem Vorliegen eines Automobilgesetzentwurfes in der Schweiz abgekommen.

84 op.cit. S 62. Dazu ein Rezensent u. Gegner der Kausalhaftung in SJZ IV (1909) S 75: "Den Gefahren, hervorgerufen durch Leute, denen es an Tüchtigkeit und Vorsicht gebricht, wird u.E. nicht gesteuert durch Statuierung der Zufallshaftung, sondern lediglich durch Entzug der Fahrlizenz."

der Sorgfalt, Geistesgegenwart und des Ueberblickes". Dieser müsse in jeder Situation das d e n k b a r h ö c h s t e M a s s v o n E r f a h r u n g, I n t e l l i g e n z u n d D i l i g e n z besitzen".[85]

Ferner seien die Automobile "die Vehikel der Schnelligkeit", die vor den andern Strassenbenützern ein Vorrecht beanspruchten, während die Strassen für jedermann "gleichmässig zur sicheren Benützung parat stehen sollen". Wer aber auf diese Weise begünstigt werden wolle, solle auch exzeptionell haften.[86]

Ein weiterer wichtiger Punkt, der für die Einführung der Kausalhaftpflicht spreche, sei die Beweislastverteilung im Falle der Kollision eines Automobils mit einem andern Fahrzeug oder einem Fussgänger. Der geschädigte Nichtautomobilist habe nach den neuen Haftungsgrundsätzen nicht den Hauptbeweis einer Verschuldung zu leisten, sondern es liege vielmehr am Automobilisten, "den innerhalb der Haftung noch zuzulassenden Entlastungsbeweis" zu erbringen. Für den Geschädigten dürfte es ohnehin kaum je möglich sein, einen Fehler oder Mangel am Automobil nachzuweisen, "zumal die Automobile mit Leichtigkeit vom Schauplatze verschwin-

85 op.cit. S 63. Dazu der Rezensent (aaO): "Die Lenkvorrichtung des Automobils ist nicht nervös, sondern lediglich präzis, die Genauigkeit an sich aber wird niemals zur Gefahr."

86 op.cit. S 66. Dazu der Rezensent: Eine priorität. Benützung der Strasse liege immer dann vor, wenn verschieden schnelle Fahrzeuge sie befahren. Es liege demgemäss, wolle man nicht alle gleich behandeln, "kein spezieller Grund vor, die Automobile in eine Ausnahmestellung zu bringen." (aaO)

den und damit die Möglichkeit einer Beweisführung über gewisse Defekte beseitigen können."[87]

Wolle man jedoch von der Kausalhaftpflicht absehen, so dürfe im Automobilhaftpflichtrecht zumindest nicht mit dem alten, römisch-rechtlichen Verschuldungsprinzip operiert werden, das lediglich die Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Hausvaters verlange. Dieser Rechtstypus des pater familias passe da nicht mehr, "wo die Entfesselung der Naturkräfte stattfindet."[88]

Die Härten, die die Einführung der Gefährdungshaftung mit sich bringe, könnten durch Versicherungen beseitigt werden. "Dieses Hilfsmittel sollte schliesslich auf alle Gegner der angestrebten Gesetzgebung versöhnend wirken, weil die Haftpflicht auf diesem Wege auf starke Schultern abgeladen werden kann."[89]

Im Bezug auf das Automobilstrafrecht habe er "die lebhafte Empfindung, dass speziell auch in Automobilistenkreisen der Irrtum nicht ganz selten auftritt, als ob die Haftpflichtgrundsätze auch eine strafrechtliche Bedeutung haben." Davon könne natürlich keine Rede sein.[90]

87 op.cit. S 67/8. Das Argument des Beweisnotstandes des Geschädigten, fand der Rezensent, sei "von untergeordneter Bedeutung" (aaO).
88 op.cit. S 68/9. Dazu der Rezensent: Diese Sorgfalt des pater fam. sei schon lange ad acta gelegt worden. "Die Arbeitsteilung und die Spezialisierung hat diesen engen Sorgfaltsbegriff überwunden..." (aaO).
89 op.cit. S 89
90 op.cit. S 138, 141/2. Dazu Meyer v. Schauensee op.cit. S 202/3

Von der Schaffung neuer, automobilspezifischer Deliktstatbestände, wie von Frankreich angeregt, rate er entschieden ab. "In der Aufstellung kleinlicher Normen und besonders in dem bei ihrer Anwendung entwickelten Geiste dürfte am meisten gesündigt worden sein."[91]

Dagegen sei er sehr dafür, dass die Automobilisten und die Automobile selbst unter erhöhten strafrechtlichen Schutz gestellt würden. "So wahr es ist, dass die Knochen des Publikums zu respektieren sind, so unbestreitbar ist es, dass auch die Knochen der Automobilisten nicht verachtet werden dürfen, nicht zu reden von dem hohen wirtschaftlichen Werte der Automobile... Das Werfen von Nägeln auf die Strassen, damit Automobilpneumatiks zum Platzen kommen, das Werfen von Steinen gegen Automobile ist wahrlich kein Ruhmestitel des Publikums."[92]

Eine Besteuerung der Automobile sollte, um Ungerechtigkeiten zu vermeiden, solange unterbleiben, als die Fuhrwerke davon ebenfalls ausgenommen seien.[93]

"W e n n w i r u n s v o r A u g e n h a l t e n, d a s s A u t o m o b i l e f ü r d e n W e l t v e r k e h r b e s t i m m t s i n d, s o m ü s s e n w i r d i e r e c h t l i c h e n N o r m e n d i e s e r Z w e c k b e s t i m m u n g a n p a s s e n, d a m i t s i e w i r k l i c h r a t i o n e l l s i n d."

91 Kod. S 139
92 op.cit. S 140
93 op.cit. S 165

Insbesondere müsse dafür gesorgt werden, dass die amtliche Konstatierung der Tüchtigkeit des Automobils und der Befähigungsausweis des Führers ohne jede Erschwerung direkt internationale Anerkennung erlange.[94] Dabei sei in Kauf zu nehmen, dass Fremde unter Umständen besser gestellt würden als Inländer.[95]

In prozessualer Hinsicht müssten Regelungen getroffen werden, wonach ein ausländischer Automobilist, der im Inland einen Schaden verursacht habe, für die zivilrechtlichen Ansprüche des Geschädigten am Unfallort ins Recht gefasst werden könnte.[96]

5 Luftschiffahrtsrecht

Als "im Juli des vorigen Jahres das Luftschiff des Grafen Zeppelin hoch in den Lüften über Zürich[97] erschienen war, fasste ich den Entschluss, die rechtlichen Fragen, die aus dieser Neuerung hervorgingen, sofort in einer Art von Programm einer kurzen Betrachtung zu unterziehen, um über den neuesten Abschnitt des modernen Verkehrsrechts die Diskussion zu eröffnen".[98] Neu an "Z 3", wie das Luftschiff genannt wurde, war dessen Lenkbarkeit.[99] Damit sei es "der Herrschaft des Menschen untertan" geworden und "in den Kreis der Jurisprudenz" eingetreten.[100]

94 op.cit. S 171
95 op.cit. S 172
96 loc.cit.
97 "(und zwar in unmittelbarer Nähe meiner Wohnung ⟨sc. Sonnenquai 1, Adressbuch⟩)", Luftschiff im internen R u. VöR (1908) S 17
98 Luftschiff u. R'wissenschaft (1909) S 3
99 Luftschiff im internen R u. VöR S 9, 17
100 op.cit. S 12

Ein Massentransportmittel, davon war Meili überzeugt, würde das Luftschiff nie werden, weshalb auch eine Verstaatlichung desselben kaum je ernsthaft in Erwägung gezogen werden würde.[101] "Höchst wahrscheinlich wird es auf einen relativ kleineren Kreis von Personen beschränkt sein: das vornehme internationale Reisepublikum wird davon Gebrauch machen, ebenso die Herrscher (die sich vor Attentaten sichern vollen), Politiker und Diplomaten, die sich schleunigst von einem Punkte der Erde zum anderen begeben müssen, Künstler und 'Sterne' der Theater und Konzerte und endlich jene Personen, die zwar sehr viel Zeit zu ihrer Disposition haben, aber gerade deswegen pressiert sind (Sportsleute)."[102] Auch dürfte sich der Warentransport angesichts der relativ geringen Tragfähigkeit der Luftschiffe auf ganz wenige, ganz bestimmte Waren "(z.B. Tee, Saccharin, Spitzen)" beschränken.[103]

"Der Bau und der Betrieb von Luftschiffunternehmungen muss einer staatlichen Konzession unterstellt werden."[104] Wo staatliche Monopole für den Personentransport bestünden, lasse sich die Konzession ohne weiteres daraus herleiten. In der Schweiz würde u.a. Art. 2 des Postregalgesetzes von 1894 die gesetzliche Grundlage bilden.[105]

Das Problem der Verletzung von Privateigentum durch fliegende Luftschiffe sei durch Art. 667 ZGB befriedigend ge-

101 op.cit. S 13, 21
102 loc.cit.
103 loc.cit.
104 op.cit. S 22
105 loc.cit.

löst worden. Noch ungeklärt dagegen sei, ob die einzelnen Staaten sich die Benützung ihres Luftraumes durch fremde Luftschiffe ohne weiteres gefallen lassen müssten. Eine Frage, die das Völkerrecht beantworten müsse. Denkbar sei, dass die Staaten sich gegenseitig Flugwegservitute einräumten.[106]

Keine juristischen Schwierigkeiten böten die privatrechtlichen Verhältnisse, die sich aus der Benützung und dem Betrieb der Luftschiffe ergeben. Hier könne ohne weiteres in analogiam vorgegangen werden. In Frage kämen etwa Normen des OR, insbesondere dort, wo es sich um den Personen- und Frachttransport sowie das Dienstverhältnis des Personals zur Unternehmung handle.[107] Die Haftpflichtfrage würde sich "mit Leichtigkeit" in Anlehnung an jenes römische Edikt regeln lassen, gestützt auf welches sich die juristische Verantwortlichkeit der Eisenbahnen herausgebildet habe, zumal dieses gar von Schiffern spreche. Wolle man also mit dem Begriff Luftschiffahrt ernst machen, so sei der Schluss gestattet, "die Uebertragung einer ernsthaften Rezeptumshaftpflicht sei m i t E i n s c h l u s s d e s K o n t r a h i e r u n g s z w a n g e s auch auf die Unternehmungen der Luftschiffahrt gerechtfertigt."[108] Allerdings sei durchaus noch unentschieden, ob diese mutmasslichen Konstruktionen den privatrechtlichen Bedürfnissen tatsächlich gerecht würden. Das würde allein die Erfahrung zeigen.[109]

106 op.cit. S 27/8
107 op.cit. S 29/30
108 op.cit. S 31
109 op.cit. S 32

Grundsätzlich vertrat Meili die Auffassung, dass das Luftschiffrecht ein internationales Traktandum sei: "Den grossen und weiten Blick, mit dem die Dinge hier angesehen werden müssen, wird das Universum und es allein bieten."[110]

110 op.cit. S 54. Dem Luftschiff ist in der Jurisprudenz nie eine grosse Bedeutung beigemessen worden. Auch vorn S 40.

II INTERNATIONALES PRIVATRECHT

Das IPR war Meilis "Lieblingsfeld der Betätigung".[1] Ihm hat er innerhalb von 20 Jahren nicht weniger als 33 Schriften gewidmet.[2] Die wenigsten dieser Schriften enthalten eigenständige theoretische Deduktionen. Gutzwiller hat sie "skizzenhaft unausgeführte Materialiensammlungen" genannt.[3] Meilis Hauptanliegen war denn auch die Förderung und Etablierung des jungen Rechtszweiges im deutschsprachigen Raum sowie die Sicherung seines Fortbestandes gewesen. Letzteres könne allein staatsvertraglich erreicht werden.[4]

Damit die Disziplin doktrinell gefördert werden könne, müsse endlich "mit den allgemeinen Deklamationen und Deklarationen g r o s s e r P r i n z i p i e n aufgeräumt u n d v i e l m e h r an das D e t a i l" herangetreten werden.[5] Gegenwärtig stehe man "m i t t e n i m b l u t i g e n K a m p f e u m g r o s s e P r i n z i p i e n."[6] Wohl habe Savigny[7], der "Todtengräber der Statuteneintheilung",[8] mit der jahrhunderte-

1 Egger S 253
2 Anhang B Nr. 39-72 (mit Ausnahme von Nr. 48)
3 50 Jahre IPR S 404
4 Davon war Meili noch 1910 überzeugt (Hauptfragen des IPR S 53-57), als sich die Aussichtslosigkeit, durch Staatsverträge eine int. Entscheidungsharmonie herbeiführen zu können, bereits abzuzeichnen begonnen hatte (Niederer, IPR S 71 N 30; Gutzwiller, IPR der Haager Konf. S 55-58)
5 Doktrin IPR (1891) S 157; Gutzwiller. Savigny S 73 N 59
6 op.cit. S 150
7 Friedrich Carl, von, 1779-1861, Wolf S 361
8 Doktrin S 152

alten Anschauung, wonach dem internationalprivatrechtlichen Problem mit einigen wenigen Grundsätzen beizukommen sei, aufgeräumt. Das habe jedoch weder ihn noch seine Rechtsnachfolger davon abgehalten, sogleich neue Formeln und Prinzipien aufzustellen.[9] Die Doktrin müsse die Rechtsfragen des IPR "g a n z s o a n d i e H a n d n e h m e n, w i e w e n n e s s i c h u m d a s i n t e r n e R e c h t h a n d e l n w ü r d e."[10] Wichtig sei ferner, dass die Behandlung der Materie "a u f d e m i n t e r n a t i o n a l e n B o d e n" erfolge.[11]

Der "allein richtige Weg", das IPR weiterzuführen, sei die staatsvertragliche Regelung "auf einer weitern Fläche" nach dem Vorbild der vier ersten Haager Konferenzen.[12] Das Ziel dieser Konferenzen sei die Ausarbeitung eines möglichst umfassenden Kodex' über das internationale Privatrecht, Strafrecht und Prozessrecht gewesen.[13] Dieses Ziel müsse, ungeachtet der bisherigen, wenig ermutigenden Ergebnisse, weiter verfolgt werden. Wohl seien viele schwere Fehler gemacht worden.[14] Man dürfe aber nicht vergessen, dass die

9 op.cit. S 150, 158. Zur Geschichte des IPR bis zu den Haager Konf.: Gutzwiller. IPR S 1521-34; ders. Geschichte; Niederer, IPR S 18-73; Kegel S 70-92

10 op.cit. S 159

11 loc.cit. Dazu Kahn, Abh.I S 3 i.V.m. 268-70. Kahn teilte seine sich mit int.R beschäftigenden Zeitgenossen in "Nationalisten" (Wächter, Niemeyer, Bartin, Jitta, Kahn u.a.) u. "Internationalisten" (Savigny, Mancini, v.Bar, Zitelmann, Laurent, Laine, Pillet, Meili u.a.) ein.

12 Organ. Fortentwicklung (1909/10) S 86; ähnlich Hauptfragen S 53ff

13 Zukunft des IPR u. int. StrRs (1906) S 135

14 So habe es etwa "an den nötigen Ausführungsbestimmungen und an der Mitteilung über den Inhalt des fremden Rechts" gefehlt (Hauptfragen S 55). Ferner würden die

bestehenden Konventionen "in einer schwierigen Materie den ersten Versuch" darstellten.[15] Deshalb dürfe "der Faden, der mit der Begründung der Haager Rechtsunion geknüpft wurde, von keinem Staate gebrochen werden. Der Staat, der es doch tut, übernimmt vor der Geschichte die Verantwortung für die Zerstörung eines mühsam begonnenen und vollständig richtigen und grossen Werkes."[16] Es sei eben notwendig,

"1. dass überall der gute Wille bestehe, in das Chaos der Kollisionsnormen Einheit zu bringen;
2. dass jeder Staat Konzessionen macht und nicht glaubt, dass er ein Recht auf bevorzugte Berücksichtigung seiner Normen und seiner Anschauungen habe. Von diesem Glauben muss sich speziell auch die Schweiz fernhalten;
3. dass wissenschaftlich auf diesem Gebiete viel und intensiv gearbeitet werde. Der positive Rechtszustand ist zu verarbeiten und die Gerichtspraxis genau zu verfolgen und stets zusammenzustellen."[17]

Eine Möglichkeit, einen Grossteil der begangenen Fehler zu vermeiden, sah Meili darin, dass jeder Vertragsstaat eine Spezialkommission einsetze, die sich mit sämtlichen mit dem Haager Unternehmen im Zusammenhang stehenden Belangen

Gerichte viel zu oft selbst dort internes mat.R anwenden, wo die Konv. auf das ausl.R verwiesen (mod. Fortbildung (1909) S 7-13). Leider habe hier Wächters Satz, wonach im Zweifel internes R zur Anwendung komme, "der Praxis zum Schema der Bequemlichkeit" gedient, weswegen er "zum Unheil" ausgeschlagen habe (Hauptfragen S 24)

15 Hauptfragen S 54; ähnlich organ. Fortentwicklung S 84
16 Hauptfragen S 55
17 loc.cit.

zu befassen hätte. Insbesondere würde zu ihrem Aufgabenbereich die sorgfältige Vorbereitung der Konferenzen, d.h. die Ausarbeitung der Konventionen und die Instruktion der Delegierten gehören.[18] Ferner hätten diese Sonderkommissionen "den Behörden kostenlose Auskunft zu erteilen über die Interpretation der Konventionen; ...Auskünfte über den Inhalt des auswärtigen auf die Konventionen bezüglichen Rechtes einzuziehen und zu vermitteln; ...die direkte Verbindung mit den in andern Staaten bestehenden Separatkommissionen gleicher Art herzustellen und zu unterhalten."[19] Die Sonderkommissionen würden in ständigem Kontakt stehen mit einer in Den Haag zu errichtenden Zentralstätte, die den staatlichen Kommissionen ihrerseits kostenlose Auskünfte über Inhalt und Auslegung der Konventionen zu erteilen, die ausländischen Gesetze zu sichten und zu sammeln und die Revision der Konventionen einzuleiten und unter Berücksichtigung der vertragsstaatlichen Erfahrungen durchzuführen hätte.[20]

Freilich seien selbst unter optimalen Bedingungen zustande gekommene Staatsverträge nicht geeignet, "alle Schwierigkeiten mit e i n e m Schlage" zu beseitigen. "Wer könnte leugnen, dass auch die Staatsverträge wieder neue Probleme

18 "Von ganz besonderer Bedeutung ist es, dass die Staatenkonferenzen in der denkbar sorgfältigsten Weise vorbereitet werden: gerade hier steckt aber zweifellos einer der bedenklichsten Mängel, welche vorgekommen sind..." (mod. Fortbildung S 34/5).

19 Organ. Fortentwicklung S 85; ähnlich Zukunft (1906) S 152/3; IPR u. Staatenkonf. (1900) S 33; mod. Fortbildung S 5, 24/5.

20 Organ. Fortentwicklung S 87

aufgeben und dass sie verschiedenen Bedeutungen unterworfen sind, zumal es ausserordentlich schwierig ist, auf dem Weltboden mit Rechtsausdrücken zu rechnen, von denen es nicht völlig sicher ist, dass sie im gleichen Sinne überall verstanden werden." Eine Warntafel bildeten in dieser Beziehung fast alle bisher abgeschlossenen Staatsverträge.[21] Von Vorteil würde es daher seiner Meinung nach sein, inskünftig "in Schlussprotokollen noch spezielle Erläuterungen über den Sinn bestimmter Wendungen einzuflechten."[22]

Was das Vorgehen im Haag anbelange, so halte er es "für durchaus richtig, dass auch in Zukunft ... in der bisherigen schonenden Weise gegenüber dem in den einzelnen Staaten bestehenden Rechte vorgegangen werde, mag man noch so sehr von gewisser Seite gegenüber der Zahmheit dieser Methode die Achseln zucken und die Konventionen 'des bisher üblichen Schlages' kritisieren."[23] Wichtig sei allein die Erkenntnis, "dass eine hastige Art, ein Fortschreiten zu erzwingen, der Sache nur schadet. Auf dem internationalen Boden werden die Staaten dann Konzessionen machen, wenn sie sich von ihrer Notwendigkeit förmlich überzeugen. V o r j e n e r Idee muss man sich hüten, als ob die Welt von Grund aus neu organisiert werden könne durch die Errichtung eines Weltstaatenbundes,

21 mod. Fortbildung S 34 u. N 1
22 loc.cit. Niederer, Qualifikationen (S 17), drückt sein Erstaunen aus darüber, wie wenig Beachtung dem Qualifikationsproblem bei der Abfassung der Haager Konv. geschenkt worden sei.
23 Hauptfragen S 55

eines Weltparlaments und eines Weltbundesrates. Die Zeichen mehren sich in der Neuzeit, dass solche phantasiereichen Pläne wieder hervortreten wollen. Sie sind juristisches Blendwerk, vor dem nicht genug gewarnt werden kann.[24] Nur eine organische Fortentwicklung hat Aussicht auf einen praktischen Erfolg."[25]

24 Ebenso unrealistisch u. unsinnig seien die Ideen der Anhänger eines allg. Welt(privat)Rs (Doktrin 17/18; int. Unionen S 57/8) Weltweite Unifikationen könnten allenfalls dort ins Auge gefasst werden, wo wirkliche Weltinstitute bestünden, also etwa im WechselR, HR, ImmaterialgüterR, VR, insb. Eisenbahn-, PTT-R, ferner im SeeR (Doktrin S 18-20).

25 organ. Fortentwicklung S 90.

III RECHTSVEREINHEITLICHUNG

Der Vereinheitlichung des schweizerischen Privat- und Strafrechts hatte Meili von Anfang an[1] grosses Interesse und viel Sympathie entgegengebracht.[2] Von Eugen Huber, dem Redaktor des ZGB, hatte er sich laufend die neuesten Teilentwürfe erbeten, um sie glossiert an den Absender zurückzuschicken.[3] Mit dem Redaktor des StGB, Carl Stooss[4], soll Meili ebenfalls in sehr engem Kontakt gestanden haben.[5]

1 Thormann S 159ff
2 Kod. schweiz. Privat- u. StrR (1901) Vorwort; Briefe Meili an Huber insb. zwischen 1896 u. 1900
3 Briefe v. 20.12.1896; 30.5.1897; 20.2., 29.5., 10.6., insb. 29.9., 17.12.1898; 12.2., 17.2., 11.6.1899, 27.11.1900; Kod. Vorwort. Wieviel oder wiewenig Huber von Meilis Randbemerkungen hielt, können wir nur erahnen. Aus den erwähnten Briefen geht hervor, dass Meili die Teilentw. von Huber oft erst nach mehrmaligem Bitten erhalten hatte. Auch figurierte Meili vorerst nicht auf der vom BR erstellten Mitgliederliste für die Gr.Expk., wie er schwer enttäuscht zur Kenntnis nehmen musste (Briefe v. 16. u. 17.5.1901). "Ich empfinde es als eine Ungerechtigkeit, die ich nicht erwartet habe. Als Hr. B'Rat Brenner im letzten Jahre eine Conferenz zur Besprechung der Tractanden im Haag veranstaltet hatte, vergass man Dich zuzuziehen u. i c h veranlasste sodann, dass Du auch angehört werdest. So verstand i c h den Zusammenhang zwischen internat. PR u. internem PR, - die Liste sagt mir, wie D u das Verhältnis siehst. Indessen bin ich weit davon entfernt zu grollen. Der grosse Zweck darf nicht aus den Augen verloren werden. Schliesslich ist es gleichgültig, ob ich in der Kommission sei oder nicht. Es lebe die Rechtseinheit." (17.5.1901). Huber veranlasste sodann unverzüglich, dass Meili als bes. fachmänn. Vertreter an allen Komm.sitzungen teilnehmen konnte (Brief v. 18.5.1901).
4 1849-1937, Schulthess S 361ff
5 Meyer v. Schauensee; Meili war Mitbegründer der von Stooss herausgegebenen ZStrR.

In seiner 1901 erschienenen Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts hatte sich Meili sowohl mit dem StGB-Vorentwurf[6] als auch dem Vorentwurf zum ZGB[7] kritisch auseinandergesetzt. Er war der Auffassung, dass beide Materien parallel behandelt werden müssten, wiesen sie doch "eine ganze Reihe von Berührungspunkten" auf.[8] Ja es sollte "geradezu ein B i n d e g l i e d g e s c h a f f e n w e r d e n z w i s c h e n d e r K o m m i s s i o n d e s C i v i l r e c h t s u n d d e r j e n i g e n d e s S t r a f r e c h t s: damit würde eine Art zweckmässiger Kontrollstation aufgerichtet werden, die der Unifikation gute Dienste leisten könnte."[9]

Während Meili den Vorentwurf zum StGB einer eher oberflächlichen Begutachtung unterzogen hat[10], hat er sich mit den ZGB-Entwürfen ausgesprochen intensiv und detailliert auseinandergesetzt.[11] Den vielen Verbesserungsvorschlägen und Kritiken ist allerdings kaum Beachtung geschenkt worden.[12] "Seine Ausstellungen hatten im einzel-

6 Sep.entw. vom März 1896
7 VE v. 15.11.1900
8 Kod. S 11
9 op.cit. S 13. Dem ZivilR ist bekanntlich der Vorrang gegeben worden. Dazu Thormann S 160-63
10 Dem VE zum StGB hat er in der Kod. lediglich 5 Seiten (S 36-40) gewidmet gegenüber 82 Seiten (S 41-122), auf denen er sich mit dem VE zum ZGB befasst hat. 13 Seiten (S22-34) galten beiden VE gemeinsam.
11 Vgl. auch seinen Vortrag betr. Vereinheitlichung des schweiz. PrivatRs (1900); seine Trilogie Ges.geberischer Kampf... (1901) u. seine Vorträge über den Entw. eines ZGB (1906), sodann seine Ausführungen in der Expk. (Prot. der Expk., als Manuskript vervielfältigt, 2 Bde. 1901-03
12 Meili gilt nicht als einer der Väter des ZGB.

nen ihre gute Berechtigung; allein sie entbehrten einer zusammenhängenden, inneren Konsequenz."[13]

Wenig auszusetzen hatte Meili am sprachlichen Stil der beiden Vorentwürfe. Dieser sei "einfach, klar, durchsichtig und schnörkellos. Das namentlich im Auslande berühmt gewordene Juristendeutsch fehlt vollständig."[14] Im Vorentwurf zum ZGB seien ihm allerdings einige Normen mit etwas zu deklamatorischem Charakter aufgefallen.[15] "I c h w i l l n i c h t e t w a s a g e n, d a s s i c h d i e S t r e i c h u n g a l l e r d i e s e r S ä t z e b e a n t r a g e n m ö c h t e, a b e r i c h m e i n e, s i e s o l l t e n s p r a c h l i c h e t w a s t e m p e r i e r t w e r d e n."[16] Entschieden zu weit gegangen sei man in beiden Vorentwürfen im Bezug auf den sprachlichen Purismus. "Die Schweiz hat mit ihren drei Völkerfragmenten das dringendste Interesse, solche sprachlichen Bezeichnungen beizubehalten, die in den drei, eventuell wenigstens in zwei Sprachen des Landes übereinstimmen oder ähnlich lauten. E r b a r m u n g s l o s hat speziell der Vorentwurf des Civilgesetzes alle Worte, die "irgendwie ein nichtdeutsches Gepräge an sich tragen, beseitigt..."[17] Die einzigen ver-

13 Meyer v. Schauensee
14 Kod. S 22
15 loc.cit. Es handle sich um die Art. 182-84 VE (Art. 159-63 ZGB); 297, 301/2 VE (270-72, 275ff ZGB) 358 VE (332 ZGB) (op.cit. S 23).
16 op.cit. S 23. Die Texte sind tatsächlich sehr stark "temperiert" worden.
17 op.cit. S 24. Es folgen Beispiele "puristischer Einseitigkeit" (S 24-26).

bliebenen Fremdwörter verdanke der Entwurf vermutlich dem Zufall.[18]

Bedenklich fand Meili, dass der ZGB-Vorentwurf keinen eigentlichen allgemeinen Teil, sondern lediglich eine kurze 'Einleitung' enthielt, während der Strafgesetzesentwurf einen ausführlichen allgemeinen Teil besass. "Es wäre nun an sich auffallend, wenn im Privatrechte ein Bedürfnis für einen allgemeinen Teil nicht vorhanden wäre: d i e R e c h t s p a r a l l e l e s p r i c h t e n t s c h i e d e n g e g e n d i e s e A n s i c h t."[19] Zwar könne man sich fragen, ob der allgemeine Teil eines Zivilgesetzes allgemeine Rechtswahrheiten, wie sie etwa die Pandekten oder das Preussische Landrecht kennten[20], enthalten müsse. Absolut notwendig sei seiner Auffassung nach dagegen "d i e N i e d e r l e-

18 Meili hatte von je her eine grosse Abneigung gegen den vorzüglich in Deutschland praktizierten Sprachpurismus. Vgl. etwa Int. Unionen (1889) S 7 N 2; Ges.geb. Kampf im Bauhandwerk (1901) S 13 N 3; Rechtl. Stellung der Automobile (1907) S 8 N 2; seinen Aufsatz: Der sprachliche Purismus u. der Weltverkehr in Die Zeit, Wiener Wochenschrift f. Politik, Volkswirtschaft, Wissenschaft u. Kunst XXXV (v. 6.6.1903) Nr. 453 S 117/8. Der Sprachpurismus hatte ihn vorübergehend auch mit Josef Kohler entzweit (Kohler S 189/90; Mod. Staatsverträge über int. KonkursR (1907) S 8 N 7; Gesch.int.KonkursR (1908) S 26 N 1; Bartolus als Haupt (1908) S 15 N 12; Kohlers Erwiderung in ZfVöR II (1908) S 209 N 1). Kohler in seinem Nekrolog (S 189/90): "...meine Verdeutschung des internationalen Rechts in zwischenstaatliches Recht erregte bei ihm solchen Unwillen, dass die Verstimmung recht lebhaft zu werden drohte...".

19 Kod. Privat- u. StrR S 27

20 loc.cit.

gung von Grundsätzen, die, wenn auch nicht für alle Teile des Rechtsgebiets, so doch für fast alle gelten."[21] Und zwar gehörten diese Grundsätze an den Anfang des Gesetzes und nicht, wie in casu, in das OR. "Würde das Obligationenrecht mit dem darin enthaltenen allgemeinen Teile an das Ende des Civilgesetzbuches gestellt, so würde es fast komisch wirken, dort solche Bestimmungen suchen zu müssen, welche auch auf die vorhergehenden Hauptabschnitte Anwendung finden."[22] Der Mangel eines allgemeinen Teils ergebe sich beim Studium des Vorentwurfes ganz evident. "Auf Schritt und Tritt finden wir Bestimmungen, die generell gelten müssen: sie nehmen ein unrichtiges Kolorit an, wenn sie nur im speziellen Gewande erscheinen."[23]

Die im ZGB-Vorentwurf den Richtern eingeräumte "Bewegungsfreiheit" lehnte Meili entschieden ab.[24] "In der Schweiz dürfen wir angesichts der Volksrichter nicht ein zu weites Feld des Ermessens einräumen."[25] Was im Strafrechtsentwurf der grosse Strafrahmen, der "direkt zur Willkür führt, weil es dann dem Richter an einem wirklichen Halt fehlt", das seien im ZGB-Entwurf Wendungen wie "unter Umständen", "aus triftigen Gründen", "unzüchtiger Lebens-

21 op.cit. S 28
22 loc.cit.
23 op.cit. S 29. Zur Illustration führt Meili versch. Beispiele an (loc.cit.)
24 loc.cit.
25 op.cit. S 30. Im Gegensatz zu Meili war Huber nie Anwalt gewesen (Brief Meili an Huber v. 22.1.1904).

wandel" u.ä.. "Die Methode, dem Richter eine so weite Freiheit einzuräumen, heisst im Grunde nichts anderes, als auf die Gesetzgebung verzichten: was der Gesetzgeber thun sollte, überlässt er vertrauensvoll dem Richter. Was wird die Folge sein? Der Richter wird ganz verschieden urteilen, und es entsteht eine grosse Prozesslust, weil jeder mit der Möglichkeit eines Sieges da rechnen kann, wo das Gesetz unbestimmt ist; auch der gewissenhafteste Anwalt darf deswegen ruhig zum Prozesse raten! I s t d i e s e i n e b e f r i e d i g e n d e R e c h t s p e r s p e k t i v e?"[26] Aehnlich stehe es um die im Vorentwurf Art. 1 dem Richter eingeräumte Freiheit. Danach dürfe dieser im Falle des Fehlens von bundesprivatrechtlichen Normen auf das Gewohnheitsrecht zurückgreifen. Auf eine derartige Freiheit sollte mit Fug verzichtet werden. Es sei weit besser, "wenn der Richter davon durchdrungen ist, dass er das Gesetz anzuwenden hat, und dass er wenigstens nicht speziell darauf hingewiesen wird, er könne auch selbst den Gesetzgeber spielen."[27]

Keinen Gewinn für ZGB und StGB sah Meili in den in den Vorentwürfen enthaltenen Marginaltiteln, da solche Titel zur Interpretation des Textes nichts beitrügen, "wenn ich auch gerne anerkenne, dass sie für die Vorberatung einen gewissen Aufklärungs- und Etappendienst versehen."[28] Sie aber den definitiven Gesetzbüchern einzuverleiben, scheine ihm problematisch, zumal sie sich "s p r a c h l i c h

26 op.cit. S 31
27 op.cit. S 34
28 op.cit. S 31

keineswegs überall decken: es sind speziell im Vorentwurfe des Civilgesetzbuchs sehr viele Dissonanzen in den Texten vorhanden."[29]

Meili sei es selbst dann noch "ungemein schwer" gefallen, "dem nach anderer Methode gearbeiteten Gesetzbuch seine Anerkennung darzubringen", als dieses bereits allgemeinen Anklang gefunden habe.[30] Von diesen Widerständen ist in seinen 1911 erschienenen Vorträgen über das neue ZGB - eine Art Kommentar - nichts mehr zu spüren.

29 loc.cit.
30 Meyer v. Schauensee

IV EIDGENOESSISCHE RECHTSSCHULE

1890 und 1891 erhielt Meili die Gelegenheit, sich offiziell bzw. offiziös zu einem seiner bevorzugten Themen zu äussern: der Reform des juristischen Studiums.[1] 1890 hatte ihm das EDI den Auftrag erteilt, ein Gutachten und einen Gesetzesvorschlag über die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule auszuarbeiten.[2] Ein Jahr später referierte er im Schweizerischen Juristenverein über das nämliche Thema.[3] Als schriftliches Referat diente ihm das erwähnte Gutachten, dem er lediglich die These voranstellte:

"D e r s c h w e i z e r i s c h e J u r i s t e n v e r e i n e r k l ä r t , d a s s n a c h s e i n e r U e b e r z e u g u n g d e r B u n d d e n R e c h t s u n t e r r i c h t a m b e s t e n d u r c h d i e E r r i c h t u n g e i n e r e i d g e n ö s s i s c h e n R e c h t s s c h u l e f ö r d e r t."

1 Vorn S 33

2 Anhang B Nr. 108. Die fast jahrhundertealte Idee, einzelne oder alle orthodoxen Univ.-fächer von einem zentralen Ort in der Schweiz aus zu lehren, war 1888 erneut aufgegriffen worden: Mehrere Univ.-Kantone verlangten für die Finanzierung ihrer Lehranstalten Bundessubventionierung. Der Bund beauftragte versch. Gutachter, Modelle zur Lösung der Finanzprobleme der Bittsteller auszuarbeiten (Locher S 11ff). Neben der Errichtung einer eidg. R'schule u. der Subventionierung der bestehenden Univ. wurde die Schaffung einer eidg. Univ., einer schweiz. Akademie, einer eidg. Hochschule für Staatswissenschaften erwogen (RG S 4-22; Heusler S 3 N 1).

3 Tagung v. 21.9.1891 in Genf

Sein Korreferent, der Genfer Professor Ferdinand Gentet[4], hatte sich für die Subventionierung der bestehenden kantonalen Rechtsfakultäten ausgesprochen.[5]

Meili begründete seine These damit, dass nur eine vom Bund errichtete Anstalt wirklich in der Lage sein könne, die völkisch bedingten rechtlichen Gegensätze des Romanschen und des Germanischen in der Schweiz zu vereinigen sowie das nationale Bewusstsein zu wecken und zu stärken.[6] "Wir sind bis anhin durch die kantonale Atmosphäre noch zu sehr niedergehalten worden und wir sahen in unsern kantonalen Tätigkeiten keinen grossen nationalen Horizont vor uns.[7] Die jungen Politiker verpufften häufig ihre Kräfte an den in so kleinen Gemeinwesen kümmerlichen Fragen und es war ihnen nicht vergönnt, grosse Gesichtspunkte geltend zu machen."[8]

Seit 1874 gehe die Rechtsentwicklung vom Bund aus. Der Geist des eidgenössischen Rechts und der eidgenössischen Organisation aber "m u s s i n e i n e r B u n d e s a n s t a l t z u m A u s d r u c k g e b r a c h t w e r d e n."[9] In den Aufgabenbereich einer eidgenössi-

4 1845-1919, Fritzsche, Juristenverein S 171 N 134
5 Errichtung einer eidg. R'schule, Votum (1892) Vorwort
6 RG S 40, 45
7 "Der Lokalgeist macht unfähig, den Blick über die Grenzen des Kantons zu erheben und er sträubt sich dagegen, die Frage v o m S t a n d p u n k t d e r E i d g e n o s s e n s c h a f t aus zu erörtern, deren Wohlfahrt und Gedeihen woltätig bis in ihre kleinsten Teile zurückwirken." (op.cit. S 41 N 1).
8 op.cit. S 41
9 loc.cit.; S 42/3

schen Rechtsschule fiele sodann die doktrinelle und akademische Pflege des internationalen Rechts[10], der vergleichenden Rechtswissenschaft[11], des sozialen und modernen Rechts[12]. Letzterem sollte eine 'exacta mutuaque aequitas' neben dem alten Recht zugestanden werden.[13] Schliesslich sei der "H e i m a t s c h e i n d e s m o d e r n e n R e c h t s ... e b e n s o g u t w i e d e r j e n i g e d e s a l t e n R e c h t s."[14] Das römische Recht müsse selbstverständlich auch weiterhin die "Hauptgrundlage des juristischen Studiums sein und bleiben", allerdings unter der Voraussetzung, dass die "historischen Antiquitäten oder die juristischen Pfahl bauten ... in weiser Beschränkung vorgetragen" würden.[15]

Meili erörterte sodann summarisch einige Detailfragen. So etwa die Frage nach der pekuniären Ausstattung der Rechtsschule, insbesondere der Entlöhnung der Lehrkräfte, der Errichtung einer Bibliothek[16], ferner der Erteilung der akademischen Grade[17], der Verbindung eines Advokaturdi-

10 op.cit. S 43ff
11 op.cit. S 53ff. "Die vergleichende Jurisprudenz geht darauf aus, das Objekt der Studien zu erweitern und sie verzichtet auf die Fiktion, als ob das Recht e i n z e l n e r Völker, z.B. der Römer und Germanen und etwa noch eines partikulären Staats allein interessant sei: die Bildfläche dieser Wissenschaft ist die ganze Welt, das Recht aller Völker..." (S 53).
12 op.cit. S 58ff
13 op.cit. S 59
14 op.cit. S 60/1
15 op.cit. S 93
16 op.cit. S 96-98
17 op.cit. S 98-102

ploms mit der Rechtsschule[18], der Einteilung der Semester[19], der Errichtung von Seminarien, d.h. der Durchführung seminaristischer Uebungen[20], der Zulassung des weiblichen Geschlechts[21], der "Controle des Studiums"[22], der Stellung der Privatdozenten, schliesslich der Errichtung einer eidgenössischen Pensionskasse[23].

Mit einem 24 Artikel umfassenden "Vorschlag eines Bundesgesetzes betreffend die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule" schloss Meili seine Ausführungen ab.[24]

18 Die Juristen sollten schweiz. Diplome erlangen können, u. Art. 33 BV könnte endlich realisiert werden (op.cit. S 103)

19 Anstelle der bisher "im höchsten Grade" unpraktischen Einteilung schlug Meili Jahreskurse von Oktober bis Juni vor (op.cit. S 104)

20 op.cit. S 104/5

21 Meili befürwortet die Zulassung weiblicher Studenten, nicht aber weiblicher Dozenten. "Nach meiner Ansicht kann die Lösung dieser 'Frauenfrage' nur darin bestehen, dass mit der Zeit e i g e n e höhere Bildungsanstalten für das weibliche Geschlecht erstellt werden." (op.cit. S 108/9).

22 "Ich gestehe, dass ich alle Zwangsmittel und jede Kontrole für gänzlich verkehrt erachte. D i e S t u d i e n f r e i h e i t m u s s i n d e r u m f a s s e n d s t e n W e i s e g e w a h r t w e r d e n." (op.cit. S 109). Zwar seien leere Auditorien in der Tat ein schlechtes Zeichen, "allein zuweilen dürfte doch der Fehler auch da liegen, wo man ihn ungern sucht, nämlich bei dem betreffenden Dozenten. Die Vorträge müssen eben in einer Weise gehalten werden, dass sie die Studenten fesseln und die letztern müssen die Ueberzeugung gewinnen, dass der Besuch der Auditorien sie fördert..." (S 110).

23 Es sei dafür zu sorgen, "dass die Professoren pensionirt werden können, - auch sie haben eine Art wissenschaftlichen Börsenkurses und es ist der Rechtsanstalt oder den Universitäten im höchsten Grade nachteilig, Dozenten immer noch fortwirken zu lassen, obschon sie

Meilis These war im Juristenverein mit 68 zu 14 Stimmen verworfen worden.[25] Einzig Bundesrichter Josef Morel hatte sie vorbehaltlos unterstützt.[26] Am heftigsten bekämpft worden war sie von Andreas Heusler.[27] Es sei wohl der letzte Versuch "zur Verwirklichung eines seinerzeit auch von EUGEN HUBER gebilligten Planes" gewesen, bemerkte Fritzsche 70 Jahre später.[28] Meili, der in keiner seiner späteren Schriften je auf seine Forderung nach der Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule zurückgekommen war, quittierte das Abstimmungsresultat mit dem beschwörenden Satz: "D i e R e c h t s s c h u l e m u s s u n d w i r d k o m m e n, - sie ist nur eine Frage der Zeit."[29]

stumpf oder langweilig geworden sind" (op.cit. S 112).

24 op.cit. S 114-21

25 Errichtung einer eidg. R'schule, Votum (1892) S 3. Nur 82 der damals 700 Mitglieder des Vereins hatten sich an der Abstimmung beteiligt (loc.cit.).

26 ZSR NF X (1891) S 595-97

27 (1834-1921, Schulthess S 257ff); Heusler; ZSR NF X S 600-603

28 Juristenverein S 172. Auch das EDI, das Meili 1890 den Auftrag zur Ausarbeitung des RG erteilt hatte, hat sich seit der Abstimmung im Juristenverein nicht mehr mit der Frage befasst (Locher S 24ff insb. S32).

29 Votum S 4

ANHANG

A Verzeichnis der von Meili als Ordinarius (1890-1912) gehaltenen Vorlesungen

		Hörer	Stunden
1890	Das IPR	14	2
	Das PatentR (publ.)	6	1
1890/1	Das EisenbahnR (nach seinem Grundriss: R der mod. Verkehrs- und Transportanstalten, 1888)	15	2
	Einleitung in die vergleichende R'wissenschaft	9	1
1891	Das internationale HandelsR (auf Grund seiner Broschüre: Kod. des int. Zivil- und HR, 1891)	12	2
	Das neue schweizerische Betreibungs- und KonkursG	46	2
1891/2	Das internationale ProzessR	8	1
	Das neue schweizerische Betreibungs- und KonkursG	6	3
1892	nicht gelesen		
1892/3	Das internationale ZivilR (mit Benützung seiner Materialiensammlung: Kod. des int. Zivil- und HR, 1890)	10	4
	Das EisenbahnR (mit Benützung seines Grundrisses: R der mod. Verkehrs- und Transportanstalten, 1888) (gratis)	17	2
1893	Das Post-, Telegraphen- und TelephonR in rechtsvergleichender Darstellung (mit Benützung seines Grundrisses: R der mod. Verkehrs- und Transportanstalten, 1888)	15	2
	Das moderne IndustrieR (Patent-, Marken-, ModellR) und das literarische UrheberR in rechtsvergleichender Darstellung)	16	2

1893/4	Das schweizerische Betreibungs- und KonkursR	28	2
1894	Das EisenbahnR in vergleichender Darstellung (mit Benützung seines Grundrisses: R der mod. Verkehrsanstalten, 1888)	10	2
	Das UrheberR an Werken der Literatur und Kunst in vergleichender Darstellung	4	2
1894/5	Das IPR	13	4
1895	Das moderne IndustrieR (Patent- und MarkenR) in vergleichender Darstellung	16	2
	Institutionen der vergleichenden R'wissenschaft (gratis)	15	2
	Uebungen aus dem HandelsR	9	2
1895/6	Das AutorR in vergleichender Darstellung	17	2
	Das schweizerische Betreibungs- und KonkursR	29	2
	Das schweizerische OR II. Teil	29	
	Uebungen aus dem interkantonalen und internationalen PrivatR	12	1
1896	Das interkantonale und internationale PrivatR	25	4
	Das BundeszivilR I. Teil (Uebersicht, ZivilstandsG, G über Handlungsfähigkeit, OR Art. 1-228)	23	4
	Das EisenbahnR in vergleichender Darstellung	11	2
1896/7	Das BundeszivilR II. Teil	12	4
	Das moderne IndustrieR (Patent- und MarkenR)	13	2
	Das Post-, Telegraphen- und TelephonR	7	2
	Das schweizerische Betreibungs- und KonkursR	13	
1897	Das schweizerische BundeszivilR I. Teil (Uebersicht und allg. Teil des OR)	18	4
	Die Entwürfe für ein einheitliches PrivatR der Schweiz	8	1
	Das interkantonale PrivatR der Schweiz	7	1

1897/8	Das schweizerische BundesziviIR II. Teil	21	4
	Das schweizerische Betreibungs- und KonkursR	25	2
	Praktische Uebungen im schweizerischen PrivatR	1o	2
1898	Die Gesetzesentwürfe zu einem einheitlichen PrivatR der Schweiz (publ.)	12	1
	Das IPR I. Teil	15	4
	Das IPR II. Teil (Handels-, Prozess- und StrafR)	11	3
	Das moderne IndustrieR (Patent- und MarkenR)	8	2
	Das EisenbahnR	9	2
1898/9	Das schweizerische BundesziviIR I. und II. Teil	24	8
	Das geistige AutorR	11	2
1899	Die sämtlichen Entwürfe für ein einheitliches schweizerisches PrivatR (mit spez. Berücksichtigung des G'buches des Kt. Zürich und der G'gebung der anderen Kantone)	13	4
	Das moderne Verkehrs- und TransportR	15	3
	Das BundesG über Schuldbetreibung und Konkurs	28	3
	Praktische Uebungen aus dem PrivatR des Bundes und der Kantone	7	2
1899/ 1900	Das schweizerische BundesziviIR I. und II. Teil	28	8
	Das IPR I. Teil	15	4
1900	Das IPR II. Teil (Handels-, Prozess- und StrafR)	15	3
	Das Patent- und Markenrecht	15	2
	Das geistige AutorR	9	2
	Das moderne Verkehrs- und TransportR	15	2
1900/1	Das BundesprivatR I. und II. Teil	16	8
	Uebungen aus dem kantonalen und BundesprivatR	8	2
1901	Das moderne TransportR	21	2
	Das Patent- und MarkenR	14	2
	Der Vorentwurf für ein einheitliches schweizerisches PrivatR	28	2

	Das BundesG über Schuldbetreibung und Konkurs	34	3
1901/2	Das schweizerische BundesprivatR I. und II. Teil	32	4
	Das IPR I. Teil	21	4
1902	Das IPR II. Teil	6	3
	Das Eisenbahn-, Post- und TelegraphenR	15	2
	Das Patent-, Marken- und MusterR	21	2
	Das geistige AutorR	24	1
	Das BundesG über Schuldbetreibung und Konkurs	28	3
1902/3	Das schweizerische BundesprivatR I. und II. Teil	26	2
	Uebungen im schweizerischen und kantonalen PrivatR	8	2
1903	Das internationale Zivil- und HandelsR	28	2
	Das internationale ZPR und StrafR	17	2
	Das moderne Verkehrs- und TransportR	29	2
	Das Patent- und MarkenR	23	2
	Das BundesG über Schuldbetreibung und Konkurs	47	2
1903/4	Das schweizerische BundesprivatR I. und II. Teil	42	5
	Das neue schweizerische ZGB	39	2
	Vergleichende Uebersicht über die hervorragendsten Kodifikationen des Privat- und HandelsR	11	2
	Das geistige UrheberR	30	1
1904	Schuldbetreibung und Konkurs auf Grundlage des schweizerischen BundesG	41	3
	Das internationale KonkursR	37	1
1904/5	Das internationale Zivil- und HandelsR	21	2
	Das internationale StrafR	21	1
1905	Das internationale ZPR	11	2
	Das internationale Exekutions- und KonkursR	12	2
1905/6	Das IPR I. Teil	9	4

1906	Das internationale StrafR	13	1
	Das internationale ZPR und KonkursR	10	2
1906/7	Das IPR	13	4
1907	Das internationale Straf- und StrafprozessR	9	2
	Das internationale KonkursR	15	1
	Das AuslieferungsR	16	1
1907/8	Das internationale ZivilR	20	4
1908	Das internationale ZPR	22	1
	Das internationale Straf- und StrafprozessR	11	2
	Das AuslieferungsR	13	1
1908/9	Das IPR	11	4
1909	Das internationale Exekutions- und KonkursR	12	2
	Das internationale Straf- und StrafprozessR	8	2
1909/ 1910	nicht gelesen		
1910	Das internationale ZPR und KonkursR	9	2
	Das durch die Haager Konvention geschaffene IPR und ZPR (publ. u. gratis)	45	2
1910/1	Das IPR (publ. und gratis)	74	4
	Das R der Luftschiffahrt (publ. u. gratis)	49	1
1911	Das internationale ZPR und KonkursR (publ. und gratis)	42	2
	Das internationale Straf- und StPR mit Einschluss des AuslieferungsR (publ. und gratis)	42	2
1911/2	Das IPR	23	4
1912	Das internationale ZPR mit Einschluss des internationalen KonkursR (publ.)	17	2
	Das internationale Straf- und StPR mit Einschluss des AuslieferungsR (publ.)	14	2

Statistische Ergänzung

1890 studierten an der Universität Zürich 500 Studenten, 1895 waren es 680, 1900 730, 1905 1110, 1910 1450 und 1912 1390. Zwischen 1883 und 1892 hatten an der juristischen Fakultät 47, zwischen 1893 und 1902 71 und zwischen 1903 und 1912 166 Studenten promoviert.[1]

1 Gagliardi, Tabellen nach S 1024

B Meilis Publicationen

(Die Schriften dieses Verzeichnisses werden unter Weglassung des Autorennamens, nach einem Kurztitel und, in Klammern, dem Erscheinungsjahr, ausnahmsweise nach der Nummer, unter welcher sie in diesem Verzeichnis aufgeführt sind, zitiert.)

I. Modernes Verkehrs- und Industrierecht, einschliesslich dem Recht der elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen

1. Das Telegraphenrecht. Eine civilistische Abhandlung (Diss.[1]), Zürich 1870 ("dem hohen Obergericht behufs Zulassung zum Staatsexamen vorgelegt"), Zürich 1871 (A. Boretius u. V. Böhmert gew.), 2. vermehrte A, Zürich 1873 (seinem Vater F. Meili gew.), zit. nach 2. A
2. Ueber die Haftpflicht der Dienstmänneranstalt o.O.o.J. (ca. 1873)
3. Die Haftpflicht der Postanstalten. Vergleichende Studien über die Gesetzgebung der Schweiz und der Nachbarstaaten, Leipzig 1877 (dem schweizerischen Juristenverein gew.)
4. Die Frage des Schutzes der Erfindungen und der Marken und Modelle in der Schweiz, Bern 1878
5. Das Pfand- und Concursrecht der Eisenbahnen; vergleichende Studien, Leipzig 1879
6. Studien über die rechtliche Natur der Verpflichtung zum Bau und Betrieb von Eisenbahnen, Zürich 1879
7. Das Telephonrecht. Eine rechtsvergleichende Abhandlung, Leipzig 1885 (seinem Schwiegervater J. Morel gew.)
8. Reflexionen über das schweizerische Postrecht, ZSR NF V (1886) S 33
9. Internationale Eisenbahnverträge und speciell die Berner Convention über das internationale Eisenbahnfrachtrecht, Hamburg 1887

1 Meili hat in Jena promoviert; ein Diss.exemplar fehlt.

10. Das Recht der modernen Verkehrs- und Transportanstalten. Ein Grundriss, Leipzig 1888

11. Die Rechtsstellung der Dampfschiffunternehmungen in der Schweiz, Bern 1888

12. Die Anwendung des Expropriationsrechts auf die Telephonie. Dogmatisch und kasuistisch dargestellt, Basel 1888 (Prof. E. Eck, Berlin, "in alter Freundschaft" gew.)

13. Das Markenstrafrecht auf Grund des eigenössischen Markenschutzgesetzes, Bern 1888 (Festschrift f. Andreas Heusler, Basel)

14. Die internationalen Unionen über das Recht der Weltverkehrsanstalten und des geistigen Eigentums (Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 5. Januar 1889) Leipzig 1889

15. Die Prinzipien des schweizerischen Patentgesetzes, Zürich 1890

16. Die schweizerische Gerichtspraxis über das literarische, künstlerische und industrielle Eigentum, I, Zürich 1891

17. Gesetze und Verordnungen über den Schutz der Erfindungen, Marken, Muster und Modelle, einschliesslich der internationalen Konvention über das gewerbliche Eigentum, Textausgabe, Zürich 1891

18. Die Telegraphie und Telephonie in ihrer rechtlichen Bedeutung für die kaufmännische Welt, Wien 1892

19. Die elektrische Stromarbeit und die Rechtswissenschaft, Elektrotechnische Zeitschrift 1898 S 225-27 (ins Französische übertragen, Journal télégrafique XXII p. 97-102)

20. Die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen und die Gesetzgebung, Zürich 1899, Schweizer Zeitfragen 29

21. Der schweizerische Gesetzesentwurf über die elektrischen Stark- und Schwachstromanlagen, Zürich 1900, Schweizer Zeitfragen 30

22. Die Rechtsstellung der Gemeinden bei der Errichtung von elektrischen Starkstromanlagen, ZBl I (1900) S 9-11

23. Die rechtliche Stellung der Automobile, Zürich 1902

24. Die Automobile und die schweizerische Gesetzgebung, ZBl IV (1903) S 37

25. Die Kodifikation des Automobilrechts, eine Studie (Vortrag, gehalten im niederösterreichischen Gewerbeverein in Wien am 4. Jänner 1907) Wien 1907

26. Das Automobilstrafrecht, Bern 1907, Automobil-Revue S 379

27. Der österreichische Automobil-Gesetzesentwurf, Wien 1907

28. Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Automobilunfälle (Referat am schweizerischen Juristentag in Schaffhausen vom 29. September - 1. Oktober 1907) ZSR NF XXVI (1907) S 473

29. Die drahtlose Telegraphie im internen Recht und Völkerrecht, Zürich 1908

30. Juristische Gedanken über die Eroberung der Luft und über das neue Recht der Luftschiffahrt, Allg. Zeitung (München) 1908 S 392/3, 414/5, 456

31. Das Luftschiff im internen Recht und Völkerrecht, Zürich 1908

32. Das Luftschiff und die Rechtswissenschaft, Berlin 1909 (Vortrag, gehalten in der Vereinigung für vergl. R'wissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 6. Januar 1909) Blätter für vergl. R'wissenschaft und Volkswirtschaftslehre IV S 238

33. Der neue deutsche Automobil-Gesetzesentwurf, SJZ V (1909) S 41

34. Die Luft in ihrer Bedeutung für das modernste Verkehrs- und Transportrecht, Seuffert's Blätter für R'anwendung 74.Jg. I (1.1.1909) S 1, II (15.1.1909) S 41

35. Die Aeronautik und die Rechtsbildung, Frankfurter Zeitung (9. April 1909) Nr. 99

36. Ballons, Flugmaschinen, Luftschiffe und die Jurisprudenz (Rede, gehalten am 19. Juli 1909 im grossen Hörsaal des physikalischen Vereins in Frankfurt) Frankfurt 1909, SA aus allgem. österreichische Gerichtszeitung 1909 Nr. 39

37. Die weitere Ausbildung des Luftschiffahrtsrechts, SA aus Archiv III (1909/10) S 405

II. Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

38. Die Doctrin des internationalen Privatrechts, Böhm's Z I (1891) S 1; S 135

39. Die Kodifikation des internationalen Civil- und Handelsrechts. Eine Materialiensammlung, Leipzig 1891

40. Geschichte und System des internationalen Privatrechts im Grundriss, Leipzig 1892

41. Die theoretischen Abhandlungen von Bartolus und Baldus über das internationale Privat- und Strafrecht, Leipzig 1894 (vermehrter SA aus Böhm's Z IV (1894) S 258, 340, 446)

    Bartolus on the conflict of laws, transl. by Joseph Henri Beale, London 1914[2]

42. Der erste europäische Staatenkongress über IPR, Wien 1894

43. Eine offizielle Heimstätte für das Peregrinenrecht der modernen Welt, Zürich 1895 (SA aus Jahrbuch I (1895) S 25

44. Der Staatsbankerott und die moderne Rechtswissenschaft (Vortrag, gehalten in der int. Vereinigung für vergl. R'wissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin am 8. Oktober 1894) Berlin 1895

45. Argentraeus und Molinaeus und ihre Bedeutung im internationalen Privat- und Strafrecht, Leipzig 1896 (vermehrte SA aus Böhm's Z V (1895) S 363, 452, 554)

46. Das wissenschaftliche Problem des internationalen Privatrechts, Wien 1897 (SA aus österreichisches Zentralblatt für juristische Praxis XV (1897) S 193

47. Ein Specimen aus der holländischen Schule des internationalen Privatrechts: Ulricus Huber 1636-1694, Leipzig 1898 (SA aus Böhm's Z VIII (1898) S 189

48. Institutionen der vergleichenden Rechtswissenschaft. Ein Grundriss, Stuttgart 1898

49. Ueber das historische Debüt der Doktrin des inter-

2 Revue de droit int. privé et de droit pénal int. X (1914) S 817; Gutzwiller, IPR-Geschichte S 30 N 2

nationalen Privat- und Strafrechts, Leipzig 1899 (SA aus Böhm's Z IX (1899) S 1) (Jubiläumsschrift f. Ernst Immanuel Bekker, Heidelberg)

50. Das IPR und die Staatenkonferenzen im Haag, Zürich 1900 (Jubiläumsschrift f. Heinrich Dernburg, Berlin)

51. Das internationale Civil- und Handelsrecht auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis. Ein Handbuch, 2 Bde., Zürich 1902 ("Seinem hochverehrten Freund" T.M.C. Asser, Amsterdam, gew.)

International civil and commercial law... transl. by Arthur Kuhn, New York 1905

52. Der Gegenstand und die Tragweite der 4 europäischen Staatenkonferenzen über IPR (Rede, gehalten vor dem Weltkongress der Advokaten und Juristen an der Weltausstellung in St. Louis (Missouri, USA) am 29. September 1904), Berlin 1905

The four Hague Conferences on private international law, the object of the conference and probable results (proceedings of the Universe Congress of Lawyers and Jurists in St. Louis Exposition 1904), St. Louis 1905

53. Die drei neuen Haager Uebereinkünfte (SA aus SJZ I (1905) Nr. 10 S 1)

54. Das internationale ZPR auf Grund der Theorie, Gesetzgebung und Praxis, Zürich 1904-06 (3 Teile)

55. Die Zukunft des internationalen Privat- und Strafrechts (SA aus Z f. VöR I (1906) S 113)

56. Moderne Staatsverträge über das internationale Konkursrecht, Zürich 1907 (Festschrift f. Ferdinand Regelsberger, Göttingen)

57. Idealismus und Realismus im internationalen Recht, internationale Wochenschrift f. Wissenschaft, Kunst und Technik (Hg. Hinneberg) I (1907) S 977

58. Bartolus als Haupt der ersten Schule des internationalen Strafrechts. Ein historisches Bild, Zürich 1908 (Festschrift f. Paul Laband, Strassburg)

59. Das Betreibungs- und Konkursrecht und der internationale Verkehr, Monatsblätter f. Betreibungs- und KonkursR I (1908) S 1; S 25

60. Die hauptsächlichen Entwicklungsperioden des internationalen Strafrechts seit der mittelalterlich-italienischen Doktrin, Zürich 1908 (Festschrift f. Richard Schröder, Heidelberg)

61. Die geschichtliche Entwicklung des internationalen Konkursrechts, Zürich 1908 (Festschrift f. Ludwig v. Bar, Göttingen)

62. Die Doktrin des internationalen Strafrechts und ihre heutigen Aufgaben, Zürich 1908 (Festgabe dem schweizerischen Juristenverein)

63. Ein historisches Intermezzo zwischen Frankreich und der Schweiz betreffend die internationale Stellung der Konkursgläubiger, Zürich 1909 (Jubiläumsschrift f. Josef Kohler, Berlin)

64. Die moderne Fortbildung des internationalen Privatrechts (Rede, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin am 9. Oktober 1909) Zürich 1909

65. Das IPR und seine organische Fortentwicklung durch die Haager Kongresse (SA aus Archiv III (1909/10) S 81)

66. Lehrbuch des internationalen Konkursrechts, Zürich 1909 (Festschrift zu Ehren der Universität Leipzig)

67. Die Hauptfragen des internationalen Privatrechts (Vorträge, gehalten in der Kölner Vereinigung f. rechts- und staatswissenschaftliche Fortbildung am 6. und 8. November 1909) Breslau 1910

68. Grundriss zu Vorlesungen über das internationale und interkantonale Auslieferungsrecht, Zürich 1910

69. Lehrbuch des internationalen Straf- und Strafprozessrechts, Zürich 1910 (Festschrift zu Ehren der Universität Berlin)

70. ... und Arthur Mamelok. Das internationale Privat- und Zivilprozessrecht auf Grund der Haager Konventionen; eine systematische Darstellung, Zürich 1911

71. Grundlagen einer internationalen Regelung des Konkursrechts vom Standpunkt der Schweiz aus (Referat am schweizerischen Juristentag in Luzern vom 17. September 1911) Basel 1911

72. Reflexionen über das internationale Betreibungsrecht o.O.o.J (SA aus schweiz. Z. f. Betreibungs- und KonkursR I (1912) S 113)

III. Schweizerisches und Zürcherisches Privat-, Straf- und Prozessrecht (inkl. Konkursrecht)

73. Ueber den Gesetzesentwurf betreffend das Zürcherische Gerichtswesen, Zürich 1873

74. Die Lehre der Prioritätsactien, ein Beitrag zum Actienrecht, Zürich 1874

75. Die Schuldexekution und der Concurs gegen Gemeinden, Zürich 1880

76. Schuldexekution und Concursverfahren im zürcherischen Recht, Zürich 1881

77. Der Civil- und Strafprocess des Kantons Zürich und des Bundes. Ein Commentar auf Grundlage der Praxis, I, Zürich 1882

78. Juristische Glossen über die gemeinderechtlichen Zustände in Turbenthal (Cramer-Wyss, Heinrich, die ökonomische Lage der Gemeinde Turbenthal, finanzielles Gutachten und juristische Glosse...), Zürich 1888

79. Grundriss der akademischen Vorlesung über das Civilprozessrecht des Kantons Zürich und des Bundes, Zürich 1888

80. Summarische Uebersicht über den gegenwärtigen Zustand des schweizerischen Civil- und Handelsrechts, Stuttgart 1889

81. Das Exekutionsverfahren gegen Gemeinden mit besonderer Berücksichtigung der österreichischen Gesetzesvorlage, Wien 1893

82. Vereinheitlichung des schweizerischen Privatrechts und seine Bedeutung für Handel und Verkehr (Vortrag) Zürich 1900

83. Die Kodifikation des schweizerischen Privat- und Strafrechts, Zürich 1901 (dem schweizerischen Juristenverein anlässlich der Tagung in Zug am 22. September 1901 gew.), Schweizer Zeitfragen 31

84. Der gesetzgeberische Kampf gegen Schädigungen im Bauhandwerk, in der illegalen Konkurrenz und im Kreditwesen. Drei Gesetzgebungsfragen, Zürich 1901, Schweizer Zeitfragen 32

85. Reflexionen über die Exekution auswärtiger Zivilurteile, Zürich 1902 (Festschrift f. Johann Jakob Treichler, Zürich)

86. Vorträge über den Entwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, Zürcher Beiträge zur R'wissenschaft XI und XII, 1906 (ZH Juristenverein Winter 1905/6)

87. Die Schuldexekution gegen auswärtige Staaten, Monatsblätter f. Betreibungs- und Konkursrecht III (1910), S 1; S 21

88. Vorträge über das neue schweizerische Zivilgesetzbuch I, St. Gallen 1911

IV. Studienreform und Probleme der modernen Gesetzgebung

89. Die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, Basel 1892 (Votum am schweizerischen Juristentag in Genf am 21. September 1891) ZSR NF X S 547; dazu hinten Nr. 108

90. Die neuen Aufgaben der modernen Jurisprudenz, (Vortrag, gehalten in der Wiener juristischen Gesellschaft am 2. April 1892) Wien 1892 (Filippo Serafini, Italien, "in alter telegraphenrechtlicher Freundschaft" gew.)

91. Die Gesetzgebung und das Rechtsstudium der Neuzeit (Vortrag, gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden am 13. Oktober 1894) Jahrbuch der Gehe-Stiftung I S 5, Dresden 1896

92. Der internationale Geist in der Jurisprudenz, ("akademischer Rathausvortrag") Zürich 1897

93. Das heutige Wirtschaftsgetriebe und die juristische Bildung, Der Grossbetrieb II (vom 15.8.1901) S 23/4

94. Die durch den Weltverkehr und die moderne Verkehrstechnik hervorgerufene Ausweitung des Rechtsgebiets und ihre Folgen für das juristische Studium, Archiv III (1909/10) S 595

95. Das moderne Rechts- und Geschäftsleben und sein Einfluss auf den Geist der Gesetzgebung und die juristische Literatur, Jahrbuch f. den internationalen Rechtsverkehr 1912/3, S 1

V. Andere Schriften

96. Johann Caspar Bluntschli und seine Bedeutung für die moderne Rechtswissenschaft, Erinnerungsblatt zum hundertsten Geburtstag, Zürich 1908

VI. Rechtsgutachten und Klagschriften.

97. RG über die Frage: Steht dem Comite der Gründungsgesellschaft der rechtsufrigen Zürichseebahn oder der genannten Gründungsgesellschaft, oder den Gemeinden, welche an das für den Bau dieser Linie mittels Vertrag v. 5. Juni 1873 vereinbarte Subventionsdarleihen beigetragen haben, ein KlageR zu auf Ausführung der Linie oder auf Entschädigung wegen Nichtausführung oder verspäteter Ausführung derselben?, Zürich 1877

98. Klagbeantwortung im Prozess einer Anzahl Obligationäre der Nordostbahn gegen die Direktion der NOB... betr. Forderung; Protestation gegen die Pfandbestellung, Zürich 1878

99. RG über die Ausrichtung von Dividenden an die Actionäre der Nordostbahn, Zürich 1881, Schweizer Zeitfragen 15

100. Die betrügliche Nachahmung des Namens A.W. Faber; eine Klagschrift, Zürich 1882 und Expertisen gegen den betrügerisch nachgeahmten Faber-Bleistift, Zürich 1883

101. RG i.S. einzelner Mitglieder der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft ... betr. Haftpflicht, insbes. für Schädigungen durch Ueberjährung von Heu, Bern 1884

102. RG und Gesetzesvorschlag betr. die Schuldexekution und den Konkurs gegen Gemeinden, ausgearbeitet im Auftrag des EJPD, Bern 1885

103. Eingaben an den schweizerischen Bundesrat i.S. der Familie v. Orelli in Zürich... betr. Usurpation eines Namens, Zürich 1889

104. RG im Process der Baugesellschaft Flüelen-Göschenen gegen die Gotthardbahn-Gesellschaft, Zürich 1889

105. Die Fälschung einer telegraphischen Depesche, ein RG, Zürich 1889

106. Urteile des Schwyzer Strafgerichts über die Fälschung einer telegraphischen Depesche, SA oO. 1890

107. ... und Andreas Heusler, RG über die Eisenbahnkonzessionsgebühren, Zürich 1890

108. Gutachten und Gesetzesvorschlag betr. die Errichtung einer eidgenössischen Rechtsschule, ausgearbeitet im Auftrag des EDI, Zürich 1890

109. RG im Prozess der früheren Actionäre der Eisenbahn Lausanne-Fribourg-Berne und Genève-Versoix gegen den Kt. Fribourg betr. Schadenersatz, Zürich 1891

110. RG im Prozess der Regierung des Kt. Luzern... gegen Thierarzt Stuber in Berchtwyl... betr. Fischenzenrecht, Zug 1892

111. Konflikt zwischen der Regierung und dem Obergericht des Kt. Luzern in S. Pfeiffer-Elmiger und Dr. Bühlmann und Genossen, ein RG, Zürich 1892

112. Der internationale Streit betr. die Eisenbahnlinie Laurenço-Marquès (Delagoa-Bay), ein RG, ausgearbeitet im Auftrag der königlich-portugiesischen Regierung, Zürich 1892

113. Die Stellung der Katholiken zur Institution der Zürcher Singschule, ein RG, Basel 1893

114. RG über die österreichischen Entwürfe eines Patentgesetzes und eines Gesetzes zum Schutze von Gebrauchsmustern, Wien 1894

115. Eingabe... i.S. des Stadtrats Zürich gegen die Kirchgemeinde Fluntern betr. Eigenthum, Zürich 1894

116. Le procès international relatif aux Chemins de fer Laurenço-Marquès, seconde consultation rédigée à la requête du Governement portugais, Zurich 1894

117. Staatsrechtliche Beschwerde... i.S. der Gemeinde Ingenbohl, Schwyz, namens der dortigen Gemeinde betr. Beschwerde wegen Verfassungsverletzung, Zürich 1894

118. RG i.S. der Verlassenschaft des Xaver Siegwart betr. Erbteilung, Schenkungen, Zürich 1895

119. RG i.S. v. Knoblauch... in Altdorf... betr. Forderung aus Conto-Corrent, Zürich 1895

120. Das Verhältnis des eidgenössischen Strafrechts zu den kantonalen Strafrechten, erläutert in einem RG, Basel 1895

121. RG i.S. der Geschwister Zeitmann in Frankfurt/Main gegen den Magistrat der Stadt Frankfurt/Main betr. Anordnung eines Fluchtplanes; Expropriation, Zürich 1895

122. RG i.S. Leo Henggeler Sohn in Unterägeri, Kläger, gegen Witwe Margaretha Hürlimann betr. Verlöbnisbruch, Zürich 1895

123. Begnadigungsgesuch an den hohen Grossen Rat des Kantons Luzern i.S. Robert Halter, Mellingen, Zürich 1895

124. RG i.S. Anglo-Swiss Condensed Milk Comp. in Cham gegen Charles Lapp u. Ch. Lapp & Cie in Epagny, Freiburg, betr. FirmenR, Zürich 1895

125. RG i.S. Rudolf Steiner-Höhn gegen Dr. med. M. Kälin betr. Servitut, Zürich 1896

126. Wahrheit und Recht in der Expropriationssache Zeitmann, eine Replik auf die sog. aktenmässige Darstellung des Stadtmagistrat (mit Plänen) Zürich 1896

127. RG i.S. Gebrüder Schnyder & Cie... gegen Lever Brothers Ltd. in Port Sunlight... betr. MarkenR, Zürich 1897

128. Rückkaufsbestimmungen zu bezw. in den Konzessionen der schweizerischen Nordostbahn-Gesellschaft für den Rückkauf durch den Bund, Zürich 1898

129. RG i.S. des Fideicommissgutes Landtwing... gegen David Stephan Page in Cham betr. Servitut, Zug 1897

130. RG und Nachtragsgutachten im Prozess der Spinnereien Aegeri in Neuägeri, Klägerin, gegen J.J. Iten... betr. Servitut, Zürich 1897

131. RG i.S. der Genossenschaft Zuger Sihlwerk in Zug gegen das Elektrizitätswerk an der Sihl in Wädenswil über eine Frage der interkantonalen Wasserrechtshoheit, Zug 1897

132. RG i.S. der vereinigten Privat-Installateure in Zürich gegen das Gaswerk der Stadt Zürich, Zürich 1898

133. RG über die Berechtigung an "Kirchenörtern", Zürich 1898

134. Entgegnung auf die kritischen Erörterungen i.S. Tennenbaum & Co. contra Zürcher Kantonalbank betr. Forderung aus Checkverkehr, Zürich 1898

135. RG i.S. der Firma Burkhardt & Cie.... gegen die Bernische Bodenkreditanstalt... betr. Forderung aus Börsengeschäften, Zürich 1898

136. RG i.S. Gebrüder Schnyder & Cie.... gegen die erste Österreichische Seifensieder-Gewerkschaft "Apollo" in Wien betr. MarkenR, Zürich 1898

137. RG i.S. der Zürcher Kantonalbank, Klägerin, und I. Appellantin, gegen die Firma Tennenbaum & Cie in Zürich I, Beklagte und II. Appellantin, betr. Forderung aus Checkverkehr, Zürich 1898

138. RG i.S. der schweizerischen Handelsgesellschaft in Oerlikon... gegen Rudolf Stauffer... betr. Forderung aus genossenschaftlicher Haftpflicht. Zürich 1899

139. RG i.S. A. Müller-Ott... gegen Justin Stöcklin... betr. geistiges Urheberrecht, Liestal 1899

140. RG über den österreichischen Gesetzesentwurf betr. den Muster- und Modellschutz, ausgearbeitet im Auftrag des k.u.k. österreichischen Patentamtes. Wien, Österreichisches Patentblatt III (1900) S 108

141. RG i.S. des Centralvorstandes des Verbandes schweizerischer Postbeamter betr. Auslegung des BG von 1897 über die Beamtenbesoldung, St. Gallen 1901

142. Die Rechtsstellung der Genussscheine (bons de jouissance) der Jura-Simplon-Eisenbahn-Gesellschaft und der Rückkauf der Bahn durch den Bund, ein RG, Genève 1903

143. Die Rechtsstellung der niederländisch-südafrikanischen Eisenbahngesellschaft in Amsterdam gegen Grossbritannien als Rechtsnachfolger der Südafrikanischen Republik, ein RG, Zürich 1903

144. RG i.S. des Staates Luzern... gegen die A.-G. Papierfabrik Perlen in Luzern betr. Fischereirecht und Schadenersatz, Zürich 1903

145. RG i.S.... Bühlmann-Cosby... gegen die Allianz-Versicherungsaktiengesellschaft in Berlin... betr. Forderung aus Unfallversicherungsvertrag, Bern 1910

146. RG betr. zivilrechtliche Forderungen von Privaten gegen auswärtige Staatsregierungen o.O. 1910

147. Die völkerrechtliche Unzulässigkeit von Zivilklagen und Pfändungen gegen einen auswärtigen Staat, RG, erstattet in der vor dem preussischen Kompetenzgerichtshofe in Berlin gegen den russischen Staat schwebenden Strafsache im Auftrag der russischen Regierung, Breslau 1910, auch abgedruckt in Z f. VÖR IV (1909) S 161-207

Lebenslauf

Ich bin am 17. Januar 1948 in Glarus geboren worden, besuchte daselbst Primar- und Mittelschule und beendete letztere im Herbst 1967 mit der Maturität Typus B. Mein Rechtsstudium absolvierte ich an der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. Im Sommer 1972 legte ich die Lizentiatsprüfung ab. Von Juli 1972 bis Mai 1973 war ich Sachbearbeiterin der AHV-Rekurskommission des Kantons Zürich. Nach mehrmonatigem Amerikaaufenthalt begann ich Anfang Februar 1974 mit der Ausarbeitung der vorliegenden Arbeit. Von April 1974 bis März 1975 arbeitete ich als Halbtagsassistentin am Juristischen Seminar der Universität Zürich. Im Sommer 1977 absolvierte ich am Bezirksgericht Arlesheim ein sechsmonatiges Volontariat. Seit dem 1. November 1978 arbeite ich als Praktikantin auf der Bezirksschreiberei Arlesheim.
Die Promotion zum Doktor der Rechtswissenschaft erfolgte am 8. November 1978.